BAADER KONZEPT

Marktgemeinde Dombühl

ÄUßERE ERSCHLIEßUNG INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET „DOMBÜHL SÜD“

Bauabschnitte 2 und 3

Anlage 3 des LBP: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Gunzenhausen, den 22.11.2022

Aktenzeichen: 20010-1

Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	**Marktgemeinde Dombühl**	Am Markt 2 91601 Dombühl
Auftragnehmer:	**Baader Konzept GmbH** www.baaderkonzept.de	Zum Schießwasen 7 91710 Gunzenhausen
Projektleitung:	Dr. J. Schittenhelm	
Projektbearbeitung:	C. Bühringer, Dipl. Biol. Julia Kestler, M. Sc. Julia Zippold, Dipl.-Ing., M. Sc.	
GIS:	K. Weberndörfer	
Datei:	z:\az\2020\20010-1_dombühl\gu\sap\bauabschnitt2+3\221122_entwurf\221121_sap_dombühl_strasse_ba2und3.docx	
Aktenzeichen:	20010-1	

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 5
1.2 Datengrundlage 5
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 6
2 Wirkungen des Vorhabens 7
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 7
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse 7
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 8
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 9
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung 9
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG, CEF-Maßnahmen) 12
3.3 Erforderliche Maßnahmen, die Biotope ersetzen, in denen europäisch geschützte Arten Lebensräume aufweisen 14
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 15
4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 15
4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 16
4.2.1 Fledermäuse 17
4.2.2 Säugetiere ohne Fledermäuse 24
4.2.3 Reptilien 28
4.2.4 Amphibien 30
4.2.5 Libellen 33
4.2.6 Xylobionte Käfer 33
4.2.7 Schmetterlinge 33
4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 36
5 Gutachterliches Fazit 95
6 Literaturverzeichnis 98
7 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums 101

7.1 Vorbemerkung 101
7.2 Erläuterung der Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang) 101
7.3 Geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 104
7.4 Geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 104
7.5 Geschützte Brutvogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie 106

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten 18
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der vorkommenden Reptilienart 28
Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der vorkommenden Amphibienart 31
Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der vorkommenden Tagfalterarten 34
Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Brut- und Rastvogelarten aus den Jahren 2020 (Untersuchung im Rahmen der Erschließungsstraße) und 2021/2022 (Industrie- und Gewerbegebiet) 39
Tabelle 6: Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung 97
Tabelle 7: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums Pflanzen 104
Tabelle 8: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums Tiere FFH-Richtlinie 104
Tabelle 9: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums für Brutvogelarten 106

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Planung umfasst den 2. Abschnitt der Straßenplanung zur äußeren Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes „Dombühl Süd“. Die geplante Trasse verläuft teilweise auf bestehenden Straßen und Wegen.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlage

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Kartierungen der Vegetation und Flora (Biotop- und Nutzungstypen) gemäß BayKompV aus dem Jahr 2020
- Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU 2020) und
- Angaben der Bayerischen Artenschutzkartierung (LfU 2020a).
- Kartierungen der Fauna aus dem Jahr 2020 für alle Bauabschnitte (BA1, BA2 und BA3) sowie zusätzlich Ergänzungskartierungen im Untersuchungsraum des östlichen Teilstücks (Bauabschnitt 3) im Jahr 2021 sowie Nachkartierungen im Bereich des westlichen Teilstücks (Bauabschnitt 2) im Jahr 2022:
  - Vögel: (Revier-) Kartierung Wald und Offenland aus den Jahren 2020-2022
  - Biber: Spurensuche aus dem Jahr 2020
  - Fledermäuse: Transektkartierung,
  - Amphibien: Sichtbeobachtung und Laichgewässer-Erfassung,
  - Reptilien: Sichtbeobachtung,
  - Libellen: Sichtbeobachtung, Kescherfang, Larven- und Exuviensuche
  - Tagfalter: Sichtbeobachtung, Kescherfang
  - Baumhöhlen- und Baumspalten-Kartierung aus dem Jahr 2020
  - Heuschrecken: Sichtbeobachtung aus dem Jahr 2020

Die Beurteilung der Betroffenheit der Arten und Artengruppen erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Kartierungen.

Weitere Literatur, die für die Beurteilung der Verbreitung und der Empfindlichkeit der Arten herangezogen wurde, ist im Literaturverzeichnis aufgeführt (s. Kapitel 6).

Die Nachweise von wertgebenden, bei der saP zu beachtenden Arten sind in den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums dargestellt (s. Kapitel 7).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf das Schreiben der Obersten Baubehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau - saP" (Fassung mit Stand 07/2020 mit Vorgaben zum Artenschutz in straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren).

Die Erhaltungszustände von FFH-Anhang IV-Arten und der Vögel in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns wird den Arteninformationen des bayerischen Landesamts für Umwelt entnommen.

Zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppen wird das zu prüfende Artenspektrum anhand der bekannten Vorkommen in Bayern und im Untersuchungsraum sowie der Lebensraumansprüche und Wirkungsempfindlichkeit der Arten herangezogen (vergleiche Kapitel 7). Hierfür wurden für nicht kartierte Artengruppen (z.B. Käfer, Schnecken) die Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt und die Bayerische Artenschutzkartierung des vom Vorhaben betroffenen Landkreises (Landkreis Ansbach) ausgewertet. Es wurde anschließend geprüft, ob die für die TK genannten Arten im Untersuchungsraum geeignete Lebensräume finden. Als Grundlage zur Bewertung der Betroffenheit der kartierten Artengruppen (Vögel, Reptilien, Tagfalter, Fledermäuse, Biber, Libellen) werden die Kartierergebnisse herangezogen. Bei der Begehung vorkommende Beibeobachtungen werden ebenfalls berücksichtigt.

Brutvögel mit ähnlichen Lebensraumansprüchen (z.B. Gehölze, Röhrichte, Gewässer-bereiche, etc.), die nicht oder als Art der Vorwarnliste in den Roten Listen von Bayern und Deutschland geführt werden und einen günstigen kontinentalen Erhaltungszustand in Bezug auf das Brutvorkommen aufweisen, werden in einer Gilde zusammengefasst.

2 Wirkungen des Vorhabens

Auf der Grundlage der technischen Planung wurden die Wirkfaktoren und Wirkprozesse des Vorhabens identifiziert. Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens und der Auswirkungen auf die Umwelt sind im Erläuterungsbericht sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Während der Bauphase sind folgende, vom Projekt ausgehende Wirkungen zu erwarten:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungsfläche (= BE-Fläche) und Baufeld: Entsprechende Einrichtungen werden grundsätzlich auf ökologisch sehr gering- bzw. geringwertigen Flächen angelegt.
- Bodenumlagerungen und –verdichtungen im Bereich der bauzeitlich beanspruchten Flächen.
- Visuelle Wirkungen durch Menschen und Fahrzeugbewegungen können Schreck- oder Fluchtreaktionen bei Tieren hervorrufen. Eine numerische Größe lässt sich hier nicht angeben; als potenzieller Wirkungsbereich muss das Gebiet angesehen werden, von wo aus die Baustelle sichtbar ist.
- Emissionen von Schall, Erschütterungen, Staub, Abgasen durch die Bautätigkeit, durch Baustellenverkehr und Massentransport: Quantitative Angaben liegen hierzu nicht vor. Einträge in Oberflächengewässer und Staubentwicklungen können durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen im Baubetrieb weitestgehend vermieden werden.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Bei den anlagebedingten Projektwirkungen handelt es sich überwiegend um dauerhafte Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Projektbestandteilen stehen. Folgende wesentliche anlagenbedingten Projektwirkungen sind zu nennen:

- Dauerhafter Flächenbedarf für die Fahrbahn und Böschungen (Versiegelung und Überbauung).
- Ausbau von Entwässerungsgräben.
- Trenn- oder Barrierewirkungen: im Wesentlichen räumliche Behinderungen von Austauschbeziehungen und ggf. auch Isolationswirkungen; Trennwirkungen können hierbei durch die Anlage entstehen, d. h. durch den Straßenbaukörper, Damm- und sonstige Bauwerke und die Bepflanzungen. Die Stärke bzw. die Verstärkung der Trennwirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere hängt hierbei ab von der Mobilität und den Verhaltensweisen der betroffenen Arten, von den Lebensräumen im Umfeld der Straße, von der Art der Bauwerke und der Bepflanzung sowie auch von der Verkehrsmenge

und der damit einhergehenden Kollisionsgefährdung (siehe unten). Generell sind flugfähige Tierarten wie Vögel weniger betroffen als Arten, die sich am Boden fortbewegen.

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Landschaftsschutzgebiet „LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe“.
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Naturpark „Frankenhöhe“.
- Visuelle Wirkungen der Fahrbahn: Technische Bauwerke sowie Böschungen in Verbindung mit Pflanzmaßnahmen und dem fließenden Verkehr entfalten visuelle Wirkungen, die über den Straßenkörper hinaus eine Beeinträchtigung von Tierlebensräumen bewirken können. Eine numerische Größe lässt sich hier nicht angeben; als potenzieller Wirkungsbereich muss das Gebiet angesehen werden, von wo aus die Baustelle sichtbar ist.
- Eingriffe ins Grundwasser, Veränderungen von Oberflächengewässern oder Einleitungen: Oberflächengewässer können umgelegt bzw. in ihrer ursprünglichen Struktur verändert werden. Durchflussquerschnitte müssen so dimensioniert werden, dass die bestehende Wasserführung schadlos hindurchgeführt werden kann. Wesentliche Veränderungen der Abflussverhältnisse verursachen Beeinträchtigung der Durchgängigkeit für Fließgewässerorganismen und führen zur Verschlechterung des Gewässerzustandes.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Folgende betriebsbedingte Wirkungen sind möglich:

- Lärm und Schadstoffemissionen sowie visuelle Störwirkungen: Durch das Vorhaben werden zusätzlichen Verkehre vor allem durch Lieferfahrzeuge induziert. Insgesamt sind somit zusätzliche Lärm- und Schadstoffemissionen sowie visuelle Störwirkungen infolge des Vorhabens zu erwarten. Das gilt insbesondere in Bezug auf das ausgewiesene Wiesenbrütergebiet.
- Straßenentwässerung: Einleitung von Oberflächenwasser, Reifenabrieb, Kraftstoffen in Gewässer.
- Kollisionen mit dem Straßenverkehr: Werden Verbundachsen, Wander- oder Flugkorridore einzelner Tierartengruppen von der Straße gequert, so ist infolge des Straßenneubaus ein höheres Risiko von Kollisionen oder Überfahren werden möglich. Bei Vogelarten ist dieser Wirkfaktor jedoch generell von geringerer Bedeutung, da sie Straßen im Allgemeinen überfliegen können. Darüber hinaus hängt die Gefährdung auch wesentlich vom Verhalten und der Anpassungsfähigkeit der Vogelarten ab.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von potenziell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

<u>Vögel</u>

- V2 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

  Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vögeln erfolgt die Baufeldfreimachung, der Gehölzschnitt sowie der Rückschnitt von Röhrichten außerhalb der Brutzeit von Vögeln nur in der Zeit zwischen 01. Oktober bis 29. Februar (gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG).

- V3 Bauzeitenregelung zwischen Bau-km 0+540 und Bau-km 1+520

  Um baubedingte Störungen und Gelegeverluste des Wachtelkönigs und der Feldlerche im Umfeld der Wiesenbrüterkulisse zu vermeiden, erfolgt der Bau (inkl. Baufeldfreimachung) der Straße und des Regenrückhaltebeckens zwischen Bau-km 0+540 und Bau-km 1+520 außerhalb der Brutzeit in der Zeit zwischen 01. Oktober bis 29. Februar. Ein früherer Beginn als 1.10. ist ab 1.9. möglich, wenn durch eine ornithologisch ausgebildete Fachkraft festgestellt wird, dass der Wachtelkönig in der Wiesenbrüterkulisse südlich der Straße nicht mehr brütet und durch eine Bautätigkeit nicht gefährdet würde.

- V4: Bauzeitenregelung zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+540 sowie zwischen Bau-Km 2+380 und 2+770
  Um baubedingte Störungen der Feldlerche zu vermeiden, müssen im Anschluss an die Baufeldfreimachung (Zeitraum 1.10.-29.02.), spätestens ab Ende Februar, die Bauaktivitäten beginnen und die baubedingten Störungen aufrechterhalten werden, um Brutpaare daran zu hindern, im unmittelbaren Umfeld der Baustelle zu brüten. Kann der Baubetrieb nicht fortlaufend aufrechterhalten werden, müssen im Zeitraum von Ende Februar bis Ende August ggf. Vergrämungsmaßnahmen bzgl. von Bodenbrütern (z.B. Flatterbänder) durchgeführt werden.

<u>Säugetiere: Fledermäuse</u>

- V5 Errichten von Fledermausquerungshilfen (vgl. V3 Bauabschnitt 1)
  Im Bereich der Bahnquerung werden Gehölze gepflanzt, sodass Fledermäuse, die entlang der Bahnböschung fliegen, die Straße sicher überfliegen können.

- V6 Maßnahme zur Vermeidung von bauzeitlichen Störungen von Fledermäusen
  Zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen werden Bautätigkeiten außerhalb der Winterruhezeit ausschließlich bei Tageslicht durchgeführt und es wird auf nächtliche Baustellenbeleuchtung im Bereich von hochwertigen Flugrouten verzichtet.
- V7 Verschluss von potenziellen Fledermausquartieren

  Um potenzielle Verluste (Tötungen) von Individuen sicher auszuschließen, müssen die Bäume im Eingriffsbereich von einer fachkundigen Person vor der Baufeldfreimachung (vorgesehen im Winter) untersucht werden, um ggf. vorhandene Quartiere zu erfassen.

  Die potenziellen Quartiere von Fledermäusen müssen in der aktiven Phase für eine Wiederbesiedelung durch Verschluss unbrauchbar gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einige der vorkommenden Fledermausarten (Rauhaut-, Mückenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler) Baumhöhlen und/oder Rindenspalten zur Überwinterung nutzen. Daher muss der Verschluss im September bzw. Oktober vor der Nutzung als Winterquartier durchgeführt werden. Hierzu soll die Einflugöffnung mit einer Folie bedeckt werden, um den Fledermäusen das Verlassen des Quartiers zu gestatten, beim Anflug jedoch die Landung im Höhleneingang zu verhindern. Der Verschluss wird entsprechend den Vorgaben der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern „Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP“ (2011) angebracht.

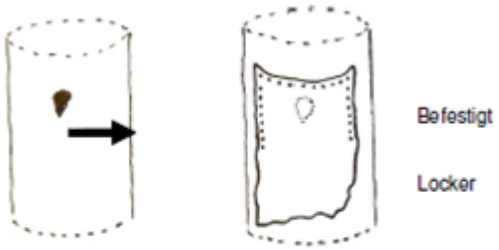

Abbildung 1: Verschluss einer Baumhöhle mittels Folie (Bildquelle: KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN).

  Vor der Fällung ist eine erneute Besatzkontrolle notwendig.

  Grundsätzlich sollen potenzielle Quartierbäume vorsichtig gefällt und am Boden abgelegt werden und einige Tage am Ort, mit Quartieröffnung nach oben, liegen gelassen werden.

<u>Haselmaus</u>

- Gehölzschnitt und Wurzelstockrodung im Bereich von Haselmausvorkommen (Maßnahme V13): Im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar (außerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie während des Winterschlafs der Haselmaus) erfolgt die schonende

Fällung der Gehölzbestände (inkl. schonender Bergung und Beseitigung des Schnittguts). Ein flächiges Befahren der Flächen wird unterlassen. Die Rodung der Wurzelstöcke bzw. sonstige Eingriffe in das Erdreich erfolgt – außerhalb des Winterschlafs der Haselmaus - im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende September

- Auflichtung von Waldrand (Maßnahme $A9_{CEF}$): Im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme werden Bestände im Verhältnis von 1:1 (Betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Aufwertungsflächen) aufgewertet. Der aufzuwertende Bestand liegt direkt angrenzend an die betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Haselmaus, so dass eine Einwanderung der vergrämten Tiere (siehe Maßnahme Nr. V13) ermöglicht wird.
- Aufhängen von Haselmauskobeln (Maßnahme $A10_{CEF}$): Für die Aufnahme der vergrämten Tiere aus den Eingriffsbereichen (Vergrämung siehe Maßnahme Nr. V13) werden als Haselmaus-Quartiermöglichkeiten 4 Haselmauskobel innerhalb von Gehölzstrukturen (z.B. Kontakt mit Ästen) aufgehängt, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Die Kobel werden an Baumstämmen mit einem ausreichenden Stammdurchmesser in 1,5 m - 3 m Höhe angebracht. Die Maßnahme erfolgt u.a. auf den Flächen der Maßnahmen $A8_{CEF}$.

<u>Reptilien</u>

- V8 Vergrämung von Zauneidechsen

  Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Zauneidechse werden die Tiere in den betroffenen Bereichen durch eine intensive Mahd (Balkenmähwerk, Motorsense, kein Mulchen) vergrämt und alle Versteckmöglichkeiten entfernt. Nach etwa einer Woche nach erfolgter Baufeldmahd und -räumung erfolgt das Aufstellen des Reptilienschutzzaunes (siehe Maßnahme V9). Neben dem ordnungsgemäßen Aufstellen des Reptilienschutzzaunes stellt die Ökologischen Baubegleitung (siehe Maßnahme V9) durch ggf. weitere Maßnahmen (z.B. Abfangen von Reptilien, erneute Mahden) sicher, dass sich zum Baubeginn keine Reptilien mehr im Baufeld befinden.

  Im Nahbereich der Bahnstrecke sind in den angrenzenden Staudenfluren und Wiesen ausreichend Nahrungshabitate vorhanden, in die die vergrämten Tiere einwandern können. Zusätzlich werden Gehölzstapel, Steinhaufen und Sandlinsen als Habitatelemente angelegt, die als Unterschlupf, Sonnenplätze und Fortpflanzungsstätten dienen (Maßnahme $A2_{CEF}$).

- V9 Aufstellen eines Reptilienschutzzauns während der Bauzeit

  Um Zauneidechsenlebensräume gegen das Baugeschehen abzugrenzen, werden entlang der Zauneidechsenhabitate Schutzzäune errichtet, die ein Einwandern der Tiere in die Baustelle verhindern sollen.

Allgemein

- V10 Ökologische Baubegleitung
  Bei der Durchführung von Baumaßnahmen in Lebensräumen von geschützten, gefährdeten Arten (Zauneidechse) ist eine fachkundige Person als Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu bestellen. Sie hat die Aufgabe, die genehmigungskonforme Umsetzung der Maßnahmen (Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) zu überwachen. Die ÖBB stellt vor Baubeginn sicher, dass sich keine der relevanten Tierarten mehr im Baufeld befinden. Ein Baubeginn darf nur nach der Baufreigabe durch die ÖBB erfolgen. Weiterhin ist die ÖBB während besonders kritischer Maßnahmen vor Ort, um eine ökologisch sachgerechte Baudurchführung, wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegt, zu gewährleisten. Zu besonders kritischen Maßnahmen zählen bei dem vorliegenden Vorhaben Arbeiten im Lebensraum von Zauneidechsen und Fledermäusen, die Kontrolle der Reptilienschutzzäune sowie die sachgemäße Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG, CEF-Maßnahmen)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind notwendig, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern:

- $A1_{CEF}$ Aufhängen von Fledermauskästen

  Aufhängen von Fledermauskästen im Umfeld vor der Fällung von Bäumen mit potentiellen Fledermausquartieren als Ausgleich für künftig zerstörte Quartiere. Je zerstörtem Quartier müssen drei Fledermauskästen aufgehängt werden, so dass die Nutzung durch Fledermäuse nach ihrer Rückkehr aus den Winterquartieren gesichert ist. Dadurch kann die ökologische Funktion als Fledermauslebensraum im engen räumlichen Zusammenhang kontinuierlich aufrechterhalten werden. Die Fledermausnistkästen sollten in kleinen Gruppen von je ca. 3 bis 5 Stück an geeigneten Bäumen z.B. an Hecken, Waldrändern, Lichtungen, baumreichen Gärten aufgehängt werden. Für die Fledermauskästen sollten Standorte gewählt werden, die sich in der Nähe der zerstörten Fledermausquartiere befinden.

- $A2_{CEF}$ Anlage von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen

  Anlage von Steinhaufen, Sandlinsen und Totholzhaufen als Strukturelemente zur Habitatverbesserung auf nicht beanspruchten, angrenzenden Freiflächen, Unterhaltung über die gesamte Bauzeit und darüber hinaus

- $A3_{CEF}$ Heckenpflanzung für Goldammer und Neuntöter

  Um beeinträchtigte Bruthabitate von gehölzbrütenden Vogelarten, insbesondere Goldammer und Neuntöter, auszugleichen, muss ein geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen werden. Dafür vorgesehen, ist der südliche Teilbereich des Flurstücks 454/1 der Gemeinde und Gemarkung Dombühl (ca. 800 m²). Dort muss eine 5 m breite und 100 m lange Hecke mit einem Reihenabstand von 1 m gepflanzt werden. Auf der Südseite muss vorgelagert ein 3 m breiter Saum durch ein entsprechendes Mahdregime entwickelt werden (Endpunkte mit Pfosten markieren). Die Hecke muss aus heimischen Sträuchern mit einem Anteil an Dornensträuchern von mind. 60 % (z.B. Schlehe, Weißdorn, Hundsrose) bestehen. Die Hecke muss rechtzeitig vor Baubeginn gepflanzt werden, sodass sie als funktionsfähiges Bruthabitat zur Verfügung steht.

- $A4_{CEF}$ Blühfläche für die Feldlerche

  Um den Verlust des Bruthabitats für rechnerisch 0,4 betroffene Feldlerchenpaare auszugleichen, muss für 1 Feldlerchenbrutpaar ein geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen werden. Dazu wird auf einem Teilbereich (0,5 ha) des Flurstücks 968 der Gemeinde und Gemarkung Dombühl (aktuell Ackerfläche) eine Blühfläche angelegt. Die spezifischen Habitatansprüche der Feldlerche und der räumliche Zusammenhang sind dabei berücksichtigt. Es muss eine lückige Ansaat mit standortspezifischer Saatmischung aus niedrigwachsenden Arten regionaler Herkunft und mit Erhalt von Rohbodenstellen erfolgen. Auf Düngung und Pflanzenschutz/Unkrautbekämpfung (chemisch, mechanisch, thermisch) wird verzichtet. Es dürfen keine Bewirtschaftungsgänge (inkl. Befahren der Fläche) oder Pflege vom 15.3. bis 01.07. eines Jahres erfolgen. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme muss zu Beginn der Baufeldfreimachung funktionsfähig zur Verfügung stehen. Wenn kein Flächenwechsel stattfindet, dann muss die Fläche spätestens alle 3 Jahre (außerhalb der Brutzeit) umgebrochen werden mit anschließender Selbstbegrünung bzw. falls erforderlich neuer Ansaat, so dass wieder eine lückige Blühfläche zur Brutzeit zur Verfügung steht.

- $A5_{CEF}$ Ackerbrache für die Feldlerche

  Um den Verlust des Bruthabitats für 1 betroffenes Feldlerchenpaar auszugleichen, muss ein geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen werden. Dazu ist ein Teilbereich von 0,5 ha Ackerfläche vorgesehen, auf dem eine Ackerbrache angelegt wird. Die spezifischen Habitatansprüche der Feldlerche und der räumliche Zusammenhang sind dabei berücksichtigt. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme muss zu Beginn der Baufeldfreimachung funktionsfähig zur Verfügung stehen. Wenn kein Flächenwechsel stattfindet, dann muss die Fläche spätestens alle 3 Jahre (außerhalb der Brutzeit) umgebrochen werden mit anschließender Selbstbegrünung, so dass wieder eine lückige Ackerbrache zur Brutzeit zur Verfügung steht.

- $A6_{CEF}$ Anlage Extensivgrünland für den Wachtelkönig/Ausgleich Wiesenbrüterkulisse

  Um die Beeinträchtigung des Bruthabitats für den Wachtelkönig auszugleichen muss im Umfeld der Wiesenbrüterkulisse ein geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen werden. Die Flächengröße muss mindestens 1,05 ha betragen. Dafür vorgesehen ist der südlich an den Rödenweiler Mühlbach angrenzende Teilbereich des Flurstücks 962 der Gemeinde und Gemarkung Dombühl. Die einzelnen Büsche entlang des Baches (Fl.Nr. 938) können als Rufplätze der Männchen dienen. Zusätzlich wird eine mähbare Geländemulde angelegt, in der sich ein Feuchtwiesenbereich entwickeln wird. Das Extensivgrünland darf frühestens Anfang September gemäht werden. Es ist auf eine ausreichend hohe aber nicht zu dichte Vegetation (geringer Laufwiderstand) zu achten. Im Randbereich soll ein 5 bis 10 m breiter ungemähter Schutzstreifen verbleiben; dieser sollte spätestens alle drei Jahre gewechselt werden. Die vorgesehene Fläche dient auch als Ausgleich für den Teilbereich der Wiesenbrüterkulisse, der in den Abstand von 100 m zur auszubauenden Straße fällt und unterstützt Rastvogelarten, die den Bereich in und um die Wiesenbrüterkulisse herum nutzen.

- $A7_{CEF}$ Anlage einer Hecke (Ersatzhabitat für den Laubfrosch)

  Um das Überqueren der Straße zu vermeiden und Störungen und Tötungen einzelner Individuen während der Wanderung vermeiden, wird östlich der Erschließungsstraße im BA 3 eine Hecke gepflanzt, die als Habitat für den Laubfrosch geeignet ist und in die betroffene Laubfrösche ausweichen können, ohne die Straße zu überqueren.

3.3 Erforderliche Maßnahmen, die Biotope ersetzen, in denen europäisch geschützte Arten Lebensräume aufweisen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, um verlorengehende Biotope mit Lebensräumen streng geschützter Arten zu ersetzen, sind nicht erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn:

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß der flächendeckend durchgeführten Vegetationskartierung kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum vor. Auch auf Grundlage der Bayerischen Artenschutzkartierung (LFU 2020a) wurden keine Vorkommen von saP-relevanten Pflanzenarten im Untersuchungsraum nachgewiesen. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Die folgenden Ausführungen einschließlich der Einschätzungen zur Auslösung bzw. Nicht-Auslösung von Verbotstatbeständen erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Kartierungen für die Fauna und der Artenschutzkartierung Bayern (LFU 2020a).

4.2.1 Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden saP-relevanten Fledermausarten wurden mittels Transektkartierung mit Ultraschalldetektoren untersucht. Neben der Ermittlung des Artenspektrums wurden Hinweise auf Flugkorridore ermittelt sowie deren Funktion als Jagdroute oder Überflugstrecke eingeschätzt.

Bei den im Jahr 2020 und 2021 erfolgten Kartierungen konnten im Untersuchungsraum insgesamt 13 Fledermausarten bzw. –gruppen sicher festgestellt werden.

Die mit Abstand häufigste Art war die gebäudebewohnende Zwergfledermaus (um die 400 Rufsequenzen in fünf Aufnahmenächten). Weitere verhältnismäßig häufige Arten im Untersuchungsraum sind die in Bayern gefährdete Nordfledermaus (ca. 30 Rufsequenzen in fünf Nächten), die Wasserfledermaus (ca. 19 Rufsequenzen gesamt) und die Rauhautfledermaus (ca. 20 Rufsequenzen gesamt). Von allen anderen Arten konnten teilweise nur Einzelnachweise gemacht werden. Besonders bemerkenswert sind die Nachweise des in Bayern stark gefährdeten Kleinabendseglers (einmalig südlich der Klärteiche), der in Bayern stark gefährdeten Zweifarbfledermaus (einmalig am nördlichen Klärteich) und der vom Aussterben bedrohten Nymphenfledermaus (mehrmals an unterschiedlichen Stellen im Untersuchungsraum – Waldgebiet, alte Bahnlinie im Osten des Untersuchungsraums Entwässerungsgraben südöstlich des geplanten Gewerbegebietes, Hecke im Süden an der Straße).

Der Untersuchungsraum zeichnet sich durch eine überdurchschnittlich hohe Fledermausaktivität aus. Besonders südlich der bestehenden Bahntrasse, entlang der alten Bahntrasse und rund um die Klärteiche kommen zahlreiche Fledermäuse vor. Vor allem die Bahnlinie mit ihren randlichen Gehölz- und Saumstrukturen bildet eine wichtige Leitstruktur für Fledermäuse.

Viele Fledermäuse kommen zum Jagen oder Trinken an die Klärweiher. In kalten Nächten, in denen die Wassertemperatur über der stark absinkenden Umgebungstemperatur liegt, kommt den Teichen durch das sich an diesen Stellen konzentrierende Insektenangebot eine besondere Bedeutung als Nahrungs- und Jagdhabitat zu. Die Bedeutung der Klärteiche drückt sich in der Vielzahl der Rufsequenzen aus, die dort aufgenommen wurden.

Die Klärteiche mit dem südlich angrenzenden Feuchtgebiet sind wichtige Jagdgründe für Fledermäuse.

Die Benutzung der Durchlässe unter den Bahngleisen durch Fledermäuse konnte nicht beobachtet werden. Die Fledermäuse überfliegen die Bahnlinie.

Alle europäischen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

Fledermausarten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen werden zusammengefasst betrachtet. Dabei wird zwischen „Waldfledermausarten“ und „Gebäudefledermausarten“ unterschieden. Während Waldfledermausarten im Wald und Gehölzen Sommerquartiere oder Wochenstuben haben und in Bäumen teilweise überwintern, beziehen siedlungsbezogene Fledermausarten meist Quartiere an und in Gebäuden, z.B. Mauerwerk, Rolladenkasten, Dachboden etc.

Quartierbäume

Die Aufnahme der Quartierbäume erfolgte im Frühjahr 2020 zu Beginn der Vegetationsperiode. In BA 2 konnten im Wald 6 Bäume gefunden werden, die sich aufgrund von Spalten und/oder Höhlen als potentielles Quartier für baumbewohnende Fledermäuse und Vögel eignen. In BA 3 wurden entlang der bestehenden Straße in Richtung Kloster Sulz im Osten in Einzelbäumen oder kleineren Feldgehölzen 3 potentielle Quartierbäume festgestellt. Weitere 5 Quartierbäume wurden außerhalb des Untersuchungsraumes im nahem Umfeld gefunden.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**RL B[1)]**	**RL D[2)]**	**EHZ[3)]**	**Vorkommen in Bauabschnitt**
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	3	G	ungünstig/unzureichend	1, 2, 3
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	G	ungünstig/unzureichend	1
Nymphenfledermaus	*Myotis alcathoe*	1	1	-	2, 3
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	3	2	ungünstig/unzureichend	3
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	*	*	günstig	1, 2, 3
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	*	V	günstig	1, 3,
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	ungünstig/unzureichend	1
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	*	V	ungünstig/unzureichend	1, 2
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	*	*	ungünstig/unzureichend	1, 2, 3
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	*	*	günstig	1, 2, 3
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	V	D	ungünstig/unzureichend	1, 2, 3
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	2	D	unbekannt	1, 3
Große Bartfledermaus[4)] und / oder Kleine Bartfledermaus[4)]	*Myotis brandtii* *Myotis mystacinus*	2 *	V V	ungünstig/unzureichend günstig	1, 2, 3

Erläuterung:

1) Rote Liste Bayern: 0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, *: ungefährdet, D: Daten defizitär.
2) Rote Liste Deutschland: Angaben siehe Rote Liste Bayern.
3) EHZ: Erhaltungszustand in der kontinentalen biographischen Region Bayerns nach Angaben des Landesamts für Umwelt (https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?typ=landkreis&nummer=571&ortSuche=Suche&sort=deutscherName&order=asc, aufgerufen am 23.20.2020)
4) akustisch nicht unterscheidbar

Betroffenheit der Waldfledermausarten

Waldfledermausarten

Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tabelle 1 Bayern: s. Tabelle 1
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region
☒ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht
(s. Tabelle 1)

Als bevorzugten Lebensraum nutzen sie unterschiedliche Waldtypen, meist strukturreiche Laub-oder Mischwälder mit einem ausreichendem Angebot an Quartieren in Höhlen oder Spalten. Als Sommerquartiere und Wochenstuben wählen diese Fledermausarten überwiegend Spalten und Höhlen in Bäumen. Als Nahrungshabitate bevorzugen sie in unterschiedlichen Flughöhen u.a. den Luftraum über Wäldern, Lichtungen, die Wasseroberfläche von Stillgewässern oder auch den beleuchteten Raum über Siedlungen. Als Winterquartiere werden Keller, Höhlen und Stollen genutzt, der Gr. Abendsegler und Rauhautfledermäuse überwintern auch in Baumhöhlen. Der Kleinabendsegler wandert teilweise bis zu 1500km weit in seine Winterquartiere.

Die **Nymphenfeldermaus** gilt als stark strukurgebunden. Die Art weist ein hohes Kollisionsriskio auf.
Bechsteinfledermäuse jagen in unmittelbarer Umgebung zu ihren Quartieren, bevorzugt in Buchen- oder Buchen-Eichenwäldern, in denen ein gut ausgeprägtes Unterholz vorhanden ist. Vorkommen in Nadelwäldern (z. B. Kiefern-Fichtenwäldern in der Oberpfalz) sind selten. Die Tiere gehören zu den "Gleanern", d. h. sie nehmen ihre Beute häufig im Rüttelflug vom Substrat (Blätter, Äste, Boden) auf. Vermutlich jagen sie auch auf Ästen krabbelnd.
Große Abendsegler sind wenig an die Struktur gebunden, fliegen und jagen in hohen Höhen und Flugrouten werden kaum genutzt. Das Kollisionsrisiko (mit Fahrzeugen) ist daher als sehr gering einzuschätzen.
Kleine Abendsegler sind wenig an die Struktur gebunden, fliegen und jagen in hohen Höhen und Flugrouten werden kaum genutzt. Das Kollisionsrisiko (mit Fahrzeugen) ist daher als sehr gering einzuschätzen.
Die **Mückenfledermaus** besiedelt vor allem naturnahe Auwälder und gewässernahe Laubwälder. Ihre Wochenstubenquartiere sind häufig in Außenverkleidungen von Häusern, Zwischendächern und Hohlwänden, aber auch in Baumhöhlen zu finden. Die Mückenfledermaus ernährt sich ähnlich wie ihre

Waldfledermausarten

Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

nahe Verwandte die Zwergfledermaus von kleineren, fliegenden, hauptsächlich am Wasser vorkommenden Insekten wie Eintagsfliegen oder Zuckmücken.
Die **Rauhautfledermaus** erjagt ihre Beute im freien Luftraum, oft jedoch in der Nähe der Vegetation, normalerweise in ca. 3 bis 20 m Höhe. Rauhautfledermäuse sind bedingt strukturgebunden, Flugrouten werden häufig genutzt. Das Kollisionsrisiko (mit Fahrzeugen) ist daher als mittel einzuschätzen.
Wasserfledermäuse sind bedingt strukturgebunden, die Nutzung von Flugrouten ist sehr ausgeprägt. Das Kollisionsrisiko (mit Fahrzeugen) ist daher als hoch einzuschätzen.

Lokale Populationen:
Bei den nachgewiesenen Waldfledermausarten handelt es sich überwiegend um Wasserfledermäuse und Rauhautfledermäuse. Von allen anderen Arten konnten teilweise nur Einzelnachweise gemacht werden. Besonders bemerkenswert sind die Nachweise des in Bayern stark gefährdeten Kleinabendseglers am Rödenweiher Mühlbach und der vom Aussterben bedrohten Nymphenfledermaus im Waldgebiet von BA 2 sowie im Osten von BA 3.
Der Untersuchungsraum zeichnet sich durch eine überdurchschnittlich hohe Fledermausaktivität aus. Besonders südlich der bestehenden Bahntrasse, entlang der alten Bahntrasse und rund um die Klärteiche kommen zahlreiche Fledermäuse vor. Vor allem die Bahnlinie mit ihren randlichen Gehölz- und Saumstrukturen bildet eine wichtige Leitstruktur für Fledermäuse.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach folgendermaßen bewertet:
- Nymphenfledermaus – mittel-schlecht
- Bechsteinfledermaus - mittel-schlecht
- Großer Abendsegler – mittel-schlecht
- Kleiner Abendsegler – mittel-schlecht
- Mückenfledermaus – mittel-schlecht
- Rauhautfledermaus - gut
- Wasserfledermaus - gut

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
In BA 2 wurde im westlich gelegenen Waldstück im Zuge der Quartierbaumkartierung ein Habitatbaum im Eingriffsbereich nachgewiesen. In BA 3 befinden sich südlich des geplanten Gewerbegebietes im Eingriffsbereich der Strecke potentiell geeignete Quartierbäume. Um eine vorhabenbedingte Schädigung von Lebensstätten von baumbewohnenden Fledermausarten zu vermeiden, werden die Bäume im Rodungsbereich im September vor der Baufeldfreimachung auf Fledermausbesatz untersucht und potenzielle Fledermausquartiere verschlossen (Maßnahme V7). Um den Verlust von zwei potentiellen Quartierbäumen, auszugleichen, werden im Vorfeld im nahen Umfeld Ersatzhabitate in Form von Fledermauskästen angebracht in die die betroffenen Fledermäuse ausweichen können, so dass die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und signifikante Auswirkungen auf den jeweiligen Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus wurden innerhalb des Untersuchungsraums im Rahmen der Kartierung von potentiellen Quartierbäumen zusätzlich geeignete Strukturen ermittelt, die als Lebensräume genutzt werden können und in die im Bedarfsfall ausgewichen werden kann.

Waldfledermausarten

Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Maßnahme V7: Untersuchung der Bäume im Rodungsbereich im Herbst vor der Baufeldfreimachung und Verschluss von potenziellen Fledermausquartieren.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja
- Maßnahme $A1_{CEF}$: Aufhängen von Fledermauskästen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Um baubedingte Licht-, Lock- oder Scheuchwirkungen auf Fledermäuse zu vermeiden, werden die Bautätigkeiten ausschließlich bei Tageslicht durchgeführt und es wird auf nächtliche Baustellenbeleuchtung insbesondere im Bereich der Brücke in BA2 unter der Bahn verzichtet (Maßnahme V6). Durch die Vermeidungsmaßnahme sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Fledermausarten nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Maßnahme V6: Zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen werden Bautätigkeiten ausschließlich bei Tageslicht durchgeführt und es wird auf nächtliche Baustellenbeleuchtung insbesondere im Bereich der Brücke unter der Bahn verzichtet.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,2 u. 5 BNatSchG
Da die Fledermäuse (v.a. Wasserfledermaus, Großer Abendsegler) entlang der bestehenden Bahnlinie fliegen und somit die geplante Erschließungsstraße des Gewerbegebietes queren müssen, kann es bei erhöhtem Verkehrsaufkommen während der Dämmerung und Nacht zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit Fahrzeugen kommen. Um dies zu verhindern, müssen an dieser Stelle Überflughilfen auch nördlich der Bahntrasse geplant werden (Maßnahme V5).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Maßnahme V5: Überflughilfe für Fledermäuse im Bereich der Bahnquerung
- Maßnahme V7: Untersuchung der Bäume im Rodungsbereich im Herbst vor der Baufeldfreimachung und Verschluss von potenziellen Fledermausquartieren.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Betroffenheit der Gebäudefledermausarten

Gebäudefledermausarten

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus),* Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tabelle 1 Bayern: s. Tabelle 1
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region
☒ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht
(s. Tabelle 1)

Gebäudebewohnende Fledermausarten nutzen als Quartiere Häuser, Brücken oder alte Gemäuer und natürlicherweise auch Quartiere in Bäumen. Sie verbergen sich in Mauerspalten, hinter Windbrettern oder Fensterläden, aber auch in Dachböden oder in Balkenwinkeln. Die Fledermäuse halten sich während des Sommerhalbjahrs (zwischen den Monaten April bis September) in diesen Gebäudequartieren meistens nur eine kurze Phase auf. Die Arten jagen in unterschiedlichen Höhen in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten u.a. an Seen und Bächen, Wiesen, entlang von Alleen, Waldrändern und in Siedlungen. Die Überwinterung erfolgt meist in Höhlen und anderen unterirdischen Quartieren, die Winterquartiere der Zwergfledermäuse befinden sich u.a. auch in in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen.

Die **Nordfledermaus** weißt eine geringe Strukturbindung auf. Das Kollisionsrisiko (mit Fahrzeugen) ist als gering einzuschätzen.
Breitflügelfledermäuse gelten als bedingt strukturgebunden, profitieren aber dennoch von Leitstrukturen und können so Jagdhabitate besser auffinden. Transferflüge erfolgen schnell in Höhen von 10-15 m. Das Kollisionsrisiko (mit Fahrzeugen) ist daher als gering einzuschätzen.
Große Bartfledermäuse sind stark strukturgebunden, die Nutzung von Flugrouten ist sehr ausgeprägt. Das Kollisionsrisiko (mit Fahrzeugen) ist daher als hoch einzuschätzen.
Große Mausohren gelten stark bedingt strukturgebunden, jagen häufig in Bodennähe und die Nutzung von Flugrouten ist sehr ausgeprägt. Das Kollisionsrisiko (mit Fahrzeugen) ist daher als hoch einzuschätzen.
Kleine Bartfledermäuse sind stark strukturgebunden, die Nutzung von Flugrouten ist sehr ausgeprägt. Das Kollisionsrisiko (mit Fahrzeugen) ist daher als hoch einzuschätzen.
Zweifarbfledermäuse sind wenig an die Struktur gebunden, fliegen und jagen in großen Höhen. Das Kollisionsrisiko (mit Fahrzeugen) ist daher als sehr gering einzuschätzen.
Die **Zwergfledermaus** ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in Dörfern als auch in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitate. Die Jagd findet i. d. R. in 5 bis 20 m Höhe statt. Zwergfledermäuse sind mäßig strukturgebunden, die Nutzung von Flugrouten ist sehr ausgeprägt. Das Kollisionsrisiko (mit Fahrzeugen) ist daher als hoch einzuschätzen.

Lokale Populationen:
Die mit Abstand häufigste Art war die gebäudebewohnende Zwergfledermaus (um die 400 Rufsequenzen in den fünf Aufnahmenächten). Weitere verhältnismäßig häufige Arten im Untersuchungsraum sind die in Bayern gefährdete Nordfledermaus (ca. 30 Rufsequenzen in fünf Nächten). Von allen anderen Arten konnten teilweise nur Einzelnachweise gemacht werden. Besonders bemerkenswert sind die Nachweise der in Bayern stark gefährdeten Zweifarbfledermaus (einmalig am nördlichen Klärteich).

Der Untersuchungsraum zeichnet sich durch eine überdurchschnittlich hohe Fledermausaktivität aus. Besonders südlich der bestehenden Bahntrasse, entlang der alten Bahntrasse und rund um die Klärteiche kommen zahlreiche Fledermäuse vor. Vor allem die Bahnlinie mit ihren randlichen Gehölz- und

Gebäudefledermausarten

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus),* Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Saumstrukturen bildet eine wichtige Leitstruktur für Fledermäuse.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

- Breitflügelfledermaus: mittel-schlecht
- Großes Mausohr: mittel-schlecht
- Kleine/Große Bartfledermaus: mittel-schlecht
- Nordfledermaus: gut
- Zweifarbfledermaus: mittel-schlecht
- Zwergfledermaus: gut

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bau- und anlagebedingt werden durch den Ausbau der Straße in Bauabschnitt 2 vor allem im Bereich des Waldes und der Bahnüberquerung Gehölze entfernt, von denen ein Gehölz als Quartierbaum erfasst wurde. In BA3 befinden sich im Eingriffsbereich der Strecke südlich des geplanten Gewerbegebietes ebenfalls potentiell geeignete Quartierbäume. Um eine vorhabenbedingte Schädigung von Lebensstätten von Fledermausarten zu vermeiden, werden die Bäume im Rodungsbereich im September vor der Baufeldfreimachung auf Fledermausbesatz untersucht und potenzielle Fledermausquartieren verschlossen (Maßnahme V7). Um den Verlust eines Quartierbaumes auszugleichen, werden im Vorfeld im nahen Umfeld Ersatzhabitate in Form von Fledermauskästen angebracht in die die betroffenen Fledermäuse ausweichen können, so dass die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und signifikante Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus wurden innerhalb des Untersuchungsraums im Rahmen der Kartierung von potentiellen Quartierbäumen zusätzlich geeignete Strukturen ermittelt, die als Lebensräume genutzt werden können und in die im Bedarfsfall ausgewichen werden kann.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Maßnahme V7: Untersuchung der Bäume im Rodungsbereich im Herbst vor der Baufeldfreimachung und Verschluss von potenziellen Fledermausquartieren im September.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja
- Maßnahme $A1_{CEF}$: Aufhängen von Fledermauskästen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gebäudefledermausarten

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus),* Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Um baubedingte Licht-, Lock- oder Scheuchwirkungen auf Fledermäuse zu vermeiden, werden die Bautätigkeiten ausschließlich bei Tageslicht durchgeführt und es wird auf nächtliche Baustellenbeleuchtung insbesondere im Bereich der Brücke unter der Bahn verzichtet (Maßnahme V6). Durch die Vermeidungsmaßnahme sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Fledermausarten nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Maßnahme V6: Zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen werden Bautätigkeiten ausschließlich bei Tageslicht durchgeführt und es wird auf nächtliche Baustellenbeleuchtung insbesondere im Bereich der Brücke unter der Bahn verzichtet.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,2 u. 5 BNatSchG
Da die Fledermäuse (v.a. Zwergfledermaus, Bartfledermaus, Nordfledermaus) entlang der bestehenden Bahnlinie fliegen und somit die geplante Erschließungsstraße des Gewerbegebietes queren müssen, kann es bei erhöhtem Verkehrsaufkommen während der Dämmerung und Nacht zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit Fahrzeugen kommen. Um dies zu verhindern, müssen an dieser Stelle auch nördlich der Bahnlinie Überflughilfen geplant werden (Maßnahme V5).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Maßnahme V5: Überflughilfe für Fledermäuse im Bereich der Bahnquerung
- Maßnahme V7: Untersuchung der Bäume im Rodungsbereich im Herbst vor der Baufeldfreimachung und Verschluss von potenziellen Fledermausquartieren.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2.2 Säugetiere ohne Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Zur Beurteilung der Betroffenheit von Säugetieren (ohne Fledermäuse) wird das zu prüfende Artenspektrum anhand der bekannten Vorkommen in Bayern und im Untersuchungsraum, der Lebensraumansprüche der Arten und der Wirkungsempfindlichkeit der Arten beurteilt (vgl. Kapitel 7).

Geeignete Habitatstrukturen der sonstigen Säugetiere der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen für die Haselmaus in beiden BA und den Biber im Untersuchungsraum von BA3 vor. In BA2 sind für den Biber keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Bibernachweise gelangen nur außerhalb von BA3 am Rödenweiler Mühlbach und östlich der Klärteiche.

Wirkbeziehungen über die aktive Bahnlinie bestehen vermutlich nicht, da sich nördlich der Bahnlinie keine für den Biber attraktiven Habitate befinden.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Bibers können aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen in BA 2 und wegen der fehlenden Nachweise in Bauabschnitt 3 ausgeschlossen werden.

Haselmäuse wurden in den Hecken und Gehölzen in Abschnitt BA 3 im Zuge der Haselmaus-Kartierungen für das geplante Gewerbegebiet Dombühl-Süd im Jahr 2021 nicht nachgewiesen. Im Untersuchungsraum in BA 3 bestehen somit keine für Haselmäuse relevanten Lebensräume. Daher erfolgen in BA 3 durch das Vorhaben keine Eingriffe in Haselmauslebensräume. Aufgrund der geringen Entfernung von BA2 zu BA3 sind Vorkommen von Haselmäusen auch in BA 2 nicht wahrscheinlich, da jedoch geeignete Habitatstrukturen an den Waldrändern in BA2 vorhanden sind, können Vorkommen von Haselmäusen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Haselmaus wird daher hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände genauer betrachtet.

Alle anderen Vorkommen von weiteren, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Säugetiere können aufgrund fehlender Habitate und fehlender Nachweise ausgeschlossen werden.

Haselmaus

Zur Kartierung der Haselmausvorkommen wurden die potenziell für Haselmäuse geeigneten Gehölze im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum BA3 im Jahr 2021 gemäß Methodenblatt S4 „Nistkästen, Niströhren – Haselmaus“ (ALBRECHT et al. 2014) untersucht. Es konnten keine Haselmäuse in den Tubes nachgewiesen werden. Jedoch kommt die Haselmaus im Landkreis vor und es bestehen am Waldrand im Abschnitt BA2 potenzielle Lebensräume für die Haselmaus, in die eingegriffen wird.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: gefährdet Bayern: ungefährdet
Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Haselmaus kann verschiendste Waldtypen besiedeln, ist aber charakteristisch in artenreichen, lichten Wäldern mit gut ausgebildeter Strauchschicht vertreten. Ein ausreichendes Nahrungsangebot muss von Frühjahr bis Herbst in den Haselmauslebensräumen vorhanden sein, damit die Bilche sich ausreichend Winterspeck anfressen können. Der Winterschlaf dauert je nach Witterung von Oktober/November bis März/April. Dazu graben sie sich oft zu mehreren in der Laubstreu und lockerem Boden ein, manche nutzen aber auch frostsichere Baumhöhlen oder Nistkästen. Adulte Tiere besetzen feste Streifgebiete und sind dabei sehr ortstreu. Die Tiere werden bis zu sechs Jahre alt. Weibchen bekommen höchstens ein- bis zweimal pro Jahr Nachwuchs. Haselmäuse sind nachtaktive Tiere. Sie bewegen sich fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht und meist weniger als 70 m um ihr Nest. Da die Haselmaus eine bodenmeidende Art ist, können gehölzfreie Bereiche eine Barriere darstellen. Die Haselmaus ist keine besonders störungsempfindliche Art, was durch ihr Vorkommen entlang der Gehölzstrukturen an der Autobahn bestätigt wird (LFU 2021).

Lokale Population:
Als lokale Population der Haselmäuse werden die potentiell vorkommenden Individuengemeinschaften dieser Art im Bereich der Waldrandbereiche in Abschnitt BA2 betrachtet. Der Gesamtzustand der potentiell vorkommenden lokalen Population wird entsprechend des kontinentalen EHZ mit „ungünstig/unzureichend“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Bereiche am Waldrand, die potentiell als Reproduktions- und Ruhestätten der Haselmäuse geeignet sind, werden baubedingt zerstört.
Um die Haselmaus zu vergrämen, werden im Bereich der Haselmaushabitate Gehölze während der Zeit des Winterschlafs der Haselmaus zwischen Oktober und März zunächst nur oberirdisch abgeschnitten und schonend abgeräumt. Die Wurzelstöcke werden erst im Frühjahr/Sommer nach Beenden des Winterschlafs entfernt, so dass die Tiere, wenn sie nach Beenden des Winterschlafs keine Gehölzbestände in ihrem bisherigen Habitat mehr vorfinden, in nahe gelegene Gehölze abwandern (Maßnahme V13).
Vor Beginn der Baumaßnahmen werden ausreichend Nistkästen und -röhren in den umliegenden Wäldern oder Gehölzstrukturen ausgebracht (Maßnahme $A10_{CEF}$). Nahegelegene Waldränder und –bestände werden im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme durch Auflichtung und Förderung der Strauchschicht aufgewertet (Maßnahmen $A9_{CEF,}$), so dass die Haselmäuse in diese abwandern können. Die Habitate werden im Verhältnis von 1:1 (betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten : Aufwertungsflächen) aufgewertet. Die aufzuwertenden Gehölze liegen jeweils direkt angrenzend an die Eingriffsfläche am Waldrand, so dass eine Einwanderung der vergrämten Tiere ermöglicht wird (siehe Maßnahme Nr. V13). Auf diese Weise wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1.2V: Gehölzschnitt und Wurzelstockrodung im Bereich von Haselmausvorkommen

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja
A9$_{CEF}$: Auflichtung von Waldbeständen
A8$_{CEF}$: Aufhängen von Haselmauskobeln.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung erfolgt im Winterhalbjahr zur Zeit des Winterschlafs der Haselmaus. Um während der Bauzeit Störungen und Tötungen der Haselmäuse zu vermeiden, werden im Bereich von Haselmaushabitaten, die im Baufeld am östlichen Waldrand in BA 2 liegen, Gehölze während der Zeit des Winterschlafs der Haselmaus zwischen Oktober und März zunächst nur oberirdisch abgeschnitten und schonend abgeräumt. Die Wurzelstöcke werden erst im Frühjahr/Sommer nach Beenden des Winterschlafs entfernt, so dass die Tiere, wenn sie nach Beenden des Winterschlafs keine Gehölzbestände in ihrem bisherigen Habitat mehr vorfinden, in nahe gelegene Gehölze abwandern (Maßnahme V)13.
Die Haselmaus ist hinsichtlich optischen und akustischen Störungen relativ unempfindlich, sodass es außerhalb des Winterschlafs weder bauzeitlich noch betriebsbedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Störungen kommt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
V13: Gehölzschnitt und Wurzelstockrodung im Bereich von Haselmausvorkommen

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Lage der potentiellen Fortpflanzungsstätten und der Nahrungshabitate im Bereich der Gehölze am östlichen Waldrand in BA 2, muss davon ausgegangen werden, dass Beeinträchtigungen durch die Beseitigung der Hecken im Zuge der Baufeldfreimachung möglich sind. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen einer potentiell vorkommenden Haselmauspopulation durch Störungen und Tötungen erfolgt die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr nur oberirdisch. Die Rodung der Wurzelstöcke wird erst nach Ende des Winterschlafs vorgenommen, so dass die Tiere in nahe gelegene Gehölze abwandern können.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
V13: Gehölzschnitt und Wurzelstockrodung im Bereich von Haselmausvorkommen

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2.3 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Zuge der Kartierungen konnte als Art des Anhang IV FFH-RL ausschließlich die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden.

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) besiedelt ähnliche Habitate wie die Zauneidechse, ein Vorkommen dieser Art wurde aber im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der vorkommenden Reptilienart

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL B[1)]	RL D[2)]	EHZ[3)]
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	3	V	ungünstig/unzureichend

Erläuterung:

1) Rote Liste Bayern (BFN 2019): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, *: ungefährdet, D: Daten defizitär.
2) Rote Liste Deutschland (BFN 2020): Angaben siehe Rote Liste Bayern.
3) EHZ: Erhaltungszustand in der kontinentalen biographischen Region Bayerns nach Angaben des Landesamts für Umwelt (https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?typ=landkreis&nummer=571&ortSuche=Suche&sort=deutscherName&order=asc, aufgerufen am 20.12.2020)

Betroffenheit der Zauneidechse

Die Reptilien wurden mittels Sichtbeobachtung kartiert. Die kompletten Untersuchungsräume wurden flächendeckend, insbesondere in Bereichen mit für Reptilien besonders geeigneten Strukturen und Habitaten durch ruhiges und langsames Abgehen erfasst und alle natürlichen Verstecke bei jedem Kartierdurchgang kontrolliert.

Bei allen Kartierdurchgängen wurden zahlreiche Zauneidechsen entlang der Bahntrassen gefunden, die auf ein bedeutendes Vorkommen von Zauneidechsen im Untersuchungsraum schließen lassen. Weitere Nachweise liegen entlang der Höfener Straße ausgehend vom Einzelgehöft Richtung Dombühl im BA 2 sowie an einem Graben im Osten von BA 3.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: auf der Vorwarnliste Bayern: 3
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse besiedelt eine vielfalt an Biotoptypen von strukturreichen Gebüsch-Offenland-Mosaiken bis hin zu Straßen- und Wegrändern oder Uferrändern. Geeignete Habitate für die Zauneidechsenlebensräume sind wärmebegünstigt und bieten zeitgleich Schutz vor zu hohen Temperaturen. Dabei weisen die Habitate eine vielseitige Struktur auf, die im Jahresverlauf trockene, isolierte Winterquartiere, Eiablageplätze, Vorkommen von Beutetieren, Plätze zur Thermoregulation und Deckungsmöglichkeiten. Die Eiablage findet Ende Mai bis Anfang Juli an sonnenexponierten Stellen statt. Dabei werden ca. 5-14 Eier in wenige Zentimeter tief gegrabene Erdgruben oder Löcher abgelegt. Daher müssen im Habitat sonnenexponierte Flächen mit grabbaren Boden vorhanden sein. Die Zauneidechsen ernähren sich überwiegend von bodenlebenden Insekten und Spinnen. Zauneidechsen sind sehr ortstreue Tiere. Ihr Aktionsradius umfasst bis zu 40 m. Mehr als 40 m gelten bereits als Weitstreckenwanderung (LFU 2020c).

Lokale Population:
Bei allen Kartierdurchgängen wurden mehrere Zauneidechsen entlang der Bahntrassen gefunden, die auf ein bedeutendes Vorkommen von Zauneidechsen im Untersuchungsraum BA 2 und BA 3 schließen lassen. Die Verbreitungslinie verläuft entlang aller ehemaliger und aktuell genutzter Bahntrassen. Weitere Nachweise liegen entlang der Höfener Straße ausgehend vom Einzelgehöft Richtung Dombühl sowie im Bereich eines Grabens in BA 3. Insgesamt wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „gut“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die geplante Trasse verläuft größtenteils im Bereich bestehender Feldwege und auf der bereits bestehenden Höfener Straße Richtung Dombühl. Potentielle Zauneidechsenhabitate werden anlagebedingt vor allem im Bereich der Straßenböschung an der Höfener Straßenördlich der Bahnlinie sowie bauzeitlich zwischen der BE-Fläche in BA 2 und an der Straßenböschung an der Höfener Straßein Anspruch genommen.
Um die an das Baufeld angrenzenden Zauneidechsenlebensräume gegen das Baugeschehen abzugrenzen, werden in diesen Bereichen Reptilienschutzzäune errichtet, die ein Einwandern der Tiere in die Baustelle verhindern sollen (Maßnahme V9). Des Weiteren werden im Bereich der betroffenen Bahn- und Straßenböschungen (Höfener Straße) die Zauneidechsen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Entfernung von Versteckmöglichkeiten und durch eine intensive Mahd während der mobilen Phase vor der Eiablage und vor dem geplanten Baubeginn vergrämt (Maßnahme V8). Der vom Eingriff betroffene Lebensraum im Bereich der Bahnböschungen wird für die Zauneidechsen unattraktiv gestaltet. Durch die festgelegten Zeiträume wird die Maßnahme in Zeiträumen durchgeführt, in denen die Zauneidechsen mobil sind. Gegebenenfalls im Eingriffsbereich noch vorhandene Tiere werden abgefangen und auf eine speziell für die Zauneidechse hergerichteten Fläche verbracht (Maßnahme $A2_{CEF}$). In dem Ersatzhabitat werden unterschiedliche Habitatelemente angelegt, die als Unterschlupf und Sonnenplätze dienen.
Mithilfe der o.g. Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen von Zauneidechsen vermieden. Der Erhaltungszustand der Population verschlechtert sich nicht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Maßnahme V8: Vergrämung von Zauneidechsen
- Maßnahme V9: Aufstellen eines Reptilienschutzzauns während der Bauzeit.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) **Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL**
- Maßnahme $A2_{CEF}$: Anlage von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Relevante Störungen durch den Bau und Betrieb der Straße, die über die unter Punkt 2.1 festgestellten Beeinträchtigungen hinausgehen, sind nicht zu erwarten. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG Durch den Neubau der Erschließungsstraße können bauzeitliche Beeinträchtigungen von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Um Zauneidechsenlebensräume gegen das Baugeschehen abzugrenzen, werden Schutzzäune errichtet, die ein Einwandern der Tiere in diese Bereiche verhindern sollen (Maßnahmen V9) Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht gegeben ist. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja - Maßnahme V9: Aufstellen eines Reptilienschutzzauns während der Bauzeit ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2.4 Amphibien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Zuge der Kartierungen in den Jahren 2020 und 2021 wurde das Vorkommen des Laubfrosches *(Hyla arborea)* außerhalb der Untersuchungsräume BA2 und BA3 an den Klärweihern und dem südlich angrenzenden Feuchtbiotop entlang des Rödenweiler Mühlbaches sowie östlich des BA 3 an der alten Bahnlinie nachgewiesen.

Andere saP-relevante Amphibienarten des Anhang IV FFH-RL wurden nicht nachgewiesen (vgl. Anhang 1).

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der vorkommenden Amphibienart

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL B[1)]	RL D[2)]	EHZ[3)]
Europäischer Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3	ungünstig/unzureichend

Tabellenerläuterung:

1) Rote Liste Bayern (BEUTLER & RUDOLPH 2019A): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, *: ungefährdet, D: Daten defizitär
2) Rote Liste Deutschland (BFN 2021): Angaben siehe Rote Liste Bayern.
3) EHZ: Erhaltungszustand in der kontinentalen biographischen Region Bayerns nach Angaben des Landesamts für Umwelt (https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?typ=landkreis&nummer=571&ort-Suche=Suche&sort=deutscherName&order=asc, aufgerufen am 23.12.2020).

Betroffenheit des Laubfroschs

Laubfrosch (*Hyla arborea*)
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tabelle 3 Bayern: s. Tabelle 3
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht
(s. Tabelle 3)

Der Laubfrosch ist eine Charakterart naturnaher, extensiv genutzter Wiesen- und Auenlandschaften. Die tag- und nachtaktive Art besiedelt Lebensräume mit hohem, schwankendem Grundwasserstand. Dornige Heckensträucher, insbesondere Brombeeren, sind wichtige Sommerlebensräume für den "Heckenfrosch". Als wärmeliebende Art kann der Laubfrosch bei Temperaturen um 10°C und hoher Feuchtigkeit zwar bereits ab Ende Februar das Winterquartier verlassen, ist aber meist erst im April/ Mai an seinen Laichgewässern anzutreffen. Ein Laubfrosch-Weibchen legt ca. 10-50 walnussgroße Laichballen mit durchschnittlich je ca. 40 Eiern, die oft in den sonnenexponierten Flachwasserzonen an Pflanzen angeheftet werden. Die Kaulquappen entwickeln sich innerhalb von ca. 40-90 Tagen und gehen spätestens im August an Land. Die adulten Laubfrösche verlassen nach dem Ablaichen meist die Gewässer und verbringen den Sommer bis über einen Kilometer entfernt in ihren Sommerquartieren. Zum Spätherbst hin suchen die Tiere frostfreie Verstecke wie Baumhöhlen, Erdlöcher, Spalten, Stein- oder Totholzhaufen zur Überwinterung auf. Laubfrösche können Wanderungen von mehreren Kilometern zurücklegen. Als Grundlage für ihre Wanderungen sind Wanderkorridore wie Hecken, Wald- und Wegränder, Raine, Gräben oder auch reich strukturiertes Grünland von essenzieller Bedeutung.

Lokale Population:
Im Zuge der Kartierungen des Untersuchungsraums mehrere Laubfrösche an den Ufern aller Klärweiher nachgewiesen. Weitere Funde liegen am Rödenweiler Mühlbach und auf den angrenzenden Feuchtflächen mit Mulden sowie im Biotopkomplex an der alten Bahnlinie. Alle Stillgewässer mit randlichen Nachweisen fungieren gleichzeitig als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Laubfrosch (*Hyla arborea*)
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund des Abstands von der Baustelle kommt es nicht zu Eingriffen in Laubfroschhabitate. Eine Schädigung von Lebenstätten des Laubfrosches wird ausgeschlossen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die geplante Straße quert in BA 3 eine mögliche Wanderoute des Laubfroschs. Ein potentielles Sommerhabitat und möglicherweise auch Überwinterungsquartier des Laubfrosches liegt westlich der geplanten Ausbaustraße, das Laichhabitat wurde in ca. 250 m Entfernung in einem Feuchtbiotop an der alten Bahnstrecke nachgewiesen. Auf der geplanten Erschließungsstraße wurde eine deutliche Zunahme des Straßenverkehrs von 80 Kfz-Fahrten/Tag auf über 5.000 Kfz-Fahrten/Tag inklusive Schwerlastverkehr prognostiziert, so dass erhebliche Beeinträchtigungen einzelner Laubfrösche nicht ausgeschlossen werden können. Um das Überqueren der Straße zu vermeiden und erhebliche Störungen und Tötungen während der Wanderung vermeiden, wird im Zuge der Planungen für den Bebauungsplan des Gewerbegebietes östlich der Erschließungsstraße im BA 3 eine Hecke (vgl. Maßnahme $A1_{CEF}$ Bebauungsplan „Industriegebiet Dombühl Süd II“ und aktuelle Maßnahme $A7_{CEF}$) gepflanzt, die als Habitat für den Laubfrosch geeignet ist und in die betroffene Laubfrösche ausweichen können, ohne die Straße zu überqueren. Erhebliche Beeinträchtigungen von Laubfröschen sind somit auf Populationsebene nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der Population verschlechtert sich nicht.
Weitere relevante Störungen von Laubfroschvorkommen sind aufgrund des Abstands seines Lebensraumes zur Baustelle nicht gegeben.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja
- $A7_{CEF}$: Anlage einer Hecke

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Um Tötungen während der Wanderung in Sommer-bzw. Winterhabitate zu vermeiden, wird östlich der Erschließungsstraße im BA 3 ein Ersatzhabitat angelegt, in das die betroffenen Laubfrösche ausweichen können, ohne die Straße zu überqueren, so dass erhebliche Beeinträchtigungen von Laubfröschen durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten sind.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- $A7_{CEF}$: Anlage einer Hecke
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2.5 Libellen

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Zuge der Kartierungen des Untersuchungsraums wurden keine saP-relevanten Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen (vgl. Anhang 1).

Betroffenheit der Libellenarten

Eine Betroffenheit ist aufgrund nicht bekannter und nachgewiesener Vorkommen unwahrscheinlich.

4.2.6 Xylobionte Käfer

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Gemäß den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt kann der Eremit vorkommen. Im Plangebiet befinden sich jedoch keine geeigneten Habitatbäume (ältere, meist einzelnstehende Laubbäume mit hohem Totholzanteil) für die Käferart. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Käferarten

Eine Betroffenheit ist aufgrund nicht bekannter und nachgewiesener Vorkommen unwahrscheinlich.

4.2.7 Schmetterlinge

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Der Untersuchungsraum wurde auf mögliche Vorkommen der im Landkreis Ansbach saP-relevanten Schmetterlingsarten Thymian-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) näher untersucht. Die Schmetterlinge wurden an insgesamt vier Tagen als Übersichtsbegehung kartiert und die Imagines durch Sichtung oder genauere Untersuchung nach dem Keschern der Tiere bestimmt.

Von den für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Falterarten konnte der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling außerhalb der Bauabschnitte BA2 und BA3 mit zwei Exemplaren an den Uferbereichen am Rödenweiler Mühlbach südlich der Klärteiche angrenzend an Bauabschnitt 1 nachgewiesen werden. Die Falterart ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der vorkommenden Tagfalterarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL B[1)]	RL D[2)]	EHZ[3)]
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris nausithous*	V	V	ungünstig/schlecht

Tabellenerläuterung:

1) Rote Liste Bayern (BEUTLER & RUDOLPH 2016): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, *: ungefährdet, D: Daten defizitär
2) Rote Liste Deutschland (BFN 2011): Angaben siehe Rote Liste Bayern.
3) EHZ: Erhaltungszustand in der kontinentalen biographischen Region Bayerns nach Angaben des Landesamts für Umwelt (https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?typ=landkreis&nummer=571&ort-Suche=Suche&sort=deutscherName&order=asc, aufgerufen am 20.12.2020).

Betroffenheit der Schmetterlingsarten

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: auf der Vorwarnliste Bayern: auf der Vorwarnliste
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Haupt-Lebensräume in Bayern sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Im Vergleich zur Schwesternart *P. teleius* toleriert *P. nausithous* auch trockenere, nährstoffreichere Standortbedingungen. Aufgrund der hohen Mobilität finden sich immer wieder Falter außerhalb geeigneter Larvalhabitate.

Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Nach dem Schlupf bohrt sich die Raupe ein und befrisst die Blüte von innen. Im vierten Larvenstadium verlässt die Raupe die Pflanze und vollzieht ihre weitere Entwicklung in Nestern bestimmter Ameisenarten. Als Hauptwirt fungiert die Rote Knotenameise *(Myrmica rubra*). Die Vorkommensdichte der Wirtsameisen stellt i.d.R. den begrenzenden Faktor für Vorkommen und Populationsgröße des Falters dar. Für die Ameisen wiederum sind Mikroklima und Vegetationsstruktur die entscheidenden Habitatparameter. *Myrmica rubra* bevorzugt ein mäßig feuchtes bis feuchtes Standortmilieu und eine eher dichte, schattierende Vegetationsstruktur.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling fliegt in Bayern in einer Generation von Mitte Juli bis Mitte August. Im südlichen Alpenvorland existieren früh fliegende Populationen, deren Flugzeit schon Mitte Juni einsetzt.

Lokale Population:
Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde mit zwei Exemplaren an den Uferbereichen am Rödenweiler Mühlbach südlich der Klärteiche außerhalb der Untersuchungsräume von BA2 und BA3 nachgewiesen.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

An mehreren Stellen in den ausgedehnten Feuchtwiesen wurden größere Vorkommen des Großen Wiesenknopfes gesichtet, welche dadurch sehr geeignete Habitate für die beiden Ameisenbläulingsarten (Heller- und Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling) darstellen. Die meisten Wiesen wurden jedoch viel zu früh gemäht. Ein Fehlen blühender Großer Wiesenknöpfe verhindert die Eiablage; sind bereits nicht-adoptionsbereite Raupen der untersuchten Ameisenbläulinge in den Blütenständen vorhanden, werden diese durch die vorzeitige Mahd getötet.
Bei einem angepassten Mahdregime ist eine deutlich höhere Zahl des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und wahrscheinlich auch der Nachweis der zweiten FFH-Art, des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, zu erwarten.
Der Erhaltungszustand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wird aufgrund der vorhanden Beeinträchtigungen und der geringen Anzahl gefundener Individuen mit „schlecht“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es erfolgen keine Eingriffe in kartierte Lebensräume. Die potentiellen Habitate im Bereich der Feuchtwiesen (amtlich kartierte Biotope) liegen ebenfalls nicht im Vorhabenbereich, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nicht zu erwarten sind. Der Erhaltungszustand der Population verschlechtert sich nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Relevante Störungen sind nicht gegeben. Beeinträchtigungen der Vorkommen des Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings können ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Es erfolgen keine Eingriffe in Lebensräume der Tagfalter, so dass Tötungen und Verletzungen einzelner Individuen ausgeschlossen werden können.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Methodische Hinweise

Zur Erhebung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten wurde die Methode der „Revierkartierung mit eingeschränkten Artenspektrum“ (V1 für Offenland und Wald, nach ALBRECHT et al. 2014) durchgeführt. Für alle wertgebenden Brutvogelarten (vgl. LFU, 2021) wurden die theoretischen Reviermittelpunkte bestimmt und in Anlage 1 kartographisch dargestellt. Ausgewählte Rastvogelarten sind ebenfalls abgebildet. Die Fundorte der ubiquitären Vogelarten („Allerweltsarten“) werden graphisch nicht dargestellt.

Im Rahmen des geplanten Gewerbegebietes fanden zusätzlich im Jahr 2021 Vogelkartierungen in einem zu großen Teilen identischen Untersuchungsraum statt (vgl. „Industrie- und Gewerbegebiet „Dombühl Süd“. Dokumentation faunistische Kartierungen 2021.“, BAADER KONZEPT 2021b). In diesem Jahr nicht kartiert wurden hingegen die Flächen nordwestlich der aktiven Bahnlinie (BA 2). Der Beurteilung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen durch den Bau der Erschließungsstraße (BA 2 & 3) werden die Kartierdaten sowohl aus 2020 als auch 2021 zugrunde gelegt. Dies ist aus Gründen der Planungssicherheit und einer artenschutzrechtlich-konformen Betrachtung erforderlich. Im Februar und März 2022 wurden zudem drei Begehungen im Rahmen einer Nachkartierung im Waldbereich des BA 2 durchgeführt (vgl. „Äußere Erschließung Industrie- und Gewerbegebiet „Dombühl Süd“. Dokumentation faunistische Kartierungen.“, BAADER KONZEPT 2022). In Tabelle 5 sind alle relevanten Vogeldaten aus beiden Kartierjahren (inklusive Nachkartierung) dargestellt.

Die Daten, die im Rahmen der für die Erschließungsstraße BA 2 und 3 zu erstellenden saP vorrangig zur Auswertung genutzt werden, sind in Tabelle 5 fett gedruckt. Wurden Arten in beiden Jahren festgestellt, werden die betroffenen Kartierdaten mit höherem Status (vgl. „B/C“ anstatt „A“-Nachweis) oder höherer Anzahl an Brutrevieren zur Beurteilung im Rahmen der saP herangezogen. Die räumliche Lage der einzelnen Brutreviere bzw. Nachweise (z.B. Verortung direkt innerhalb des Eingriffbereiches) wird dabei für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ebenfalls berücksichtigt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet konnten in den Jahren 2020/2021 insgesamt 84 Vogelarten nachgewiesen werden (siehe Tabelle 5). Hiervon brüten 48 Arten im Untersuchungsgebiet (Status B oder C). Bei den übrigen 36 Arten handelt es sich um Durchzügler, Nahrungsgäste oder potenzielle Brutvögel, die zur Brutzeit festgestellt wurden, die jedoch nicht als mögliche oder sichere Bruten gewertet werden konnten („Brutzeitfeststellungen“, Status A).

Von den kartierten Vogelarten sind 17 in der Roten Liste gefährdeter Arten in Deutschland (DDA, 2021) gelistet. Insgesamt zwölf Arten sind ebenfalls oder nur in der Roten Liste gefährdeter Arten in Bayern (LFU, 2016) genannt. Insgesamt 13 Arten sind auf der Vorwarnliste Deutschland und/oder Bayern gelistet.

Insgesamt zählen 22 der erfassten Vogelarten zu den **wertgebenden Arten** (saP-relevante Arten), die innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt wurden und die gemäß den Methodenstandards als wahrscheinlich oder sicher brütend gewertet werden (Status B/C) (siehe Anlage 1). Diese werden einzeln in den jeweiligen Artblättern behandelt, da sich erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben ergeben können. Bei den übrigen 25 Arten, für die ein Brutverdacht- oder Brutnachweis erbracht wurde, handelt es sich um sogenannte „Allerweltsarten“. Bei diesen Arten ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Diese Arten sind nicht kartographisch dargestellt und werden zusammengefasst in Gilden (gemäß ähnlichen Lebensraumansprüchen) berücksichtigt. Der Star wird zwar aktuell nicht in der Liste der saP-relevanten Arten geführt (LFU, 2021), jedoch zählt die Art laut aktualisierter Roter Liste Deutschlands (2021) zu den gefährdeten Arten und ist zudem gemäß ALBRECHT ET AL. (2014) besonders planungsrelevant. Deshalb wird dieser ebenfalls als wertgebend betrachtet, kartographisch dargestellt und in einem eigenen Artblatt behandelt. Bei der Rostgans handelt es sich in Deutschland um ein Neozoon mit lokalen Brutvorkommen, die nicht zu den wertgebenden Arten zählt (vgl. LFU, 2021).

Weitere 21 wertgebende Arten wurden lediglich als Nahrungsgäste, im Überflug oder als Rastvögel während des Durchzuges nachgewiesen. Insbesondere im Hinblick auf die südlich der Erschließungsstraße (BA 3) liegende Wiesenbrüterkulisse sind die Beobachtungen von den Wiesenbrütern Großer Brachvogel (lediglich einmal im Überflug), Kiebitz und Wiesenpieper sowie Braunkehlchen, Bruchwasserläufer und Grünschenkel zu erwähnen. Bei den genannten Arten handelt es sich um vereinzelte Durchzügler, die im Rahmen der stattgefundenen Brutvogelkartierungen als kurzzeitige Gastvögel im Untersuchungsraum festgestellt wurden. Als kurzzeitige Rast- bzw. Nahrungsflächen wurden vor allem die alten Klärteiche im Westen, der Bereich um den südlich gelegenen Röhrichtbestand (innerhalb Wiesenbrüterkulisse) sowie die Feuchtwiese und Röhrichtbestand an der alten Bahnlinie im Osten genutzt. Diese Arten sind durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen. Während der Bauzeit kann die Eignung als Nahrungsfläche oder die Eignung für Durchzügler aufgrund von Störungen zwar eingeschränkt sein. Im Umfeld bestehen jedoch ausreichend Ausweichflächen und es handelt sich um wenige Individuen, sodass keine erheblichen Rückwirkungen auf Brutplätze oder auf Populationsebene zu erwarten sind. Die Wirkungsempfindlichkeit dieser Vögel ist projektspezifisch so gering, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für wertgebende Vogelarten, die als Nahrungsgäste oder Durchzügler eingestuft wurden, werden daher keine Artenblätter ausgefüllt.

Die Abfrage der ASK-Daten (LFU, 2020) für den Untersuchungsraum und der direkt angrenzenden Bereiche hat im Bereich der südlich der geplanten Straße liegenden Flächen (vgl. Lage Wiesenbrüterkulisse) einige Nachweise von Wiesenbrütern aus den 1980er und 1990er Jahren ergeben. Darunter zum Beispiel Großer Brachvogel (1986), Bekassine (1992), Braunkehlchen (1980), Wiesenpieper (1992) und Kiebitz (1998). Da die Nachweise

jedoch älter als 20 Jahre sind und keine aktuellen Bruten dieser Arten im Untersuchungsraum festgestellt wurden, werden sie hier nicht weiter betrachtet.

Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Brut- und Rastvogelarten aus den Jahren 2020 (Untersuchung im Rahmen der Erschließungsstraße) und 2021/2022 (Industrie- und Gewerbegebiet)

Artname deutsch	**Artname wissenschaftlich**	**Schutz[1)]**	**VS-RL Anhang[2)]**	**RL B[3)]**	**RL D[4)]**	**EHZ[5)]**	**Status im UG[6]2020[) 7)]**	**Status im UG2021/2022[6) 7)]**	**Bemerkungen**	**Effekt- bzw. Fluchtdistanz[8)]**
Amsel*)	*Turdus merula*	b	-	*	*		C	B	2022: Brutzeitfeststellung (A) im Waldbereich BA2; 2021: zwei Brutreviere (Zweitbruten) sowie weitere A u. NG	100 m
Bachstelze*)	*Motacilla alba*	b	-	*	*		A	A/NG	2021: Einzelbeobachtungen bzw. NG im Bereich der Gewässer	200 m
Baumfalke	*Falco subbuteo*	s	-	*	3	g	**C**	-	2020: Horst südl. der Bahngleise *(in saP BA 1 bearbeitet)*	200 m
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	b	-	1	2	s		**A/DZ**	2021: Beobachtungen im April u. Mai während Heimzug	200 m
Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	s	x	*	*	g	**B**	A/DZ	2021: einmalige Feststellung im April während Heimzug 2020: zwei Brutreviere und eine A-Feststellung bzw. während Heimzug	200 m
Blässhuhn*)	*Fulica atra*	b	-	*	*		C	C	2021: ein Nest u. Junge am nordöstlichen Weiher, mind. 2 Brutreviere an den westlichen Klärteichen sowie weitere A	100 m
Blaumeise*)	*Parus caeruleus*	b	-	*	*		C	B	2022: mind. 1 Brutrevier Waldbereich BA2; 2021: ein Brutrevier sowie weitere A u. NG-Feststellungen (auch juv.), sowie evtl. Durchzügler	100 m
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	b	-	2	3	s	**B**	-	2020: Ausschließlich südl. der Bahnlinie, dort aber an mehreren Stellen in/an Gehölzen	200 m
Bruchwasserläufer**)	*Tringa glareola*	s	x	*	1	g	**DZ**	-	2020: Zwischenrast während der Zugzeit (Heimzug) am SE-lichen Klärweiher	50-100 m (Flade 1994)
Buchfink*)	*Fringilla coelebs*	b	-	*	*		B	B	2022: mind. 2 Brutreviere Waldbereich BA2; 2021: wenige Feststellungen, v.a. während des Heimzuges	100 m
Buntspecht*)	*Dendrocopos major*	b	-	*	*	g	A		2020: Hin und wieder auf den bewaldeten Flächen des NW-lichen UGs anzutreffen	300 m / 58 dB(A)tags
Dohle	*Corvus monedula*	b	-	V	*	g	-	**DZ**	2021: zweimal Überflug	100 m
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	b	-	V	*	g	**C**	B	2021: fünf Brutreviere innerhalb UG 2020: Besonders häufig in den Begleitgehölzen der Bahnkörper des UGs (sechs BP im UG)	200 m
Eichelhäher*)	*Garrulus glandarius*	b	-	*	*		NG	A	2022: Brutzeitfeststellung (A) Waldbereich BA2	100 m
Elster*)	*Pica pica*	b	-	*	*		B	B	2021: zwei Brutreviere sowie weitere A, Überflug u. NG-Feststellungen	100 m

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Schutz[1)]	VS-RL Anhang[2)]	RL B[3)]	RL D[4)]	EHZ[5)]	Status im UG[6]2020[) 7)]	Status im UG2021/2022[6) 7)]	Bemerkungen	Effekt- bzw. Fluchtdistanz[8)]
Feldsperling	*Passer montanus*	b	-	V	V	u	**C**	C	2021: ein BP im Bereich der Gleise bzw. Gehölze im Nordwesten des UG; weitere A u. NG; 2020: NG u. Reviere an mehreren Stellen im UG. Sichere u. wahrscheinliche Bruten (acht BP) alle in Bahndammnähe	100 m
Feldlerche	*Alauda arvensis*	b	-	3	3	s	**C**	B	2021: häufiger Brutvogel im UG; 2020: Ein noch häufiger Brutvogel des UGs, insbesondere im südl. Teil auf den dortigen Wiesen u. Feldern	500 m
Feldschwirl	*Locustella naevia*	b	-	V	2	g	**B**	DZ	2021: einmal singend, während Hauptdurchzug; 2020: Ein Brutpaar im südl. UG (Standorte auf Feuchtwiese bzw. in Gewässernähe) sowie weitere A bzw. DZ	200 m
Fitis*)	*Phylloscopus trochilus*	b	-	*	*		B	-		200 m
Gartenbaumläufer*)	*Certhia brachydactyla*	b	-	*	*		A	-		100 m
Gartengrasmücke*)	*Sylvia borin*	b	-	*	*		C	DZ/A	2021: v.a. Heimzug, ggf. A-Nachweise	100 m
Girlitz*)	*Serinus serinus*	b	-	*	*		A	-		200 m
Goldammer	*Emberiza citrinella*	b	-	*	*	g	B	**B**	2021: häufiger Brutvogel im UG; 2020: An mehreren Stellen an den Gehölzsäumen des UGs vorkommend	100 m
Graureiher	*Ardea cinerea*	b	-	V	*	u	**NG/DZ**	DZ	2021: dreimal Überflug; 2020: Gastvogelart, die mindestens im (Spät-)Sommer die Nahrungsressourcen des UGs nutzt (nach Abzug aus Brutgebiet)	Störradius Kolonie 200 m
Grauschnäpper*)	*Muscicapa striata*	b	-	*	*		A	-		100 m
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	s	-	1	1	s	**-**	**DZ**	2021: einmalige Beobachtung (21.5.) von zwei (hoch) überfliegenden Individuen, Abzug ab Mitte Mai	400 m
Grünfink*)	*Carduelis chloris*	b	-	*	*		B	A	2021: einmalige Feststellung aus dem Siedlungsbereich nördl. der Gleise	200 m
Grünschenkel**)	*Tringa nebularia*	b	-	n.b.			**-**	**DZ**	2021: aktuell kein Brutvogel in Bayern, nur Durchzug	k.A.
Grünspecht	*Picus viridis*	s	-	*	*	g	(B)	**B**	2022: ein Brutrevier außerhalb des UG im BA 2 (genaue Lage Höhlenbaum nicht bekannt); 2021: einmalige Beobachtung als Nahrungsgast; 2020: 1 BP *(in saP BA 1 bearbeitet)*	200 m
Hausrotschwanz*)	*Phoenicurus ochruros*	b	-	*	*		C	NG/DZ	2021: zur Nahrungssuche im UG, auch Durchzügler	100 m
Haussperling	*Passer domesticus*	b	-	V	*	u	**B**	A/NG	2021: nicht immer von Feldsperling zu trennen, Neststandorte im Siedlungsbereich außerhalb UG anzunehmen; 2020: ein Brutrevier an Klärteichen, weitere außerhalb UG (B u. C)	100 m
Heckenbraunelle*)	*Prunella modularis*	b	-	*	*		B	-		100 m
Hohltaube	*Columba oenas*	b	-	*	*	g	**C**	-	1 BP im BA 2 (Waldfläche Westen UG)	500 m / 58 dB(A)tags
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	b	-	3	*	u	**C**	B	2021: ein Brutrevier innerhalb UG, ein Brutrevier randlich UG (nördl. der Gleise), weitere A- bzw. DZ-Beobachtungen; 2020: Brutvogel an mehreren Stellen in geeigneten Habitatstrukturen des UGs	100 m

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Schutz[1)]	VS-RL Anhang[2)]	RL B[3)]	RL D[4)]	EHZ[5)]	Status im UG[6]2020[) 7)]	Status im UG2021/2022[6) 7)]	Bemerkungen	Effekt- bzw. Fluchtdistanz[8)]
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	s	-	2	2	s	-	**DZ**	dreimal festgestellt im Überflug bzw. als Nahrungsgast (Mai-Juli), Abzug aus Brutgebieten ab Anfang Juni, erfolglose Paare auch früher	400 m
Kleiber*)	*Sitta europaea*	b	-	*	*		B	B	2022: mind. 2 Brutreviere im Waldbereich (BA2)	200 m
Kohlmeise*)	*Parus major*	b	-	*	*		C	B	2022: mind. 1 Brutrevier Waldbereich BA2; 2021: 3 Brutreviere sowie weitere A u. NG	100 m
Kuckuck	*Cuculus canorus*	b	-	V	3	g	B	**B**	2021: mind. 1 Brutverdacht, Wirtsvogelarten wie z.B. Sumpf- u. Teichrohrsänger im UG vorhanden; 2020: Südl. der Bahnlinie erfreulich häufig u. bei allen Begehungen während der Brutphase war er mindestens durch seinen Ruf immer wieder u. an vielen Stellen nachzuweisen	300 m / 58 dB(A)tags
Lachmöwe	*Larus ridibundus*	b	-	*	*	g	**NG/DZ**	DZ	2021: einmalige Beobachtung während Hauptdurchzug; 2020: fünf Individuen zur Nahrungssuche	Störradius Kolonie 200 m
Löffelente	*Anas clypeata*	b	-	1	3	u	-	**DZ**	2021: einmalige Beobachtung während Hauptdurchzug, sehr seltener Brutvogel in Bayern	150 m
Mauersegler	*Apus apus*	b	-	3	*	u	NG	**NG**	2021: zwei Beobachtungen Richtung Siedlungsbereich; 2020: Während der Kartierungen haben sich keine Gebäudebruten im UG nachweisen lassen	k.A.
Mäusebussard	*Buteo buteo*	s	-	*	*	g	NG	**NG (B)**	2022: Brutzeitfeststellung sowie Nahrungssuche im Bereich BA2; potenziell Brutrevier außerhalb UG. 2021: ein besetztes Nest innerhalb des UG's wurde nicht festgestellt, jedoch ab Ende Mai regelmäßig kreisend u. auch rufend im Bereich des südl. gelegenen Grünlandes (Bereich Feuchtsenken) zu beobachten, evtl. Randbereich eines Revieres	200 m
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	b	-	3	3	u	(B)	**NG**	2021: dreimal beobachtet; 2020: wahrscheinliches BP im Ortskern von Dombühl außerhalb UG	100 m
Mönchsgrasmücke*)	*Sylvia atricapilla*	b	-	*	*		B	B	2021: 2 Brutpaare (Zweit- oder Ersatzbrut) sowie weitere A	200 m
Neuntöter	*Lanius collurio*	b	x	V	*	g	**B**	-	2020: 1 BP im Südosten des UG und 1 BP im Nordwesten	200 m
Rabenkrähe*)	*Corvus corone*	b	-	*	*		B	A/DZ	2022: Überflug (BA2); 2021: v.a. Beobachtungen im Überflug	200 m
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	b	-	V	V	u	NG	**NG**	2021: regelmäßig auf Nahrungssuche beobachtet, v.a. im Bereich westlicher Klärteiche; 2020: Einzelne Brutstätten in den Stallungen und Gebäuden der Ortschaft möglich.	100 m
Rebhuhn	*Perdix perdix*	b	-	2	2	s	**C**	-	2020: Mehrere Beobachtungen u. mind. eine erfolgreiche Brut im NE des UGs	300 m / 55 dB(A)tags
Reiherenten*)	*Aythya fuligula*	b	-	*	*		C	B & DZ	2021: 1 Brutpaar am nordöstlichen Weiher sowie übersommernde Vögel an den westlichen Klärteichen	100 m

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Schutz[1)]	VS-RL Anhang[2)]	RL B[3)]	RL D[4)]	EHZ[5)]	Status im UG[6]2020[) 7)]	Status im UG2021/2022[6) 7)]	Bemerkungen	Effekt- bzw. Fluchtdistanz[8)]
Ringeltaube*)	*Columba palumbus*	b	-	*	*		B	NG	2021: als Nahrungsgäste oder im Überflug beobachtet	100 m
Rohrammer*)	*Emberiza schoeniclus*	b	-	*	*		B	B	2021: fünf Brutreviere sowie weitere A	100 m
Rostgans***)	*Tadorna ferruginea*	b	-	n.b.			C	A/NG	2021: an vier Terminen zwischen 1-4 Ind. gesichtet, kein Balzverhalten o.ä. beobachtet; 2020: Ein Brutpaar, welches sich nach einer zunächst sehr intensiven Dreierbalz an den Klärteichen etablieren konnte u. erfolgreich brütete. Nach Auskunft von Spaziergängern auch schon in den Vorjahren.	k.A.
Rotmilan	*Milvus milvus*	s	x	V	*	g	NG	**NG/DZ**	2022: Mitte März mehrere Ind. bei Überflug zu beobachten; 2021: regelmäßig bei Nahrungssuche bzw. Überflug zu beobachten; 2020: Im NE des UGs lassen sich während der Brutsaison immer wieder Rotmilane beobachten. Ein Brutvorkommen wäre dort in den angrenzenden Waldrandstrukturen denkbar.	300 m
Rotkehlchen*)	*Erithacus rubecula*	b	-	*	*		B	A/DZ	2022: Durchzug bzw. pot. A Waldbereich BA2; 2021: einzelne Beobachtungen bzw. Nahrungssuche v.a. im Bereich der bahnbegleitenden Gehölze	100 m
Schafstelze (Wiesenschafstelze)	*Motacilla flava*	b	-	*	*	g	B	**B**	2021: drei Brutreviere innerhalb UG; 2020: Ausschließlich im südlichen UG auf geeigneten Wiesen oder anderen Agrarflächen	100 m
Schwanzmeise*)	*Aegithalos caudatus*	b	-	*	*		NG	-		100 m
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	s	x	*	*	g	**NG**	-	2020: Aufgrund der Frequentierung ist kein Horst im nahen Umfeld des UGs zu vermuten	300 m
Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	s	x	*	*	g	**NG/DZ**	-	2020: Beobachtet im Frühjahr u. Sommer. Das Auftreten des Schwarzstorchs im UG scheint unter Jägern schon seit Jahren bekannt. Beobachtungen pot. während Heimzug sowie nach Abzug aus Brutrevieren	500 m
Silberreiher**)	*Ardea alba*	s	x	*	R	n. b.	**DZ**	-	2020: Mehrere Tiere (anscheinend über mehrere Tage) im Spätsommer rastend oder sich dort sammelnd	k.A.
Singdrossel*)	*Turdus philomelos*	b	-	*	*		A	-		200 m
Sommergoldhähnchen*)	*Regulus ignicapillus*	b	-	*	*		B	-		100 m
Star	*Sturnus vulgaris*	b	-	*	3		**B**	NG	2021: Nahrungsgast im UG (einzelne Vögel sowie größere Schwärme von bis zu 200 Ind.); 2020: ein Brutrevier im Feldgehölz an der Sulzer Landstraße im Osten des UG	100 m
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	b	-	V	*	u	**B**	A/NG	2022: Durchzug bzw. pot. A Waldbereich BA2; 2021: v.a. Überflug bzw. Nahrungsgast; 2020: Wahrscheinliche Bruten nur im südl. UG, im NE des Klärweiher-Gebiets u. in Gehölzen von Feuchtflächen	100 m
Stockente*)	*Anas platyrhynchos*	b	-	*	*		C	C	2021: zwei C-Nachweise (Weibchen mit Jungen) sowie unverpaarte Vögel in Trupps (NG)	100 m
Straßentaube*)	*Columba livia f. domestica*		-	*	*		A	-		k.A.

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Schutz[1)]	VS-RL Anhang[2)]	RL B[3)]	RL D[4)]	EHZ[5)]	Status im UG[6]2020[) 7)]	Status im UG2021/2022[6) 7)]	Bemerkungen	Effekt- bzw. Fluchtdistanz[8)]
Sumpfmeise*)	*Parus palustris*	b	-	*	*		-	A		100 m
Sumpfrohrsänger*)	*Acrocephalus palustris*	b	-	*	*		C	B	2021: mind. 3 Brutreviere, sowie Beobachtungen während Heimzug	200 m
Tafelente	*Aythya ferina*	b	-	*	V	u	**C**	DZ	2021: einmalige Feststellung eines Männchens (6.7.), wahrscheinlich Mauserzug	150 m
Tannenmeise*)	*Parus ater*	b	-	*	*		B	-		100 m
Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	s	-	*	V	g	**C**	B	2021: ein Brutrevier am östl. Klärwerk vor der Sulzach; 2020: Ein Brutpaar an den Klärteichen des UG u. ein weiteres am Klärwerk vor der Sulzach	100 m
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	b	-	*	*	g	C	**B**	2021: acht Brutreviere sowie weitere Einzelbeobachtungen (DZ); 2020: vier Brutreviere an westl. Klärteichen	200 m
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	s	-	*	*	g	NG	**NG**	2021: regelmäßig bei Nahrungssuche bzw. Überflug im UG zu beobachten, wahrscheinlich zwei Brutpaare im Siedlungsbereich	100 m
Türkentaube*)	*Streptopelia decaocto*	b	-	*	*		A	A	2021: Siedlungsbereich nördl. Gleise	100 m
Wacholderdrossel*)	*Turdus pilaris*	b	-	*	*		A	DZ	2022: Nahrungssuche von ca. 50-100 Ind. (Offenland BA2) 2021: Nahrungssuche von größeren Schwärmen (bis zu 400 Ind.) während des Heimzugs	200 m
Wachtelkönig	*Crex crex*	s	x	2	1	s	**-**	**B**	2021: ein Brutrevier innerhalb UG (nicht gemähtes Feuchtgrünland zwischen westlichen Klärteiche u. Straße), zwei weitere außerhalb UG sowie weitere Beobachtungen (A)	50 m / 47 dB(A) tags
Waldbaumläufer*)	*Certhia familiaris*	b	-	*	*			**A**	2022: Brutzeitfeststellung im Waldbereich des BA 2	100 m
Waldohreule	*Asio otus*	s	-	*	*	g	**-**	**NG**	2021: Beibeobachtung während Nachtkartierung	500 m
Weidenmeise*)	*Parus montanus*	b	-	*	*			**A**	2022: Brutzeitfeststellung im Waldbereich des BA 2	100 m
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	s	x	*	3	g	**NG/DZ**	-	2020: Nahrungsgast im Spätsommer (16.08.) auf den Feuchtwiesen des südlichen UGs; Wegzug ab Mitte August	100 m
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	b	-	1	2	s	**DZ**	-	2020: Einzige Beobachtung im Feuchtwiesenbereich des südl. UGs (16.08.); Herbstdurchzug ab Ende Juli	200 m
Winter-goldhähnchen*)	*Regulus regulus*	b	-	*	*		A	A	2022: Brutzeitfeststellung bzw. potenziell Durchzug Waldbereich BA2	100 m
Zaunkönig*)	*Troglodytes troglodytes*	b	-	*	*		C	-		100 m
Zilpzalp*)	*Phylloscopus collybita*	b	-	*	*		C	B	2022: A bzw. pot. Durchzug Waldbereich BA2; 2021: mind. 1 Brutpaar, weitere A u. NG	200 m
Zwergtaucher*)	*Tachybaptus ruficollis*	b	-	*	*		C	B	2021: mind. 1 Brutrevier, weitere A u. NG	100 m
2021/2022: Insg. 58 erfasste Vogelarten, davon 22 brütend (Status B oder C) 2020: Insg. 73 erfasste Vogelarten, davon 47 brütend (Status B oder C) **Insg. (2020/2021) 84 erfasste Vogelarten, davon 48 brütend (Status B oder C)**										

Tabellenerläuterung:

1) Schutz nach BNatSchG bzw. BArtSchVO (b = besonders geschützt, s = streng geschützt).
2) Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I.

3) Rote Liste Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2016a): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, *: ungefährdet, D: Daten defizitär
4) Rote Liste Deutschland (DDA, 2021): Angaben siehe Rote Liste Bayern.
5) EHZ: Erhaltungszustand in der kontinentalen biographischen Region Bayerns nach Angaben des Landesamts für Umwelt: g=günstig, u=ungünstig/unzureichend, s=ungünstig/schlecht (https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?typ=landkreis&nummer=571&ortSuche=Suche&sort=deutscherName&order=asc, aufgerufen am 12.07.2021).
6) Status im Untersuchungsgebiet verkürzt nach den Brutzeitcodes (SÜDBECK ET AL. 2005: S. 110):
A – Mögliches Brüten, Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt, B - Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht, C – Sicheres Brüten / Brutnachweis, NG – Nahrungsgast/Nahrungssuche, DZ – Durchzug, Gastvogel im Untersuchungsgebiet oder Überflug, - kein Nachweis
7) Planungsrelevanz nach ALBRECHT ET AL. (2014): Rot = besonders planungsrelevant - zulassungskritisch, gelb = besonders planungsrelevant - zulassungsrelevant, grün = allgemein planungsrelevant - abwägungsrelevant (keine einzelartbezogene Betrachtung); weiß = nicht bewertet nach Albrecht et al., Sonderfall.
8) Effekt- bzw. Fluchtdistanz nach BMVBS (2010) und Flade (1994)
*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.
**) Durchzügler, kein Brutvogel in Bayern
***) Neozoon

Betroffenheit der Vogelarten

Blaukehlchen

Blaukehlchen (*Luscinia svecica, Cyanecula svecica*)
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland und Bayern: ungefährdet
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Für das Blaukehlchen als Bewohner von Feuchtgebieten im weitesten Sinn ist ein Nebeneinander von dicht bewachsenen Stellen (Nistplatz) und offenen Flächen mit zumindest im zeitigen Frühjahr vernässten Bereichen (Nahrungssuche) wichtig. Bei dieser Kombination werden Altwässer, röhrichtbestandene Ufer von Still- und Fließgewässern sowie Moore besiedelt. Hinzu kommen anthropogen entstandene oder veränderte (sekundäre) Lebensräume wie Abbaustellen, künstlich angelegte Teiche und Stauseen, ackerbaulich genutzte Auen mit verschilften Gräben und Rapsfelder.

Lokale Population:
Zwei Brutreviere des Blaukehlchens wurden im Jahr 2020 innerhalb bodennaher Vegetation südlich der Klärteiche sowie am Rödenweiler Mühlbach nachgewiesen (BA 3). Im Folgejahr 2021 wurde das Blaukehlchen nur während des Durchzuges festgestellt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Die kartierten Brutreviere des Blaukehlchens liegen außerhalb des Eingriffsbereichs in ca. 270 m und 320 m Entfernung zur geplanten Straße, so dass direkte Beeinträchtigungen von Lebensstätten für diese Art nicht zu erwarten sind. Die ökologische Funktionalität der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen

Blaukehlchen (*Luscinia svecica, Cyanecula svecica*)
Europäische Vogelart nach VSRL

Zusammenhang bleibt erhalten. Die potenzielle Störung der genutzten Revierflächen wird in Bezug auf die Habitatminderung unter Punkt 2.2 berücksichtigt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Aufgrund der Entfernung der kartierten Nistplätze zur geplanten Straße (ca. 270 m und 320 m) und der geringen Empfindlichkeit des Blaukehlchens (Effektdistanz ca. 200 m; BMVBS, 2010) ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population dieser Art durch Störungen infolge von Bau und Betrieb auszugehen. Vorsorglich wird eine allgemeine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von baubedingten Störungen getroffen (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG
Gemäß BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021 besteht für das Blaukehlchen lediglich eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung, die in der Regel nicht oder nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. In diesem Fall liegen die festgestellten sowie alle potenziellen Bruthabitate des Blaukehlchens in ausreichendem Abstand zur Straße, sodass der zentrale Aktionsraum (50 m) der Art (BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021) nicht betroffen ist. Zudem sind nur einzelne Brutplätze von einer Art mit lediglich geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung betroffen. Die Straße weist eine geringe Konfliktintensität im BA 3 auf (Ausbauvorhaben mit mittlerem Verkehrsaufkommen und mittlerer Verkehrsgeschwindigkeit, Trassierung höhengleich, Vorbelastung durch bestehende Straße). Ein sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko ist somit nicht erkennbar. Mit einem signifikant erhöhtem, bau- und betriebsbedingtem Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nicht zu rechnen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Bluthänfling

Bluthänfling (*Acanthis cannabina*)
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: gefährdet Bayern: stark gefährdet
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wachholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle. Der Bluthänfling brütet in dichten Hecken und jungen Nadelbäumen auch in Bodennähe von APR bis AUG.

Lokale Population:
Der Bluthänfling wurde 2020 im Bereich des Bauabschnitts 3 zweimal brütend im Abstand von ca. 6 m und 260 m zur geplanten Straße nachgewiesen. Im Folgejahr 2021 konnte kein Nachweis des Bluthänflings erbracht werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Ein kartiertes Brutrevier des Bluthänflings liegt direkt neben dem Eingriffsbereich der auszubauenden Straße im Bereich der Hecke nahe der südlich gelegenen Straßenkreuzung in sehr geringem Abstand von nur etwa sechs Metern zum Baufeld. Auch wenn kein direkter Eingriff in das Bruthabitat stattfindet, ist nicht auszuschließen, dass der Brutplatz durch verkehrsbedingte Störungen zukünftig gemieden wird. Da geeignete Bruthabitate in der Umgebung rar oder bereits besetzt sind, kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Da jedoch im Rahmen des geplanten Industriegebietes „Dombühl Süd I + II“ diese Hecke vorhabenbedingt komplett entfernt werden muss, ist dort für den Bluthänfling bereits eine CEF-Maßnahme (Heckenpflanzung) für den Verlust des Bruthabitats vorgesehen (GEOPLAN 2022a & 2022c).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Eines der kartierten Brutreviere des Bluthänflings liegt im Abstand von nur etwa sechs Metern der geplanten Straße und somit innerhalb der kritischen 100 m-Distanz. Aufgrund der sehr sind erhebliche Störungen nicht gänzlich auszuschließen. Zwar handelt es sich bei Bauabschnitt 3 um den Ausbau einer bestehenden Straße und mit dem prognostizierten Verkehr unter 10.000 Kfz/24 h erfolgt kein Wechsel der Verkehrsmengenklasse. Nichtsdestotrotz sind aufgrund des sehr geringen Abstandes zur Straße erhebliche betriebsbedingte Störungen durch den Verkehr nicht gänzlich auszuschließen. Durch die im Rahmen des geplanten Industriegebietes vorgesehene CEF-Maßnahme (Heckenpflanzung) (GEOPLAN 2022a & 2022c) ist jedoch insgesamt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.
Zur Vermeidung bauzeitlicher Störungen erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V2). Das zweite Brutrevier ist aufgrund seiner Entfernung von ca. 260 m (artspezifische Effektdistanz 200 m) sowie der Vorbelastung der Straße nicht durch das Vorhaben betroffen.

Bluthänfling (*Acanthis cannabina*)
Europäische Vogelart nach VSRL

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Gemäß BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021 besteht für den Bluthänfling eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung, die nur im Einzelfall oder mindestens hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Ein hohes konstellationsspezifisches Risiko ist nicht erkennbar. Zwar liegt die Straße (BA 3) für ein Brutrevier im zentralen Aktionsraum des Bluthänflings (50 m), jedoch handelt es sich um lediglich einen einzelnen Brutplatz einer Art mit mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung, ein Dichtezentrum o.ä. ist nicht betroffen. Die Straße weist eine geringe Konfliktintensität im BA 3 auf (Ausbauvorhaben mit mittlerem Verkehrsaufkommen und mittlerer Verkehrsgeschwindigkeit, Trassierung höhengleich, Vorbelastung durch bestehende Straße). Mit einem signifikant erhöhtem, betriebsbedingtem Tötungs- und Verletzungsrisiko ist somit nicht zu rechnen. Insbesondere im Hinblick auf das trassennahe Brutrevier ist jedoch eine allgemeine Bauzeitenregelung nötig, um baubedingte Beeinträchtigungen und Gelegeverluste zu vermeiden (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Dorngrasmücke

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: ungefährdet Bayern: Vorwarnliste
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Bayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume, Bahndämme und Kiesgruben von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. Die Dorngrasmücke ist ein Langstreckenzieher; Heimzug ab Mitte April; Wegzug ab Ende Juli. Brutzeit ist von Mitte April bis Ende Juli.

Lokale Population:
Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden 2020 im Bereich des BA 3 insgesamt fünf Brutreviere der Dorngrasmücke festgestellt. Im Folgejahr 2021 waren es vier Brutreviere mit überwiegend sehr ähnlichen Revierstandorten. Der Großteil der Reviere befindet sich (in beiden Jahren) in den bahnbegleitenden Gehölzen der alten und neuen Bahnlinie. Der Abstand (BA 3) beträgt mindestens 100 m zum Eingriffsbereich des auszubauenden Straßenabschnitts. Davon ausgenommen ist ein Brutrevier im Übergang von BA1 zu BA3, direkt östlich der Bahnunterführung, welches nur wenige Meter vom Eingriffsbereich entfernt liegt. Dieses sowie weitere (trassennahe) Brutreviere wurden in der saP zu BA 1 bereits berücksichtigt (BAADER KONZEPT 2021a). Im BA 2 wurde die Dorngrasmücke nicht nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Die nachgewiesenen Brutreviere der Dorngrasmücke liegen außerhalb des Eingriffsbereichs in mindestens 100 m Entfernung, so dass eine direkte Schädigung von Lebensstätten nicht gegeben ist. Ein nur wenige Meter entferntes Brutrevier im Übergang von BA1 zu BA3 wurde bereits in einer CEF-Maßnahme im Rahmen der saP zu BA1 berücksichtigt (BAADER KONZEPT 2021a). Die Habitatminderung durch Störwirkungen wird unter Punkt 2.2 berücksichtigt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Gemäß BMVBS (2010) gehört die Dorngrasmücke zur Gruppe der schwach lärmempfindlichen Arten. Ein Brutrevier liegt innerhalb der ersten 100 m und eines innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m zu der bereits bestehenden Straße (BA 3). Die anderen Reviere liegen weiter entfernt. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung und da kein Wechsel der Verkehrsmengenklasse (bis 10.000 Kfz/24 h) prognostiziert wird, wird mit keinem ausbaubedingten Bestandsrückgang gerechnet, der zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würde. Vorsorglich wird eine allgemeine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von baubedingten Störungen getroffen (Maßnahme V2).

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) **Europäische Vogelart nach VSRL**
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja - V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG Die Dorngrasmücke gehört zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung, die i.d.R. nicht bzw. nur bei sehr hohem konstellationsspezifischen Risiko planungs- u. verbotsrelevant sind (BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021). Für den BA 3 liegen die relevanten festgestellten Brutreviere der Dorngrasmücke in ausreichendem Abstand zur Straße, sodass der zentrale Aktionsraum der Art (25 m) nicht betroffen ist. Zudem sind nur einzelne Brutplätze von einer Art mit lediglich geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung betroffen. Die Straße weist eine geringe Konfliktintensität im BA 3 auf (Ausbauvorhaben mit mittlerem Verkehrsaufkommen und mittlerer Verkehrsgeschwindigkeit, Trassierung höhengleich, Vorbelastung durch bestehende Straße). Ein sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko ist somit nicht erkennbar. Mit einem signifikant erhöhtem, bau- und betriebsbedingtem Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nicht zu rechnen. Um baubedingte Tötungen und Verletzungen auszuschließen erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (Maßnahme V2). ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja - V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Feldlerche

Feldlerche *(Alauda arvensis)*
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland und Bayern: gefährdet
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Die Feldlerche bewohnt die Kultur- und Natursteppe aller Höhenlagen. Bevorzugte Brutbiotope bilden abwechslungsreiche Feldfluren vorzugsweise mit Wintergetreide, Luzerne oder Rotklee. Weiterhin werden zahlreich auch Weiden, Mager- oder Fettwiesen sowie Naturrasen besiedelt. Entscheidend ist die Krautschicht, die nicht zu hoch, nicht zu locker und möglichst aus krautigen Pflanzen bestehen muss. Von größeren Siedlungen und Wäldern wird normalerwiese ein Abstand von 150-200 m eingehalten. In günstigen Biotopen liegt die durchschnittliche Siedlungsdichte zwischen 10 und 20 Paaren pro 10 ha. Die Feldlerche ernährt sich überwiegend von Insekten. Die Brutperiode der Feldlerche erstreckt sich über 5 Monate von April bis August. Die Nester stehen meist in einer Feldmulde leicht geschützt und in relativ niedriger Vegetation. Die Brutdauer liegt zwischen 11 und 14 Tagen. Die Nestlingszeit ist mit 7-11 Tagen relativ kurz. Die Jungvögel sind mit 15-20 Tagen voll flugfähig. Normalerweise werden 2 Jahresbruten durchgeführt.

Lokale Population:
Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde die Feldlerche im Jahr 2020 mit 33 Brutrevieren als noch häufiger Brutvogel (Status B und C) nachgewiesen. Dabei liegt das Hauptvorkommen insbesondere im südl. Teil auf den dortigen Wiesen und Feldern. Im Bereich des BA 2 der geplanten Straße (nordwestlich der aktuellen Bahnlinie) befinden sich zwei Brutreviere. Im Bereich des BA 3 (südöstlicher Straßenabschnitt) wurden insgesamt zehn Brutreviere innerhalb eines Abstands von 100 m sowie zwölf Brutreviere innerhalb eines Abstands von 300 m zur geplanten Straße festgestellt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Ein Brutrevier befindet sich im Bereich des geplanten RRB2 in BA 3. Somit ist eine direkte Schädigung von Lebensstätten gegeben. Da geeignete Brutplätze in der Umgebung begrenzt und in der Regel bereits besetzt sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität in Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Feldlerche erhalten bleibt. Bei Beachtung der Ausgleichsmaßnahme $A5_{CEF}$ kann das Eintreten des Schädigungsverbots verhindert werden. Alle anderen nachgewiesenen Brutplätze der Feldlerche liegen außerhalb des direkten Eingriffsbereichs der Straße, so dass eine weitere direkte Schädigung von Lebensstätten der Feldlerche nicht gegeben ist. Ein Teil der Brutplätze der Feldlerche weist jedoch einen geringen Abstand zur Straße auf (Minimum ca. 7 m). Die potenzielle Störung der genutzten Revierflächen wird in Bezug auf die Habitatminderung unter Punkt 2.2 berücksichtigt.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- $A5_{CEF}$: Anlage einer Ackerbrache für die Feldlerche

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Gemäß BMVBS (2010) lassen sich an Straßen in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge für die Feldlerche drei Zonen unterschiedlicher Effektintensität für betriebsbedingte Störungen ableiten. Unter der Annahme,

Feldlerche *(Alauda arvensis)*
Europäische Vogelart nach VSRL

dass das voraussichtliche Verkehrsaufkommen bis 10.000 Kfz/24 h beträgt, liegt die Abnahme der Habitateignung bis 100 m vom Fahrbahnrand bei 20%, von 100 m bis 300 m bei 10% und von 300 m bis 500 m bei 0%. Dies gilt für den Neubau der Straße im BA 2. Dort sind innerhalb der Effektdistanz von 100 m zwei Brutreviere vorhanden. Insgesamt ergibt sich in BA 2 daher aufgrund der betriebsbedingten Habitatminderung ein Rückgang von **1 Brutpaar** (rechnerisch 0,4). Um den Verlust des Bruthabitats für das betroffene Feldlerchenpaar auszugleichen, muss ein geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen werden (Maßnahme $A4_{CEF}$).
Der BA 3 bezieht sich auf den Ausbau der bereits bestehenden Straße. Die dortige Vorbelastung der Straße spiegelt sich bereits in den erfassten Vogeldaten wieder. Gemäß BMVBS (2010) ist deshalb die zusätzliche Minderung der Habitateignung relevant. Um diese zu ermitteln wird die Differenz zwischen dem zukünftigen Bestandsrückgang und dem bereits erfolgten Bestandsrückgang ermittelt. Ein Wechsel der Verkehrsmengen-Klasse (über 10.000 Kfz/24 h) erfolgt nicht, somit sind im BA 3 keine Feldlerchen-Brutreviere durch eine zusätzliche, betriebsbedingte Habitatminderung betroffen.
Um bauzeitliche Beeinträchtigungen der Feldlerche zu vermeiden, werden neben einer allgemeinen Bauzeitenregelung (Maßnahme V2) weitere Bauzeitenvorgaben (Maßnahmen V3 und V4) festgelegt:
Um Störungen der Brutreviere der Feldlerche im Umfeld des nahegelegenen Wiesenbrütergebietes während der Bauzeit grundsätzlich zu vermeiden, erfolgt der Bau der Straße und des Regenrückhaltebeckens zwischen Bau-km 0+540 und 1+520 außerhalb der Brutzeit von Feldlerche und Wachtelkönig (Maßnahme V3).
Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+540 müssen nach der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vor Ende Februar die Bauaktivitäten beginnen und die baubedingten Störungen aufrechterhalten werden, um Brutpaare daran zu hindern, im unmittelbaren Umfeld der Baustelle zu brüten (Maßnahme V4). Zudem sind insgesamt acht Brutpaare der Feldlerche im BA 3, davon fünf innerhalb eines 100 m Abstandes zur geplanten Straße sowie drei innerhalb eines 300 m Abstandes, durch eine CEF-Maßnahme des geplanten Industriegebietes „Dombühl Süd I + II“ berücksichtigt (GEOPLAN 2022a-d). Bei Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit
- V3: Bauzeitenregelung zwischen Bau-km 0+540 und Bau-km 1+520
- V4: Bauzeitenregelung zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+540 und zwischen Bau-Km 2+380 und 2+770

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja
- $A4_{CEF}$: Anlage einer Blühfläche für die Feldlerche

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch den Neu- bzw. Ausbau der Straße ist insgesamt mit einer Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr zu rechnen. Die Feldlerche gehört zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung, die i.d.R. nicht bzw. nur bei sehr hohem konstellationsspezifischen Risiko planungs- u. verbotsrelevant sind. Ein sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko ist nicht erkennbar. Zwar liegt die Straße (BA 2 u. 3) teilweise im zentralen Aktionsraum der Feldlerche (50 m), jedoch handelt es sich um lediglich einzelne Brutplätze einer Art mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung und die Straße weist eine mittlere (BA 2) bzw. geringe Konfliktintensität (BA 3) auf (Einschätzung nach BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021). Mit einem signifikant erhöhtem, betriebsbedingtem Tötungs- und Verletzungsrisiko ist somit nicht zu rechnen. Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen werden Bauzeitenregelungen festgelegt (Maßnahmen V2, V3, V4).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

Feldlerche *(Alauda arvensis)* **Europäische Vogelart nach VSRL**
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit - V3: Bauzeitenregelung zwischen Bau-km 0+540 und Bau-km 1+520 - V4: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Feldschwirl

Feldschwirl *(Locustella naevia)*
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: gefährdet Bayern: Vorwarnliste
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Feldschwirl benötigt offenes Gelände mit vor allem zwei Strukturelementen: flächig niedrige Vegetation (etwa einen halben Meter hoch), die ihm Deckung bietet und gleichzeitig genügend Bewegungsraum lässt, sowie einzeln herausragende Strukturen, die als Warten geeignet sind. Die übrigen Standortfaktoren sind von untergeordneter Bedeutung. Er kommt deshalb in unterschiedlichsten Biotoptypen vor, wie z.B. in Röhricht mit Ufergebüsch, in Niedermooren, auf Feuchtwiesen mit Hochstauden, Halbtrockenrasen mit Hecken, Brachflächen sowie auf vergrasten größeren Waldlichtungen (Windwurfflächen).

Lokale Population:
Ein Brutrevier des Feldschwirls wurde 2020 im Süden des Untersuchungsgebiets (Bauabschnitt 3) innerhalb der Wiesenbrüterkulisse im Bereich von Röhrichtvegetation festgestellt. Der Abstand zur Straße beträgt knapp 300 m. Im Folgejahr 2021 wurde der Feldschwirl nur als Durchzügler festgestellt. Geeignete Bruthabitate sind potenziell vorhanden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Der Brutnachweis des Feldschwirls liegt außerhalb des Eingriffsbereichs in ca. 300 m Entfernung zum geplanten Straßenvorhaben, so dass eine direkte Schädigung von Lebensstätten für diese Art nicht zu erwarten ist. Die ökologische Funktionalität der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Die potenzielle Störung der genutzten Revierflächen wird in Bezug auf die Habitatminderung unter Punkt 2.2 berücksichtigt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Der Feldschwirl gehört zur Gruppe der schwach lärmempfindlichen Arten mit einer Effektdistanz von 200 m (BMVBS, 2010), an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist. Aufgrund des Abstands des Brutreviers von ca. 300 m zur geplanten Straße sind erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population infolge von Störungen durch den Bau und Betrieb nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich bei Bauabschnitt 3 um den Ausbau einer bestehenden Straße. Zusätzliche, ausbaubedingte Störungen durch den Verkehr treten nicht ein (Verkehrsprognose nach dem Ausbau unter 10.000 Kfz/24 h). Vorsorglich wird eine allgemeine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von baubedingten Störungen getroffen (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Maßnahme V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Feldschwirl *(Locustella naevia)*
Europäische Vogelart nach VSRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Gemäß BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021 besteht für den Feldschwirl eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung, die nur im Einzelfall oder mindestens hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. In diesem Fall liegt das festgestellte sowie alle potenziellen Bruthabitate des Feldschwirls in ausreichendem Abstand zur Straße, sodass der zentrale Aktionsraum der Art (25 m) nicht betroffen ist. Auch der weitere Aktionsraum von 100 m fällt nicht in den Straßenbereich. Zudem sind nur einzelne Brutplätze von einer Art mit lediglich geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung betroffen. Die Straße weist eine geringe Konfliktintensität im BA 3 auf (Ausbauvorhaben mit mittlerem Verkehrsaufkommen und mittlerer Verkehrsgeschwindigkeit, Trassierung höhengleich). Ein sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko ist somit nicht erkennbar. Mit einem signifikant erhöhtem, bau- und betriebsbedingtem Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nicht zu rechnen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Feldsperling

Feldsperling (*Passer montanus*)
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland u. Bayern: Vorwarnliste
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der **Feldsperling** ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u. ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z. T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten. Nest vornehmlich in Baumhöhlen, in Ortschaften überwiegend in Nistkästen, aber auch in Gebäuden und Masten.

Lokale Populationen:
Der Feldsperling wurde im Jahr 2020 insgesamt neunmal im Untersuchungsraum als wahrscheinlich bzw. sicher brütend festgestellt (Brutstatus B und C). Der überwiegende Teil (sieben) der Brutreviere befindet sich dabei in den bahnbegleitenden Gehölzen der aktuell südlich Dombühl verlaufenden Bahnlinie (BA 1 und 3). Zwei der Reviere wurden im BA 1 bereits behandelt (BAADER KONZEPT 2021a). Im BA 2 wurde kein Feldsperling nachgewiesen. Ein Brutrevier (BA 3) wurde im Bereich der alten Bahngleise, etwa 260 m von der bestehenden Straße entfernt, und ein weiteres (BA 3) unmittelbar an der bestehenden Straße, etwa 60 m vom Eingriffsbereich des auszubauenden Straßenabschnittes, festgestellt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Die nachgewiesenen Brutreviere des Feldsperlings liegen außerhalb des Eingriffsbereichs in mindestens 60 m Entfernung, so dass eine direkte Schädigung von Lebensstätten nicht gegeben ist. Die Habitatminderung durch Störwirkungen wird unter Punkt 2.2 berücksichtigt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Der Feldsperling gehört zu der Gruppe der Vogelarten für die der Verkehrslärm keine Rolle spielt und die kein spezifisches Abstandverhalten zu Straßen zeigen. Zwar sind die ersten 100 m vom Fahrbahn aufgrund der generellen Habitatminderung auch für diese Art relevant. Jedoch liegen alle festgestellten Brutreviere bis auf eines in BA 3 außerhalb dieser Effektdistanz. Auch für dieses direkt an der bestehenden Straße liegende (und etwa 60 m von dem auszubauenden Abschnitt entfernt liegende) Brutrevier ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung, da in diesem Bereich die Vorbelastung durch die bestehende Straße ausschlaggebend ist. Um auch baubedingte Störungen sicher auszuschließen wird vorsorglich eine allgemeine Bauzeitenregelung getroffen (Maßnahme V2).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Feldsperling (*Passer montanus*)
Europäische Vogelart nach VSRL

- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Gemäß BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021 besteht für den Feldsperling eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung, die nur im Einzelfall oder mindestens hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Ein hohes konstellationsspezifisches Risiko ist nicht erkennbar. Bzgl. der meisten festgestellten Brutreviere befindet sich die Straße im weiteren Aktionsraum (100 m) oder außerhalb des Aktionsraums des Feldsperlings. Bzgl. des Brutrevieres an der bestehenden Straße (BA 3) liegt die auszubauende Straße mit 60 m ebenfalls knapp außerhalb des zentralen Aktionsraumes der Art (50 m). Im Allgemeinen können Straßen(ränder) jedoch eine Anlockwirkung für den Feldsperling ausüben und regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt werden. Dennoch handelt es sich lediglich um einen Brutplatz einer Art mit mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung und die Straße weist eine geringe Konfliktintensität (BA 3) auf. Mit einem signifikant erhöhtem betriebsbedingtem Tötungs- und Verletzungsrisiko ist somit nicht zu rechnen. Hinsichtlich potenzieller trassennaher Bruthabitate, die ggf. von einer Rodung betroffen sind, wird vorsorglich eine allgemeine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von baubedingten Tötungen und Verletzungen getroffen (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Goldammer

Goldammer (*Emberiza citrinella*)
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland u. Bayern: ungefährdet
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelten Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Die Art brütet auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse. Die Goldammer ist ein Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit Dismigration und Winterflucht. Brutzeit ist von Mitte März bis Ende August.

Lokale Population:
Im Bereich des BA 2 liegen zwei Brutreviere der Goldammer (2020). Im Bereich des BA 3 wurden 2021 neun Brutreviere nachgewiesen (2020 war die Anzahl in diesem Bereich geringer). Der Großteil der Reviere befindet sich (in beiden Jahren), im gesamten Untersuchungsraum (BA 1-3) in den bahnbegleitenden Gehölzen der alten und neuen Bahnlinie.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Die nachgewiesenen Brutreviere der Goldammer liegen außerhalb des Eingriffsbereichs in mindestens 22 m (BA 2) bzw. 80 m (BA 3) Entfernung, so dass eine direkte Schädigung von Lebensstätten nicht gegeben ist. Die Habitatminderung durch Störwirkungen wird unter Punkt 2.2 berücksichtigt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Gemäß BMVBS (2010) gehört die Goldammer zur Gruppe mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm. Bei einer Verkehrsmenge von bis zu 10.000 Kfz/24 h, wie es bei diesem Vorhaben prognostiziert wird, wird mit einer Habitatminderung von 20 % in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand gerechnet. Für das ca. 22 m vom geplanten Neubau der Straße entfernt liegende Brutrevier (BA 2) ergibt sich daher ein Verlust von **1 Brutpaar** (rechnerisch 0,2). Dieser Verlust muss durch ein Ersatzhabitat ausgeglichen werden ($A3_{CEF}$). Im BA 3 liegt ein Brutrevier ca. 80 m vom Eingriffsbereich der in diesem Abschnitt auszubauenden Straße entfernt. Dieses fällt somit ebenfalls in die artspezifische Effektdistanz von 100 m. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung und da kein Wechsel der Verkehrsmengenklasse (bis 10.000 Kfz/24 h) prognostiziert wird, wird jedoch mit keinem ausbaubedingten Bestandsrückgang gerechnet, der zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würde. Alle anderen Reviere (BA 2 und 3) liegen weiter als 100 m von der neuen bzw. auszubauenden Straße entfernt. Vorsorglich wird eine allgemeine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von baubedingten Störungen getroffen (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

Goldammer (*Emberiza citrinella*) **Europäische Vogelart nach VSRL**
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja - $A3_{CEF}$: Heckenpflanzung für Bluthänfling, Goldammer und Neuntöter Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG Die Goldammer gehört zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung, die i.d.R. nicht bzw. nur bei sehr hohem konstellationsspezifischen Risiko planungs- u. verbotsrelevant sind (BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021). Ein sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko ist nicht erkennbar. Zwar liegt die Straße (BA 2) im zentralen Aktionsraum (25 m, 1 BP) bzw. im erweiterten Aktionsraum (150 m, 1 BP) der Goldammer (BA 3), jedoch handelt es sich um lediglich einzelne Brutplätze einer Art mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung und die Straße weist eine mittlere (BA 2) bzw. geringe Konfliktintensität (BA 3) auf. Mit einem signifikant erhöhtem betriebsbedingtem Tötungs- und Verletzungsrisiko ist somit nicht zu rechnen. Um baubedingte Tötungen und Verletzungen auszuschließen erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (Maßnahme V2). ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja - V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Grünspecht

Grünspecht (*Picus viridis*)
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland u. Bayern: ungefährdet
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand (z.B. Villenviertel) und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind. Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden. Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen. Dies dürfte der Grund für die deutliche Bevorzugung der laubholzreichen Naturräume in Nordbayern sowie von städtischen Grünanlagen sowie Au- und Leitenwäldern in Südbayern sein.

Lokale Population:
Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde der Grünspecht 2020 brütend (Status B) im Westen im Bereich der Gehölze an der Bahnböschung nachgewiesen (BA1). Dieses Brutrevier wurde im Rahmen der saP zum BA1 (BAADER KONZEPT 2021a) bereits behandelt. Bei den Nachkartierungen der Waldfläche 2022 wurde ein weiteres Brutrevier des Grünspechts festgestellt. Dieses befindet sich außerhalb des UG in ca. 160 m Entfernung zur neu zu bauenden Straße im BA2 sowie ca. 105 m zur bestehenden Kreisstraße.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Das nachgewiesene Brutrevier des Grünspechts liegt außerhalb des Eingriffsbereichs in mindestens 160 m (BA 2) Entfernung zum Neubau der Straße bzw. 105 m zur bestehenden Kreisstraße, so dass eine direkte Schädigung von Lebensstätten nicht gegeben ist. Die Habitatminderung durch Störwirkungen wird unter Punkt 2.2 berücksichtigt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Gemäß BMVBS (2010) gehört der Grünspecht zur Gruppe der schwach lärmempfindlichen Arten mit einer Effektdistanz von 200 m, an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist. Bei einer Verkehrsmenge von bis zu 10.000 Kfz/24 h, wie es bei diesem Vorhaben prognostiziert wird, wird mit einer Habitatminderung von 20 % in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand gerechnet. Das festgestellte Brutrevier liegt mit ca. 160 m weiter als 100 m von der neuen Straße entfernt. Mit einer Abnahme der Habitateignung ist deshalb nicht zu rechnen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht. Vorsorglich wird eine allgemeine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von baubedingten Störungen getroffen (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

Grünspecht (*Picus viridis*) **Europäische Vogelart nach VSRL**
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG Der Grünspecht gehört zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung, die i.d.R. nicht bzw. nur bei sehr hohem konstellationsspezifischen Risiko planungs- u. verbotsrelevant sind (BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021). Ein sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko ist nicht erkennbar. Zwar liegt die Straße (BA 2) im zentralen Aktionsraum (500 m) des Grünspechts, jedoch handelt es sich um lediglich einen einzelnen Brutplatz einer Art mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung und die Straße weist eine mittlere (BA 2) Konfliktintensität auf. Mit einem signifikant erhöhtem betriebsbedingtem Tötungs- und Verletzungsrisiko ist somit nicht zu rechnen. Um baubedingte Tötungen und Verletzungen auszuschließen erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (Maßnahme V2). ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja - V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Haussperling

Haussperling (*Passer domesticus*)
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: ungefährdet Bayern: Vorwarnliste
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der **Haussperling** besiedelt ganzjährig vor allem Städte und Dörfer, aber auch einzelne Höfe oder Gebäude, bevorzugt mit Nutztierhaltungen. Als Nahrungsgeneralist werden hauptsächlich Sämereien oder andere Pflanzenbestandteile sowie tierische Anteile genutzt. Nestlinge werden fast ausschließlich mit Wirbellosen versorgt. Nischen-, Höhlen- und Freibrüter; außergewöhnliche Neststandorte möglich (z. B. Straßenlaterne).

Lokale Populationen:
Die Haussperlinge wurden im Bereich des BA 2 im Bereich der Gebäude nördlich der Bahnlinie festgestellt. Diese vier Brutreviere befinden sich im Abstand von ca. 100 bzw. 150 m von der neu zu erschließenden Straße. Weitere drei Brutreviere befinden sich unweit der Bahnlinie im Bereich des BA 1 und wurden im Rahmen der saP für diesen Bauabschnitt bereits berücksichtigt (BAADER KONZEPT 2021a).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Die nachgewiesenen Brutreviere (Gebäudebruten) des Haussperlings liegen außerhalb des Eingriffsbereichs in mindestens 100 m Entfernung, so dass eine direkte Schädigung von Lebensstätten nicht gegeben ist. Die Habitatminderung durch Störwirkungen wird unter Punkt 2.2 berücksichtigt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Der Haussperling gehört zu der Gruppe der Vogelarten für die der Verkehrslärm keine Rolle spielt und die kein spezifisches Abstandverhalten zu Straßen zeigen. Zwar sind die ersten 100 m vom Fahrbahn aufgrund der generellen Habitatminderung auch für diese Art relevant. Jedoch liegen alle festgestellten Brutreviere im BA 2 außerhalb dieser Effektdistanz. Von erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population dieser Art durch Störungen infolge von Bau und Betrieb ist nicht auszugehen. Vorsorglich wird eine allgemeine Bauzeitenregelung getroffen, um baubedingte Störungen zu vermeiden (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Haussperling (*Passer domesticus*)
Europäische Vogelart nach VSRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Gemäß BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021 besteht für den Haussperling eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung, die in der Regel nicht oder nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Ein sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko ist nicht erkennbar. Die im Siedlungsbereich liegenden Gehölze und Gebäude (BA 2) liegen knapp außerhalb des weiteren Aktionsraumes (100 m) der Art. Zwar können insbesondere Straßen(ränder) im Allgemeinen eine Anlockwirkung für den Haussperling ausüben und regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt werden und handelt es sich zumindest um eine kleine Ansammlung/Brutkolonie. Dennoch zählt der Haussperling als typische und etablierte Art der Siedlungsbereiche zu den Arten, bei denen bzgl. Straßenbauvorhaben mit einzelnen Individuenverlusten artenschutzrechtlich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auch bei Koloniebildung ausgeschlossen werden kann (BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021). Zudem ist hier die Entfernung zum Vorhaben mit ca. 100 bzw. 150 m ausreichend groß und die unmittelbare Umgebung der Brutplätze zur Nahrungssuche geeignet, dass nicht davon ausgegangen wird, dass es durch Bau und Betrieb der neuen Trasse zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko kommt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Hohltaube

Hohltaube (*Columba oenas*)
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland und Bayern: ungefährdet
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Die Hohltaube ist ein Waldvogel. Optimale Bruthabitate sind von Hochwald geschützte Altbuchengruppen mit Schwarzspechthöhlen vor allem in lichten Mischwäldern. Aber auch Altbestände von Eichen, Überhälter anderer Baumarten wie Pappeln, Weiden, Föhren, Fichten und Tannen, selbst einzelnstehende Obstbäume werden angenommen. Felsbruten wurden gelegentlich in der Oberpfalz und der Fränkischen Schweiz beobachtet. Siedlungen und landwirtschaftliche Nutzflächen spielen als Brutplätze keine Rolle.

Lokale Population:
Die Hohltaube wurde im Wald westlich der geplanten Straßeneinmündung auf die Kreisstraße AN4 in ca. 40 m Entfernung nachgewiesen (Bauabschnitt 2).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Die geplante Straße quert im Westen des Untersuchungsraumes ein Waldgebiet. Das Brutrevier wurde westlich der bestehenden Kreisstraße AN4 gegenüber der geplanten Einmündung zur neuen Straße festgestellt. In diesem Bereich findet laut aktueller Planung keine Rodung des Gehölzbestandes statt. Eine direkte Schädigung von Lebensstätten kann daher ausgeschlossen werden. Die potenzielle Störung der genutzten Revierflächen wird in Bezug auf die Habitatminderung unter Punkt 2.2 berücksichtigt

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Die Hohltaube gehört zu den Vogelarten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (BMVBS, 2010). Jedoch ist der Straßenverkehr bei Verkehrsmengen bis 10.000 Kfz/24 h (zutreffend für die Kreisstraße AN4 sowie den Neubau der Erschließungsstraße) hinsichtlich von Maskierungseffekten kaum relevant. In dieser Verkehrsklasse sind die Effekte über 100 m hinaus vernachlässigbar. In den ersten 100 m besteht eine Habitatminderung von 20%. Jedoch ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art durch die neue Trasse zu rechnen, da die Hohltaube in ca. 40 m Abstand zur bestehenden Kreisstraße im bereits vorbelasteten Habitat nachgewiesen wurde und an Störungen durch den Verkehr gewöhnt sein dürfte. Jedoch kann während der Brutzeit eine zusätzliche Störung durch den Baustellenbetrieb im Umfeld der Trasse nicht ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass betroffene Brutpaare in Gehölze außerhalb der Wirkreichweiten der Störwirkungen ausweichen können. Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen deshalb nicht zu befürchten. Zusätzlich gilt die allgemeine Bauzeitenregelung für die Gehölzrodung (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Hohltaube (*Columba oenas*)
Europäische Vogelart nach VSRL

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Gemäß BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021 besteht für die Hohltaube lediglich eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung, die in der Regel nicht oder nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Zwar fällt die neu zu erschließende Straße (BA 2) in den zentralen (1.000 m) und weiteren Aktionsraum (3.000 m) der Hohltaube, jedoch liegt das Brutrevier auf der der Einmündung gegenüberliegenden Seite der bereits bestehenden Kreisstraße. Außerdem ist nur ein einzelner Brutplatz einer Art mit lediglich geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung betroffen. Die Straße weist eine mittlere Konfliktintensität im BA 2 auf (Neubauvorhaben mit mittlerem Verkehrsaufkommen und mittlerer Verkehrsgeschwindigkeit, Trassierung höhengleich). Ein sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko ist somit nicht erkennbar. Mit einem signifikant erhöhtem, betriebsbedingtem Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nicht zu rechnen. Um auch baubedingte Beeinträchtigungen sicher auszuschließen, wird eine allgemeine Bauzeitenregelung getroffen (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Klappergrasmücke

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: ungefährdet Bayern: gefährdet
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze oder Buschreihen und dichte Einzelbüsche an Dämmen bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen mit Büschen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet die Klappergrasmücke oft in jungen Nadelholzaufforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen und über der Baumgrenze in der Krummholzstufe, z.B. in Latschen (hier allerdings meist in geringer Dichte). Sie ist ein spärlicher bis häufiger Brutvogel, Langstreckenzieher (Wegzug zwischen AUG und Anfang SEP, Heimzug Anfang APR bis Mitte MAI, Ankunft selten vor Mitte APR) und legt das Nest in Hecken und niedrigen (Dorn-) Sträuchern an. Brutzeit ist von MAI bis JUL.

Lokale Population:
Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde 2020 im Bereich des BA 2 ein Brutrevier der Klappergrasmücke am Bahndamm nachgewiesen. Dieses Brutrevier liegt ca. 58 m von der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße bzw. der neu zu bauenden Straße, die dort nach Westen hin abzweigt. Weitere zwei Brutreviere liegen im Bereich des BA 3: einmal in den Gehölzen südlich der aktuellen Bahngleise, in ca. 480 m nördlicher Entfernung zur geplanten Straße und einmal in den Gehölzen entlang des Rödenweiler Mühlbaches, in ca. 250 m südlicher Entfernung zur geplanten Straße.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Die nachgewiesenen Brutreviere der Klappergrasmücke liegen außerhalb des Eingriffsbereichs in mindestens 58 m Entfernung, so dass eine direkte Schädigung von Lebensstätten nicht gegeben ist. Die Habitatminderung durch Störwirkungen wird unter Punkt 2.2 berücksichtigt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Gemäß BMVBS (2010) gehört die Klappergrasmücke zur Gruppe der schwach lärmempfindlichen Arten mit einer Effektdistanz von 100 m, an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist. Aufgrund der Entfernung der kartierten Brutreviere zur geplanten Straße (ca. 150, 250 und 320 m) und der Überschreitung der relevanten Effektdistanzen zu der neuen bzw. bestehenden Straße ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population dieser Art durch Störungen infolge von Bau und Betrieb auszugehen. Vorsorglich wird eine allgemeine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von baubedingten Störungen getroffen (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
Europäische Vogelart nach VSRL

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Die Klappergrasmücke gehört zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung, die i.d.R. nicht bzw. nur bei sehr hohem konstellationsspezifischen Risiko planungs- u. verbotsrelevant sind (BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021). In diesem Fall liegen die festgestellten Brutreviere der Klappergrasmücke in ausreichendem Abstand zur Straße, sodass der zentrale (25 m) und weitere Aktionsraum (50 m) der Art nicht betroffen ist. Zudem sind nur einzelne Brutplätze von einer Art mit lediglich geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung betroffen. Die Straße weist eine mittlere (BA 2) bzw. geringe Konfliktintensität (BA 3) auf (Neu- bzw. Ausbauvorhaben mit mittlerem Verkehrsaufkommen und mittlerer Verkehrsgeschwindigkeit, Trassierung höhengleich, z.T. Vorbelastung durch bestehende Straße). Ein sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko ist somit nicht erkennbar. Mit einem signifikant erhöhtem betriebsbedingtem Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nicht zu rechnen. Hinsichtlich potenzieller trassennaher Bruthabitate, die ggf. von einer Rodung betroffen sind, wird vorsorglich eine allgemeine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von baubedingten Tötungen und Verletzungen getroffen (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Kuckuck

Kuckuck (*Cuculus canorus*)
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland und Bayern: Vorwarnliste
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Für den Kuckuck sind in Bayern etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Diese sind z. B. Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore ebenso wie nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder). Auch reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen, aber auch große Parkanlagen, die Umgebung ländlicher Siedlungen sowie freie Flächen in der subalpinen und alpinen Stufe werden besiedelt. Brutparasit bei Frei- und Halbhöhlenbrütern.

Lokale Population:
Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden sowohl 2020 als auch 2021 im Bereich des BA 3 häufige Ruf- und Sichtnachweise des Kuckucks erbracht. Die Fundpunkte liegen v.a. im südlichen Untersuchungsgebiet (sowohl BA 1 als auch BA 3) im Bereich der vorhandenen Feldgehölze, Büsche und Röhrichtbereiche. Geeignete Wirtsvogelarten sind vorhanden und das Auftreten dieser Arten war zeitlich gut koordiniert. Eine erfolgreiche Reproduktion ist daher anzunehmen. Da die Rufreviere des Kuckucks sehr groß sein können, die Entfernungen zwischen einzelnen Rufplätzen mehrere Kilometer betragen können und Weibchen bis zu insgesamt 20 Eier bei verschiedenen Wirtsvogelarten legen können, ist eine Abgrenzung der Brutreviere bzw. Bestimmung der Brutpaar-Anzahl schwierig. Bzgl. des BA 3 ist aber von mindestens einem Brutpaar auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Es ist nicht genau bekannt, welche Wirtsvogelart vom Kuckuck genutzt wurde. Möglich wären zum Beispiel Teichrohrsänger (im Bereich der Klärteiche) oder Boden- bzw. Freibrüter (z.B. Rotkehlchen bzw. Zaunkönig) in den Gehölzbeständen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Brutplätze der Wirtsvogelarten durch das Vorhaben in BA 3 beeinträchtigt werden. Jedoch dürfte es sich um nur wenige potenzielle Bruthabitate, wie z.B. trassennahe Gehölze, handeln. Die Röhrichtbestände sind nicht betroffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Die potenzielle Habitatminderung durch Störwirkungen für den Kuckuck wird unter Punkt 2.2 berücksichtigt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Gemäß BMVBS (2010) gehört der Kuckuck zur Gruppe mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Bei Straßen mit einer Verkehrsmenge von bis zu 10.000 Kfz/24 h spielen die Maskierungseffekte des Lärms jedoch kaum eine Rolle. Entscheidend sind hier die ersten 100 m vom Fahrbahnrand, für die eine Habitatminderung konstatiert wird. Da es sich in BA 3 aber um einen Ausbau der bestehenden Straße handelt und die Fundpunkte weiter als 100 m von der Straße entfernt liegen, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf die

Kuckuck (*Cuculus canorus*) **Europäische Vogelart nach VSRL**
lokale Population dieser Art durch Störungen infolge von Bau und Betrieb auszugehen. Vorsorglich wird eine allgemeine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von baubedingten Störungen getroffen (Maßnahme V2), auch im Hinblick auf potenzielle Wirtsvogelarten. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja - V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG Der Kuckuck gehört zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung, die i.d.R. nicht bzw. nur bei sehr hohem konstellationsspezifischen Risiko planungs- u. verbotsrelevant sind (BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021). Zwar fällt die Straße (BA 3) rechnerisch in den zentralen Aktionsraum (300 m) des Kuckucks, jedoch liegen die meisten potenziellen Bruthabitate nicht im unmittelbaren Straßenbereich. Zudem ist von nur einem „Brutpaar“ einer Art mit nur geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung auszugehen. Die Straße weist eine geringe Konfliktintensität im BA 3 auf (Ausbauvorhaben mit mittlerem Verkehrsaufkommen und mittlerer Verkehrsgeschwindigkeit, Trassierung höhengleich, Vorbelastung durch bestehende Straße). Ein sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko ist somit nicht erkennbar. Mit einem signifikant erhöhtem, betriebsbedingtem Tötungs- und Verletzungsrisiko ist daher nicht zu rechnen. Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen wird vorsorglich eine allgemeine Bauzeitenregelung getroffen (Maßnahme V2). ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja - V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Neuntöter

Neuntöter (*Lanius collurio*)
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: ungefährdet Bayern: Vorwarnliste
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Neuntöter brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besiedelt. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntöters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse. Der Neuntöter ist ein spärlicher Brutvogel und Langstreckenzieher (Abwanderung ab Mitte JUL, Ankunft ab Ende APR). Brutzeit ist von Anfang MAI bis Mitte JUL.

Lokale Population:
Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde 2020 im Bereich des BA 2 ein Brutrevier des Neuntöters nachgewiesen. Dieses Brutrevier liegt ca. 40 m nördlich von der neu zu bauenden Straße entfernt. Ein weiteres Brutrevier liegt im Bereich des BA 3, etwa 220 m östlich der bestehenden Straße im Bereich der alten Bahngleise. Im Jahr 2021 wurde (im kartierten Bereich des BA 3) kein Neuntöter nachgewiesen. Beim Neuntöter handelt es sich um einen spärlichen Brutvogel in Bayern, der insbesondere zur Brutzeit störungsanfällig ist.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Die nachgewiesenen Brutreviere des Neuntöters liegen außerhalb des Eingriffsbereichs in mindestens 40 m Entfernung, so dass eine direkte Schädigung von Lebensstätten nicht gegeben ist. In die betroffenen Gehölze (Bruthabitat) soll vorhabenbedingt nicht eingegriffen werden. Die Habitatminderung durch Störwirkungen wird unter Punkt 2.2 berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Gemäß BMVBS (2010) gehört der Neuntöter zur Gruppe mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm. Bei einer Verkehrsmenge von bis zu 10.000 Kfz/24 h, wie es bei diesem Vorhaben prognostiziert wird, wird mit einer Habitatminderung von 20 % in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand gerechnet. Für das ca. 40 m vom geplanten Neubau der Straße entfernt liegende Brutrevier (BA 2) ergibt sich daher ein Verlust von **1 Brutpaar** (rechnerisch 0,2). Abgesehen von der betriebsbedingten Habitatminderung ist der Neuntöter auch anfällig hinsichtlich baubedingter Störungen, wobei der Störanfälligkeit eher gering ist (vgl. BMVBS, 2010, SÜDBECK ET AL., 2005, BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A). Zudem handelt es sich um eine Art mit Reviertreue (BAUER ET AL. 2012). Grundsätzlich könnten die geplanten Bauarbeiten (BA 2) zu einer Brutaufgabe beim Neuntöter führen, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser Verlust zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen

Neuntöter (*Lanius collurio*)
Europäische Vogelart nach VSRL

würde. Durch die Schaffung von Ersatzhabitaten kann die bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung ausgeglichen werden (Maßnahme $A3_{CEF}$). Das Brutrevier im Bereich des BA 3 befindet sich außerhalb der relevanten artspezifischen Effektdistanz von 200 m und ist bereits durch die bestehende Straße vorbelastet. Vorsorglich wird eine allgemeine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von baubedingten Störungen getroffen (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja
- $A3_{CEF}$: Heckenpflanzung für Bluthänfling, Goldammer und Neuntöter

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Der Neuntöter gehört zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung, die i.d.R. nicht bzw. nur bei sehr hohem konstellationsspezifischen Risiko planungs- u. verbotsrelevant sind (BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021). Ein sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko ist nicht erkennbar. Zwar liegt die Straße (BA 2) im zentralen Aktionsraum (50 m) des Neuntöters, jedoch handelt es sich um lediglich einen einzelnen Brutplatz einer Art mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung und die Straße weist eine mittlere (BA 2) Konfliktintensität auf. Im BA3 liegt die Straße knapp außerhalb des weiteren Aktionsraums (150 m). Mit einem signifikant erhöhtem betriebsbedingtem Tötungs- und Verletzungsrisiko ist somit nicht zu rechnen. Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Rebhuhn

Rebhuhn *(Perdix perdix)*
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland u. Bayern: stark gefährdet
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch Gebiete mit intensiv betriebenen Sonderkulturen, wie das Nürnberger Knoblauchsland, werden dicht besiedelt. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtsphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löß, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel. Das Rebhuhn ist ein Bodenbrüter, das Nest wird in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab APR, Hauptlegezeit ist MAI, ab AUG sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband ("Kette") bleibt bis zum Winter zusammen.

Lokale Population:
Im Bereich des BA 3 wurden zwei Brutreviere des Rebhuhns südlich der bestehenden Straße sowie ein Brutrevier nördlich der bestehenden Straße festgestellt. Insgesamt wird die Population mit „schlecht“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Die Brutreviere des Rebhuhns liegen im Abstand von mindestens 125 m zur bestehenden Straße, welche im Bauabschnitt 3 ausgebaut werden soll. Eine direkte Schädigung von Lebensstätten kann somit ausgeschlossen werden. Die potenzielle Störung der genutzten Revierflächen wird in Bezug auf die Habitatminderung unter Punkt 2.2 berücksichtigt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Das Rebhuhn hält sich in der Deckung hoher Vegetation auf und ist gegen optische Störungen wenig anfällig, allerdings besteht gemäß BMVBS (2010) bei hohen Verkehrsmengen (ab 20.000 Kfz/24 h) ein erhöhtes lärmbedingtes Prädationsrisiko. Dies kann anhand der für dieses Vorhaben prognostizierten Verkehrsmenge (unter 10.000 Kfz/24 h) ausgeschlossen werden. Die festgestellten Brutreviere liegen zwischen den ersten 100 m zur Straße und der artspezifischen Effektdistanz von 300 m. Da es sich jedoch im Bauabschnitt 3 um den Ausbau einer bereits bestehenden Straße handelt, ist lediglich die Differenz zwischen dem zukünftigen Bestandsrückgang und dem bereits erfolgten Bestandsrückgang von Belang. Da sich die relevanten Abstände durch den Ausbau nur geringfügig verschieben und keine Brutreviere innerhalb der verschobenen Bereiche liegen, ergeben sich keine neuen, ausbaubedingten Beeinträchtigungen,

Rebhuhn *(Perdix perdix)*
Europäische Vogelart nach VSRL

die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach sich ziehen würden. Zudem ist das nördlich des östlichen Feldgehölz festgestellte Brutrevier (BA3), ca. 130 m von der auszubauenden Straße entfernt, durch eine CEF-Maßnahme des geplanten Industriegebietes „Dombühl Süd II“ berücksichtigt (GEOPLAN 2022b & d). Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, wird vorsorglich eine allgemeine Bauzeitenregelung getroffen (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Das Rebhuhn gehört zu den Brutvogelarten mit mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung, die i.d.R. nicht bzw. nur bei hohem konstellationsspezifischen Risiko planungs- u. verbotsrelevant sind (BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021). Ein hohes konstellationsspezifisches Risiko ist nicht erkennbar. Zwar liegen alle drei Brutreviere des Rebhuhns im weiteren Aktionsraum (300 m) der Art, jedoch handelt es sich um einzelne Brutplätze einer Art mit mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung und die Straße weist eine geringe Konfliktintensität auf (Ausbauvorhaben mit mittlerem Verkehrsaufkommen und mittlerer Verkehrsgeschwindigkeit, Trassierung höhengleich, Vorbelastung durch bestehende Straße). Der zentrale Aktionsraum wird mit 100 m angegeben. Es kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass es durch den Betrieb auf der neuen Trasse nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt. Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen wird vorsorglich eine allgemeine Bauzeitenregelung getroffen (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Star

Star (*Sturnus vulgaris*)
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: gefährdet Bayern: ungefährdet
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht unbekannt ☒

Der Star besiedelt Auenwälder, Randlagen von Wäldern und Forsten, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen sowie alle Stadthabitate. Der Star ist ein Höhlenbrüter und legt sein Nest v.a. in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen an. Nutzt auch Nistkästen, Mauerspalten und Hohlräume unter Dachziegeln. Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünlandflächen. Der Star ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher; Heimzug von Ende Januar bis Mitte April. Brutperiode bereits ab Februar bis Mitte Juli. Wegzug ab September.

Lokale Population:
Im Bereich des BA 3 wurde im Jahr 2020 ein Brutrevier des Stares in einem nördlich an die Straße angrenzenden Feldgehölz im östlichen UG festgestellt. Im Folgejahr 2021 konnte der Star nur als Nahrungsgast bzw. überfliegend nachgewiesen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Das kartierte Brutrevier des Stares liegt außerhalb des Eingriffsbereichs in ca. 50 m Entfernung zur geplanten Straße, die in diesem Bereich ausgebaut wird (BA 3). Die betroffenen Gehölze werden vorhabenbedingt nicht gerodet. Direkte Beeinträchtigungen von Lebensstätten für diese Art sind daher nicht zu erwarten. Die potenzielle Störung der genutzten Revierflächen wird in Bezug auf die Habitatminderung unter Punkt 2.2 berücksichtigt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Der Star gehört zur Gruppe von Vögeln mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm (Effektdistanz ca. 100 m; BMVBS, 2010). Im BA 3 liegt ein Brutrevier ca. 50 m vom Eingriffsbereich der in diesem Abschnitt auszubauenden Straße entfernt. Dieses fällt somit in die artspezifische Effektdistanz von 100 m. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung und da kein Wechsel der Verkehrsmengenklasse (bis 10.000 Kfz/24 h) prognostiziert wird, wird jedoch mit keinem ausbaubedingten Bestandsrückgang gerechnet, der zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würde. Vorsorglich wird eine allgemeine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von baubedingten Störungen getroffen (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Star (*Sturnus vulgaris*)
Europäische Vogelart nach VSRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Gemäß BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021 besteht für den Star eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung, die in der Regel nicht oder nur bei hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Ein hohes konstellationsspezifisches Risiko ist nicht erkennbar. Bzgl. des im Feldgehölz, nahe der Straße (BA 3) liegenden, Brutrevieres liegt die Straße zwar sowohl im zentralen (200 m) als auch weiteren Aktionsraum (500 m) der Art, jedoch handelt es sich um einen einzelnen Brutplatz einer Art mit mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung. Die Straße weist eine geringe Konfliktintensität auf (Ausbauvorhaben mit mittlerem Verkehrsaufkommen und mittlerer Verkehrsgeschwindigkeit, Trassierung höhengleich, Vorbelastung durch bestehende Straße). Es kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass es durch den Betrieb auf der neuen Trasse nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt. Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Stieglitz

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: ungefährdet Bayern: Vorwarnliste
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Stieglitz besiedelt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen (u. a. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder, Parks). Entscheidend ist hierbei auch das Vorkommen samentragender Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Geschlossene Wälder werden von der Art gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist er oft nahrungssuchend auf Ruderalflächen, samentragenden Staudengesellschaften, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder verwilderten Gärten anzutreffen.

Lokale Population:
Im Bereich des BA 3 wurde im Jahr 2020 ein Brutrevier des Stieglitzes in einem Feldgehölz südlich der Straße festgestellt. Im Bereich des BA 1 wurde ein weiteres Revier in den Gehölzen der Klärteiche festgestellt (bereits in saP für BA 1 behandelt; BAADER KONZEPT 2021a). Im Folgejahr 2021 konnte der Stieglitz nur als Nahrungsgast bzw. als Brutzeitfeststellung (Status A) nachgewiesen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Das kartierte Brutrevier des Stieglitzes liegt außerhalb des Eingriffsbereichs in ca. 190 m Entfernung zur geplanten Straße, die in diesem Bereich ausgebaut wird. Die betroffenen Gehölze werden vorhabenbedingt nicht gerodet. Direkte Beeinträchtigungen von Lebensstätten für diese Art sind daher nicht zu erwarten. Die potenzielle Störung der genutzten Revierflächen wird in Bezug auf die Habitatminderung unter Punkt 2.2 berücksichtigt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Aufgrund der Entfernung des kartierten Brutreviers zur geplanten Straße (ca. 190 m) und der vergleichsweise geringen Empfindlichkeit des Stieglitzes gegenüber Verkehrslärm (Effektdistanz ca. 100 m; BMVBS, 2010) ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population dieser Art durch Störungen infolge von Bau und Betrieb auszugehen. Zudem sind Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden. Vorsorglich wird eine allgemeine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von baubedingten Störungen getroffen (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
Europäische Vogelart nach VSRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Gemäß BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021 besteht für den Stieglitz lediglich eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung, die in der Regel nicht oder nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. In diesem Fall liegt das festgestellte Bruthabitat in ausreichendem Abstand zur Straße, sodass sowohl der zentrale (50 m) als auch weitere Aktionsraum (150 m) der Art nicht betroffen ist. Zudem ist nur ein einzelner Brutplatz von einer Art mit lediglich geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung betroffen. Die Straße weist eine geringe Konfliktintensität (BA 3) auf (Ausbauvorhaben mit mittlerem Verkehrsaufkommen und mittlerer Verkehrsgeschwindigkeit, Trassierung höhengleich, Vorbelastung durch bestehende Straße). Ein sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko ist somit nicht erkennbar. Mit einem signifikant erhöhtem, betriebsbedingtem Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nicht zu rechnen. Hinsichtlich potenzieller trassennaher Bruthabitate, die ggf. von einer Rodung betroffen sind, wird vorsorglich eine allgemeine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von baubedingten Tötungen und Verletzungen getroffen (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Tafelente

Tafelente (*Aythya ferina*)
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Vorwarnliste Bayern: ungefährdet
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Brutplätze der Tafelente sind meist eutrophe Stillgewässer mit gut entwickelter Ufervegetation, die Nistmöglichkeiten bietet, etwa Seggenbulten oder dicht bewachsene Inseln und Dämme mit anschließenden Flachwasserzonen. In Bayern waren und sind daher Speicher- und Stauseen, Fischteiche oder Baggerseen wichtige Brutplätze; die Brutvorkommen an Naturseen sind in der Regel deutlich geringer und unbeständiger. Kurz- und Langstreckenzieher; auch Stand- und Strichvogel, Wegzug Ende September/Anfang Oktober, Rückzug Anfang Februar bis Ende April, Brutzeit: Anfang April bis Ende August.

Lokale Population:
Die Tafelente ist ein seltener Brutvogel in Bayern. Im Jahr 2020 wurde ein Brutrevier am südlichsten der alten Klärteiche festgestellt, etwa 315 m von der auszubauenden Straße im BA 3 entfernt. Im Folgejahr wurde die Tafelente nur als Durchzügler festgestellt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Das kartierte Brutrevier der Tafelente liegt außerhalb des Eingriffsbereichs in ca. 315 m Entfernung zur geplanten Straße (BA 3), so dass direkte Beeinträchtigungen von Lebensstätten für diese Art nicht zu erwarten sind. Die potenzielle Störung der genutzten Revierflächen wird in Bezug auf die Habitatminderung unter Punkt 2.2 berücksichtigt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Die Tafelente gehört zur Gruppe von Vögeln für welche Lärm am Brutplatz unbedeutend ist, da die Paarbildung bereits im Winterquartier stattfindet (BMVBS, 2010). Für diese Art ist die Fluchtdistanz von 150 m relevant. Da das kartierte Brutrevier jedoch im ausreichenden Abstand von ca. 315 m zur Straße liegt und es sich im BA 3 um den Ausbau einer bereits bestehenden Straße handelt, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population dieser Art durch Störungen infolge von Bau und Betrieb auszugehen. Vorsorglich wird eine allgemeine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von baubedingten Störungen getroffen (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Tafelente (*Aythya ferina*)
Europäische Vogelart nach VSRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Gemäß BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021 besteht für die Tafelente eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung, die nur im Einzelfall oder bei mind. hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. In diesem Fall liegt das festgestellte sowie alle potenziellen Bruthabitate der Tafelente in ausreichendem Abstand zur Straße, sodass der zentrale Aktionsraum (250 m) der Art nicht betroffen ist. Zudem sind nur einzelne Brutplätze von einer Art mit lediglich mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung betroffen. Die Straße weist eine geringe Konfliktintensität im BA 3 auf (Ausbauvorhaben mit mittlerem Verkehrsaufkommen und mittlerer Verkehrsgeschwindigkeit, Trassierung höhengleich, Vorbelastung durch bestehende Straße). Ein hohes konstellationsspezifisches Risiko ist somit nicht erkennbar. Mit einem signifikant erhöhtem, bau- und betriebsbedingtem Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nicht zu rechnen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Teichhuhn

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Vorwarnliste Bayern: ungefährdet
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Das Teichhuhn brütet in Stillgewässern aller Art, wenn ausreichend Uferdeckung, also Verlandungs- oder Röhrichtvegetation, vorhanden ist. Fließgewässer mit geringer bis mäßiger Strömungsgeschwindigkeit werden ebenfalls besiedelt, in der Regel Bäche oder kleine Flüsse, selten auch schmalere Gewässer oder sogar Gräben. Die Brutgewässer sind in der Regel meso- bis polytroph. Auch künstliche Gewässer, wie Parkteiche, Dorfteiche, Löschbecken, Gewässer in Abbaustellen und Baggerseen, Regenrückhaltebecken, Klärteiche, Ausgleichsgewässer von Straßenneubauten, als "Biotope" angelegte Kleingewässer u. ä. sind besetzt. Das Teichhuhn ist ein fakultativer Kurzstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet ab Ende Februar bis Ende April, Wegzug von Jungvögeln der Erstbrut ab Anfang Juli, Hauptwegzug ab Anfang September. Brutzeit ist von Anfang März bis Anfang September.

Lokale Population:
Das Teichhuhn ist ein spärlicher Brutvogel in Bayern. Im Bereich des BA 3 wurde im Jahr 2020 ein Brutrevier am südlichsten der alten Klärteiche im Westen des Untersuchungsraumes und ein Brutrevier am östlich gelegenen neuen Klärwerk vor der Sulzach festgestellt. Im Folgejahr wurde am neuen Klärwerk ebenfalls ein Brutrevier nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Die kartierten Brutreviere des Teichhuhns liegen außerhalb des Eingriffsbereichs in ca. 315 m und 380 m Entfernung zur geplanten Straße (BA 3), so dass direkte Beeinträchtigungen von Lebensstätten für diese Art nicht zu erwarten sind. Die potenzielle Störung der genutzten Revierflächen wird in Bezug auf die Habitatminderung unter Punkt 2.2 berücksichtigt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Das Teichhuhn gehört zur Gruppe von Vögeln für welche Lärm am Brutplatz unbedeutend ist, da die Paarbildung bereits im Winter in Trupps stattfindet (BMVBS, 2010). Für diese Art spielt lediglich die generelle Habitatminderung in den ersten 100 m Entfernung der Straße eine Rolle. Da die kartierten Brutreviere jedoch im ausreichenden Abstand von ca. 315 und 380 m zur Straße liegen und es sich im BA 3 um den Ausbau einer bereits bestehenden Straße handelt, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population dieser Art durch Störungen infolge von Bau und Betrieb auszugehen. Vorsorglich wird eine allgemeine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von baubedingten Störungen getroffen (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)
Europäische Vogelart nach VSRL

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Gemäß BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021 besteht für das Teichhuhn eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung, die nur im Einzelfall oder mind. hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. In diesem Fall liegen das festgestellte sowie alle potenziellen Bruthabitate des Teichhuhns in ausreichendem Abstand zur Straße, sodass der zentrale Aktionsraum (250 m) der Art nicht betroffen ist. Zudem sind nur einzelne Brutplätze von einer Art mit lediglich mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung betroffen. Die Straße weist eine geringe Konfliktintensität im BA 3 auf (Ausbauvorhaben mit mittlerem Verkehrsaufkommen und mittlerer Verkehrsgeschwindigkeit, Trassierung höhengleich, Vorbelastung durch bestehende Straße). Ein hohes konstellationsspezifisches Risiko ist somit nicht erkennbar. Mit einem signifikant erhöhtem, bau- und betriebsbedingtem Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nicht zu rechnen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Teichrohrsänger

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland u. Bayern: ungefährdet
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Teichrohrsänger brüten im Schilfröhricht der Verlandungszone größerer und kleinerer, stehender und langsam fließender Gewässer. Das sind in Südbayern vor allem Uferröhrichte von Natur-, Speicher- und Stauseen, in Nordbayern vorwiegend Uferzonen von Karpfenteichen und Hochwasserrückhaltebecken sowie von Röhricht gesäumte Fließgewässer. Brutzeitnachweise liegen ferner aus Niedermooren, feuchten Hochstaudenfluren und Auwäldern vor, auch von Kies- und Sandgruben, Baggerseen, Kanälen und Gräben, wenn Röhrichtstreifen vorhanden sind. In geeigneten Schilfflächen erreicht der Teichrohrsänger meist hohe Siedlungsdichten. Der Teichrohrsänger ist ein Langstreckenzieher; Wegzug ab Ende Juli, Heimzug ab Ende März. Brutzeit ist von Anfang Mai bis Mitte September; Legebeginn ab Mitte Mai.

Lokale Population:
Der Teichrohrsänger ist ein spärlicher Brutvogel in Bayern. Insgesamt wurden im Jahr 2021 acht Brutreviere im Untersuchungsraum festgestellt (BA 3). Davon befinden sich drei am östlichen Klärwerk vor der Sulzach und eines im Röhricht-Bereich im südöstlichen UG an der alten Bahnlinie. Weitere drei Brutreviere wurden an den westlich gelegenen alten Klärteichen und eines im südlich gelegenen Röhricht-Bereich (innerhalb der Wiesenbrüterkulisse) nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Die kartierten Brutreviere des Teichrohrsängers liegen außerhalb des Eingriffsbereichs in einem Mindestabstand von ca. 250 m Entfernung zur geplanten Straße, so dass direkte Beeinträchtigungen von Lebensstätten für diese Art nicht zu erwarten sind. Die potenzielle Störung der genutzten Revierflächen wird in Bezug auf die Habitatminderung unter Punkt 2.2 berücksichtigt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Aufgrund der Entfernung der kartierten Brutreviere zur geplanten Straße (mind. 250 m) und der geringen Empfindlichkeit des Teichrohrsängers (Effektdistanz ca. 200 m; BMVBS, 2010) ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population dieser Art durch Störungen infolge von Bau und Betrieb auszugehen. Vorsorglich wird eine allgemeine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von baubedingten Störungen getroffen (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
Europäische Vogelart nach VSRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Gemäß BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021 besteht für den Teichrohrsänger lediglich eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung, die in der Regel nicht oder nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. In diesem Fall liegen die festgestellten sowie alle potenziellen Bruthabitate des Teichrohrsängers in ausreichendem Abstand zur Straße, sodass sowohl der zentrale (25 m) als auch weitere Aktionsraum (50 m) der Art nicht betroffen ist. Zudem sind nur einzelne Brutplätze von einer Art mit lediglich geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung betroffen. Die Straße weist eine geringe Konfliktintensität im BA 3 auf (Ausbauvorhaben mit mittlerem Verkehrsaufkommen und mittlerer Verkehrsgeschwindigkeit, Trassierung höhengleich, Vorbelastung durch bestehende Straße). Ein sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko ist somit nicht erkennbar. Mit einem signifikant erhöhtem, bau- und betriebsbedingtem Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nicht zu rechnen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Wachtelkönig

Wachtelkönig (*Crex crex*)
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: vom Aussterben bedroht Bayern: stark gefährdet
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Die Standorte rufender Männchen sind recht vielseitig, beschränken sich aber derzeit fast ausschließlich auf landwirtschaftliches Dauergrünland, bevorzugt auf feuchte Wiesen (z. B. Streuwiesen), aber auch trockene Bergwiesen und Äcker werden besiedelt. Hohe Deckung der obersten Vegetationsschicht und geringer Laufwiderstand sind Voraussetzung für eine Besiedlung, ebenso die geeignete Vegetationsstruktur am Rufplatz der Männchen (z. B. Altschilfstreifen, einzelne Büsche, Hochstaudenfluren). Der Wachtelkönig ist ein Bodenbrüter, der sein Nest in ausreichend hoher, aber nicht zu dichter Vegetation anlegt. Die Ankunft im Brutgebiet ist selten vor Anfang Mai, Wegzug ab Ende August. Die Schwingenmauser findet im Zeitraum Mitte Juli bis Ende September statt. In dieser Zeit ist der Wachtelkönig ca. drei Wochen flugunfähig und deshalb besonders durch Störungen und Mahd gefährdet.

Lokale Population:
Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde im Jahr 2021 ein Brutrevier des Wachtelkönigs zwischen den westlich gelegenen alten Klärteichen und der bestehenden Straße, innerhalb der Wiesenbrüterkulisse, nachgewiesen (BA 3). Dieses Brutrevier liegt innerhalb des geschützten Biotops „Nasswiese südlich von Dombühl“ (Hauptbiotoptyp: Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe; Biotophaupt Nr. 6727-1193). Zwei weitere Brutreviere befinden sich außerhalb des Untersuchungsraums, einmal südlich der alten Klärteiche im Bereich der Wiesenbrüterkulisse (eine genaue Verortung ist nicht erfolgt) und einmal östlich der Sulzach, in etwa auf Höhe des neuen Klärwerks. Zudem wurden an mindestens drei weiteren Stellen Brutzeitfeststellungen bzw. Durchzügler erfasst (zwei davon ebenfalls innerhalb der Wiesenbrüterkulisse). Der Wachtelkönig ist ein sehr seltener Brutvogel, dessen Bestand in Bayern stark gefährdet ist. Auf Bundesebene ist die Art sogar vom Aussterben bedroht.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Das kartierte Brutrevier des Wachtelkönigs (innerhalb des Untersuchungsraumes) liegt außerhalb des Eingriffsbereichs in ca. 140 m Entfernung zur geplanten Straße (BA 3), so dass eine direkte Schädigung von Lebensstätten nicht gegeben ist. Die potenzielle Habitatminderung durch Störwirkungen wird unter Punkt 2.2 berücksichtigt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Der Wachtelkönig gehört zur Gruppe von Brutvögeln mit hoher Lärmempfindlichkeit (BMVBS, 2010). Bei Verkehrsmengen unter 10.000 Kfz/24 h, wie bei diesem Vorhaben, ist der Verkehrslärm jedoch nicht ausschlaggebend, da keine kontinuierliche Schallkulisse erzeugt wird. Anstatt des kritischen Schallpegels, der bei höheren Verkehrsmengen relevant wäre, wird die artspezifische Fluchtdistanz von 50 m zur Beurteilung herangezogen (vgl. BMVBS 2010). Hinzu kommt, dass der Wachtelkönig generell große Abstände zu Straßen einhält. So zeigen Erhebungen, dass Revierzentren minimal 200 m von Straßen sowie 70-100 m von

Wachtelkönig (*Crex crex*)
Europäische Vogelart nach VSRL

durch landwirtschaftliche Fahrzeuge oder Spaziergängern frequentierten Wegen entfernt liegen (LFU 2016b). Aufgrund der hohen Empfindlichkeit und der starken Gefährdung des Wachtelkönigs wird hier nicht nur der theoretische Reviermittelpunkt betrachtet, sondern das gesamte potenziell betroffene Bruthabitat innerhalb der Wiesenbrüterkulisse. Dies betrifft insbesondere das geschützte Biotop „Nasswiese südlich von Dombühl“ (Biotophaupt Nr. 6727-1193), welches zur Brutzeit geeignete Habitatstrukturen aufweist. Die Wiesenbrüterkulisse liegt minimal etwa 45 m vom Eingriffsbereich der Straße entfernt und fällt somit zumindest randlich in die kritische 50 m - Distanz. Daher kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass das betroffene Bruthabitat durch Bau- und Betrieb der Straße beeinträchtigt wird, auch im Hinblick auf mögliche Flächenveränderungen durch z.B. Nähr- und Schadstoffeinträge. Auch wenn die Beeinträchtigung eher gering ausfällt, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende Straße, wird aufgrund der Seltenheit sowie hohen Gefährdung und Empfindlichkeit des Wachtelkönigs vorsorglich die gesamte Fläche der Wiesenbrüterkulisse, die innerhalb des 100 m – Puffers der auszubauenden Straße fällt, im Verhältnis 1:1 ausgeglichen ($A5_{CEF}$). Betroffen sind dabei 10.468,05 m² (aufgerundet 1,05 ha), die als neues Bruthabitat im Umfeld der vorhandenen Wiesenbrüterkulisse für den Wachtelkönig angelegt werden sollen. Diese Maßnahme gilt in erster Linie dem Wachtelkönig, jedoch profitiert auch ein Großteil der festgestellten Gastvogel-Arten von dem neu anzulegenden Habitat. Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, wird vorsorglich eine allgemeine Bauzeitenregelung getroffen (Maßnahme V2) sowie zwischen Bau-km 0+540 und Bau-km 1+520 zusätzlich eine Beschränkung der Bauzeit auf die Monate außerhalb der Brutzeit festgelegt (Maßnahme V3), damit der Wachtelkönig während der Brutzeit nicht gestört wird. Ein Fuß- und Radweg entlang der Straße, der sich negativ auf Wiesenbrüter auswirken würde, ist nicht geplant. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, erwartet.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit
- V3: Bauzeitenregelung zwischen Bau-km 0+540 und Bau-km 1+520

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja
- $A6_{CEF}$: Anlage Extensivgrünland für den Wachtelkönig/Ausgleich Wiesenbrüterkulisse

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Wachtelkönig (*Crex crex*)
Europäische Vogelart nach VSRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Der Wachtelkönig gehört zu den Brutvogelarten mit mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung, die nur im Einzelfall oder mind. hohem konstellationsspezifischen Risiko planungs- u. verbotsrelevant sind (BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021). Ein hohes konstellationsspezifisches Risiko ist nicht erkennbar. Die auszubauende Straße liegt rechnerisch zwar im zentralen Aktionsraum (500 m) der Art., Jedoch sind v.a. die Flächen innerhalb der Wiesenbrüterkulisse, insbesondere das geschützte Biotop „Nasswiese südlich von Dombühl“ (Biotophaupt Nr. 6727-1193), als Kernlebensraum geeignet und grenzen nicht direkt an die Straße an. Zwar liegen auch nördlich der Straße Grünlandflächen, jedoch handelt es sich bei diesen um Intensivgrünland. Eine regelmäßige Querung der Straße und somit ein erheblich erhöhtes Kollisionsrisiko sind deshalb nicht zu erwarten. Zudem besteht bereits die Vorbelastung der Straße, die im Bereich des BA 3 mit einer geringen Konfliktintensität bewertet wird. Es kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass es durch den Betrieb auf der neuen Trasse nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt. Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen und zur Vermeidung von störungsbedingten Gelegeverlusten wird zusätzlich eine Bauzeitenregelung zwischen Bau-km 0+540 und Bau-km 1+520 festgelegt (Maßnahme V3).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit
- V3: Bauzeitenregelung zwischen Bau-km 0+540 und Bau-km 1+520

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Wiesenschafstelze

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland und Bayern: ungefährdet
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Wiesenschafstelze brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. In der Naab-Wondreb-Senke werden z.B. neu entstandene Erdbeerkulturen rasch besiedelt. Die Wiesenschafstelze ist ein spärlicher Brutvogel in Bayern, oft zahlreicher Durchzügler, und Langstreckenzieher. Sie ist ein Bodenbrüter, das Nest wird in dichter Vegetation versteckt, in nassem Gelände auf Erdhügeln oder Bulten, Die Eiablage erfolgt Ende APR, meist Mitte MAI, Zweitbrut bis Anfang JUL., Brutzeit ist von APR/MAI bis AUG.

Lokale Population:
Die Wiesenschafstelze wurde im Bereich des BA 2 (nordwestlich der aktuellen Bahnlinie) nicht festgestellt. Im Bereich des BA 3 (südöstlicher Straßenabschnitt) wurden im Jahr 2021 drei Brutreviere nachgewiesen. Insgesamt wird die Population mit „mittel-schlecht“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Die nachgewiesenen Brutreviere der Wiesenschafstelze liegen außerhalb des direkten Eingriffsbereichs in einem Mindestabstand von 230 m zur geplanten Straße. Eine direkte Schädigung von Lebensstätten der Wiesenschafstelze kann daher ausgeschlossen werden. Die potenzielle Störung der genutzten Revierflächen wird in Bezug auf die Habitatminderung unter Punkt 2.2 berücksichtigt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Die Wiesenschafstelze gehört zur Gruppe der schwach lärmempfindlichen Brutvogelarten, an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist. In einem Abstand von 100 m erfolgt dennoch eine reduzierte Besiedlung durch die Wiesenschafstelze (BMVBS, 2010). Im Bauabschnitt 3 handelt es sich um einen Ausbau der bereits vorhandenen Straße. Die dortige Vorbelastung der Straße spiegelt sich bereits in den erfassten Vogeldaten wieder. Die Effektdistanz von 100 m verlagert sich nur geringfügig. Die nachgewiesenen Brutreviere der Wiesenschafstelze liegen in einem Abstand von mindestens 230 m zur geplanten Trasse und befinden sich somit weder in der alten noch neuen Effektdistanz. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen ist somit nicht zu rechnen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht. Ein Eintreten des Störungsverbotes kann somit ausgeschlossen werden. Zudem sind die beiden nördlich der Straße festgestellten Brutreviere (BA3), mind. 230 m von der auszubauenden Straße entfernt, durch eine CEF-Maßnahme des geplanten Industriegebietes „Dombühl Süd I + II“ berücksichtigt (GEOPLAN 2022a-d). Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen gilt zudem eine allgemeine Bauzeitenregelung (Maßnahme V2).

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)
Europäische Vogelart nach VSRL

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Die Wiesenschafstelze gehört zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen, die i.d.R. nicht bzw. nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant sind. Die Straße (BA 3) liegt außerhalb der zentralen Aktionsräume (50 m) der Wiesenschafstelze. Im Bereich des BA 3 ist von einer geringen Konfliktintensität der Straße auszugehen (Ausbauvorhaben mit mittlerem Verkehrsaufkommen und mittlerer Verkehrsgeschwindigkeit, Trassierung höhengleich). Zudem handelt es sich um nur einzelne Brutpaare einer Art mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung. Eine Brutvogelkolonie o.ä. ist nicht betroffen. Ein sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko ist somit nicht erkennbar. Mit einem signifikant erhöhtem, bau- und betriebsbedingtem Tötungs- und Verletzungsrisiko ist daher nicht zu rechnen. Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gilde der Brutvögel der Gehölze

Gilde der Brutvögel der Gehölze
Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Tannenmeise (*Parus ater*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Europäische Vogelarten nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland und Bayern: ungefährdet
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Unter der Gilde der Brutvögel der Gehölze werden alle Arten zusammengefasst die in Gehölzen brüten. Dabei kann es sich um typische Waldarten handeln, die v.a. Nadel- und/oder Laubwälder sowie Waldränder als Bruthabitat nutzen. Andere Arten besiedeln dagegen eher Hecken, Gebüsche und Feldgehölze. Auch einzelne Bäume sowie der Siedlungsbereich (Parks, Gärten oder Friedhöfe) werden von manchen Arten als Bruthabitat genutzt. Die Lage des Nistplatzes variiert dabei von Nesten im dichten Astwerk hoher Bäume, in Büschen oder direkt am Boden in dichtem Bewuchs, in Bodenmulden unter Grasbüscheln, Laub, Wurzeln oder Reisig. Auch werden Schwarzspechthöhlen, Baumhöhlen oder Nistkästen genutzt.

Lokale Populationen:
Alle Vogelarten dieser Gilde wurden in ihren artspezifischen Habitaten brütend nachgewiesen, insbesondere im Bereich des BA 2 liegenden Waldes, der bahnbegleitenden Gehölze (BA 2 und 3) sowie der im Bereich des BA 3 liegenden Feldgehölzen. Bei diesen Arten handelt es sich um weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Die geplante Straße quert im Westen des Untersuchungsraumes ein Waldgebiet (BA 2). In diesem Bereich muss Wald gerodet werden. Auch im Bereich des BA 3 müssen einige Einzelbäume sowie ggf. Teilbereiche der trassennahen Feldgehölze entfernt werden. Eine direkte Zerstörung von Lebensstätten der Brutvögel in Gehölzen kann somit nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des weiterhin vorhandenen Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang sowie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, ist eine Verlagerung von Brutrevieren möglich. Durch die im Untersuchungsraum weiterhin vorhandenen Habitatstrukturen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gilde der Brutvögel der Gehölze
Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Tannenmeise (*Parus ater*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Europäische Vogelarten nach VSRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Grundsätzlich gehören die genannten Arten dieser Gilde zur Gruppe von Vögeln mit einer relativ geringen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm mit artspezifischen Effektdistanzen von 100 m bzw. 200 m (BMVBS, 2010). Durch Bau und Betrieb kann eine Störung im Umfeld der Trasse während der Brutzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Jedoch sind die baubedingten Störungen nur vorübergehend und betroffene Brutpaare können in Gehölze außerhalb der Wirkreichweiten der bau- und betriebsbedingten Störwirkungen ausweichen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen nicht zu befürchten ist. Aufgrund der weiten Verbreitung der Arten ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten zu erwarten. Vorsorglich wird eine allgemeine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von baubedingten Störungen getroffen (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG
Die meisten Vogelarten der Gilde der Gehölze gehören zu den Arten mit geringer bzw. sehr geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen, die i.d.R. nicht bzw. nur bei sehr hohem bzw. extrem hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant sind (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Lediglich die Amsel weist eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf, da trassennahe Lebensräume regelmäßig zur Brut und Nahrungssuche genutzt werden. Für sie wäre ein hohes konstellationsspezifisches Risiko relevant. Im BA 2 wird der Wald durch die zukünftige Straße zerschnitten, d.h. es ist nicht auszuschließen, dass zentrale Aktionsräume von Arten direkt betroffen sind. Jedoch sind nur einzelne Brutplätze von Arten mit sehr geringer bis mittlerer Mortalitätsgefährdung betroffen, die außerdem weit verbreitet sind. Im BA 3 grenzen nur wenige Bruthabitate der gehölzbrütenden Vögel unmittelbar an die geplante Straße. Zentrale Aktionsräume von Arten sind daher nur wenige betroffen. Ein hohes (bzw. sehr/extrem hohes) konstellationsspezifisches Risiko ist weder für BA 2 noch BA 3 erkennbar. Insgesamt ist deshalb nicht von einem signifikant erhöhtem, betriebsbedingtem Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Gilde der gehölzbrütenden Vogelarten auszugehen. Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gilde der Brutvögel des Röhrichts & Hochstauden

Gilde der Brutvögel des Röhrichts & Hochstauden
Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

Europäische Vogelarten nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland und Bayern: ungefährdet
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Die genannten Arten sind für Röhrichtbestände bzw. Altschilfbestände an Flüssen, Teichen und Seen sowie Verlandungszonen typisch. Die Rohrammer bevorzugt landseitige Schilfbestände auf feuchtem, im Sommer trocken fallendem Boden mit gut entwickelter Krautschicht und legt ihr Nest am Boden oder in Bodennähe gut in Vegetation versteckt an (Grasbüschel, Altschilf, Seggen, Weidengebüsch). Der Sumpfrohrsänger besiedelt sowohl nasse als auch trockene Standorte, wenn dichte Hochstauden (z.B. Brennnessel) sowie höhere Strukturen als Singwarten vorhanden sind. Es handelt sich um Brutvorkommen weit verbreiteter und ungefährdeter Arten, die im Schilfröhricht bzw. Hochstauden brüten.

Lokale Populationen:
Sowohl 2020 als auch 2021 wurden Brutreviere von Rohrammer und Sumpfrohrsänger an mehreren Stellen im Untersuchungsraum festgestellt. Der Großteil der Nachweise befindet sich dabei in den Röhrichtbeständen im Süden des UG (Wiesenbrüterkulisse) und Südosten an der alten Bahnlinie (BA 3).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Vorhabenbedingt wird im Bereich des BA 2 und BA 3 nicht in die vorhandenen Röhrichtbestände eingegriffen. Direkte Beeinträchtigungen von Lebensstätten für diese Arten sind somit nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Durch die Bautätigkeit kann eine Störung im Umfeld der Trasse während der Brutzeit durch den Bau und Betrieb nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Rohrammer und der Sumpfrohrsänger gehören zu den Brutvögeln, mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm und Effektdistanzen zwischen 100 m (Rohrammer) und 200 m (Sumpfrohrsänger) (BMVBS, 2010). Außerhalb der Effektdistanzen sind ausreichend, ungestörte Bruthabitate für diese Arten vorhanden, in die eventuell betroffene Brutpaare ausweichen können. Die Arten dieser Gilde weisen zudem insgesamt günstige Erhaltungszustände ihrer lokalen Populationen auf so dass nicht von erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population dieser Arten auszugehen ist. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen verschlechtern sich nicht. Zur Vermeidung von bauzeitlichen Störungen wird zusätzlich eine Bauzeitenregelung getroffen (Maßnahme V2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Gilde der Brutvögel des Röhrichts & Hochstauden **Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)** **Europäische Vogelarten nach VSRL**
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG Gemäß BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021 besteht für die Brutvögel des Röhrichts bzw. Hochstauden lediglich eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung, die in der Regel nicht oder nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. In diesem Fall liegen die festgestellten sowie alle potenziellen Bruthabitate dieser Gilde in ausreichendem Abstand zur Straße, sodass sowohl der zentrale (25 m) als auch weitere Aktionsraum (50 m) der Arten nicht betroffen ist. Zudem sind nur einzelne Brutplätze von Arten mit lediglich geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung betroffen. Die Straße im BA 3 weist eine geringe Konfliktintensität auf (Ausbauvorhaben mit mittlerem Verkehrsaufkommen und mittlerer Verkehrsgeschwindigkeit, Trassierung höhengleich, Vorbelastung durch bestehende Straße). Ein sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko ist somit nicht erkennbar. Mit einem signifikant erhöhtem, betriebsbedingtem Tötungs- und Verletzungsrisiko ist daher nicht zu rechnen. Baubedingt wird nicht in die Röhrichtbestände eingegriffen. Um sicher jegliche baubedingte Beeinträchtigungen auszuschließen wird im Hinblick auf potenzielle Habitate im BA 2 (Sumpfrohrsänger) eine allgemeine Bauzeitenregelung getroffen. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja - V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gilde der Brutvögel der Gewässer

Gilde der Brutvögel der Gewässer
Bläßhuhn (*Fulica atra*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rostgans (*Tadorna ferruginea*), Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Europäische Vogelarten nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland und Bayern: ungefährdet
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Es handelt sich um Brutvorkommen weit verbreiteter und ungefährdeter Arten, die an Gewässern nisten. Besiedelt werden, je nach Art, unterschiedliche Gewässertypen, wie zum Beispiel Teiche, Seen oder auch langsam fließende Gewässer. Bei der Rostgans handelt es sich um ein Neozoon in Deutschland. Die nicht heimische Art hat sich v.a. aus Gefangenschaftsflüchtlingen als Brutvogel etabliert; auch Zuwanderungen sind möglich.

Lokale Populationen:
Für alle Arten wurden 2020 Bruten nachgewiesen (Status C). Die Brutvorkommen liegen im Bereich der westlich gelegenen alten Klärteiche im südlichen Untersuchungsgebiet (BA 3). Im Folgejahr 2021 wurden Brutreviere der Arten am östlichen Klärwerk vor der Sulzach sowie unverpaarte Reiher- und Stockenten an den westlichen Klärteichen festgestellt. Die Rostgans wurde 2021 lediglich als Nahrungsgast bzw. als Brutzeitfeststellung nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C) (Rostgans)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Die Gewässer liegen außerhalb des Eingriffsbereich der geplanten Straße. Es erfolgen keine Eingriffe in potentielle Lebensstätten von Brutvögeln der Gewässer, so dass direkte Beeinträchtigungen von Lebensstätten für diese Arten nicht zu erwarten sind.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Die genannten Brutvogelarten (außer Rostgans) gehören zu den Brutvögeln, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass der Verkehrslärm als Störung wahrgenommen wird. Soweit eine Meidung bei der Wahl des Brutplatzes erkennbar ist, dann entspricht sie in etwa der artspezifischen Fluchtdistanz zu Störungen, also dem Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift. Die Effekt-bzw. Fluchtdistanzen von den Arten dieser Gilde liegen bei 100 m (BMVBS, 2010). Eventuell betroffene Brutpaare haben die Möglichkeit in ungestörte Bereiche auszuweichen. Bzgl. BA 3 liegen alle Gewässer mehr als 100 m von der Straße entfernt. Die Arten der Gilde der Brutvögel der Gewässer sind ungefährdet und ihre Populationen besitzen einen günstigen Erhaltungszustand, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sich einzelne Störungen nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken. Vorsorglich wird eine allgemeine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von baubedingten Störungen getroffen (Maßnahme V2). Für die Rostgans sind keine Angaben zum Abstandsverhalten an Straßen bekannt. Jedoch liegt der Brutplatz der Rostgans in ca. 275

Gilde der Brutvögel der Gewässer **Bläßhuhn (*Fulica atra*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rostgans (*Tadorna ferruginea*), Stockente (*Anas platyrhynchos*)** **Europäische Vogelarten nach VSRL**
m Entfernung zum geplanten Vorhaben (BA 3), so dass erhebliche Störungen ebenfalls nicht zu erwarten sind. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja - V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG Die Vogelarten der Gilde der Brutvögel der Gewässer gehören zu den Arten mit mittlerer (Blässhuhn, Stockente) und geringer (Reiherente) vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen, die im Einzelfall / i.d.R. nicht bzw. bei mind. hohem bzw. sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant sind (BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021). Für die Rostgans wurde im Rahmen des Leitfadens (BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021) keine genaue Einstufung der Mortalitätsgefährdung vorgenommen, jedoch ist aufgrund der schlechten Manövrierfähigkeit von Gänsen generell ein hohes Kollisionsrisiko an Straßen bekannt. In diesem Fall liegen die festgestellten sowie alle potenziellen Bruthabitate dieser Gilde (Gewässer) in ausreichendem Abstand zur Straße, sodass der zentrale Aktionsraum (250 m) der Arten nicht betroffen ist. Zudem sind nur einzelne Brutplätze (im Gegensatz zu z.B. Brutkolonien von Wasservögeln) betroffen. Die Straße im BA 3 weist eine geringe Konfliktintensität auf (Ausbauvorhaben mit mittlerem Verkehrsaufkommen und mittlerer Verkehrsgeschwindigkeit, Trassierung höhengleich, Vorbelastung durch bestehende Straße). Ein hohes bzw. sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko ist somit nicht erkennbar. Mit einem signifikant erhöhtem, betriebsbedingtem Tötungs- und Verletzungsrisiko ist daher nicht zu rechnen. Baubedingt wird nicht in die Gewässer eingegriffen. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5 Gutachterliches Fazit

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von **Biber**, **Tagfaltern, Xylobionten Käfern und Libellenarten des Anhang IV FFH-RL** ist nicht zu erwarten. Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen sind für diese Arten bzw. Artengruppen nicht notwendig.

Der Untersuchungsraum zeichnet sich durch eine überdurchschnittlich hohe **Fledermaus**aktivität aus. Um eine vorhabenbedingte Schädigung von Lebensstätten von baumbewohnenden Fledermausarten zu vermeiden, werden die Bäume im Rodungsbereich im September vor der Baufeldfreimachung auf Fledermausbesatz untersucht und potenzielle Fledermausquartiere verschlossen (Maßnahme V7). Um den Verlust von zwei Quartierbäumen auszugleichen, werden im Vorfeld Ersatzhabitate in Form von Fledermauskästen angebracht in die die betroffenen Fledermäuse ausweichen können, so dass die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und signifikante Auswirkungen auf den jeweiligen Erhaltungszustand der lokalen Populationen sicher ausgeschlossen werden können (Maßnahme $A1_{CEF}$). Zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen werden Bautätigkeiten ausschließlich bei Tageslicht durchgeführt und es wird auf nächtliche Baustellenbeleuchtung insbesondere im Bereich der Brücke unter der Bahn verzichtet (Maßnahme V6). Da die Fledermäuse (v.a. Wasserfledermaus, Großer Abendsegler) entlang der bestehenden Bahnlinie fliegen und somit die geplante Erschließungsstraße des Gewerbegebietes queren müssen, kann es bei erhöhtem Verkehrsaufkommen während der Dämmerung und Nacht zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit Fahrzeugen kommen. Um dies zu verhindern, müssen an dieser Stelle Überflughilfen auch nördlich der Bahntrasse geplant werden (Maßnahme V5).

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden bedeutende Vorkommen von **Zauneidechsen** v.a. entlang aller ehemaliger und aktuell genutzter Bahntrassen, entlang der Straße Richtung Dombühl, im Bereich der Bauschuttdeponie sowie rund um die Klärteiche nachgewiesen. Um die an das Baufeld angrenzenden Zauneidechsenlebensräume gegen das Baugeschehen abzugrenzen, werden in diesen Bereichen Schutzzäune errichtet, die ein Einwandern der Tiere in die Baustelle verhindern sollen (Maßnahme V9). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Zauneidechse werden die Tiere in den betroffenen Bereichen durch eine intensive Mahd vergrämt und Versteckmöglichkeiten entfernt (Maßnahme V8). Im Nahbereich der Bahnstrecke sind in den angrenzenden Staudenfluren und Wiesen ausreichend Nahrungshabitate vorhanden, in die die vergrämten Tiere einwandern können. Zusätzlich werden Gehölzstapel und Steinhaufen als Habitatelemente angelegt, die als Unterschlupf und Sonnenplätze dienen. (Maßnahmen $A2_{CEF}$).

Zur Vermeidung von Störungen und Tötungen des **Laubfroschs** während der Wanderung in potentielle Sommerhabitate bzw. Überwinterungsquartiere wird östlich der Erschließungsstraße im BA 3 ein Ersatzhabitat angelegt, in das betroffene Laubfrösche auswei-

chen können ohne die Straße zu überqueren (Maßnahme $A7_{CEF}$). Mithilfe der o.g. Maßnahme werden erhebliche Beeinträchtigungen von Laubfröschen vermieden. Der Erhaltungszustand der Population verschlechtert sich nicht.

Zur Vermeidung von Störungen von **Vogelarten** wird eine allgemeine Bauzeitenregelung getroffen (Maßnahme V2). Ein Teilbereich des Untersuchungsraumes im BA 3 ist für den Schutz von Wiesenbrütern als Wiesenbrüterkulisse ausgewiesen und liegt nur ca. 45 m vom Eingriffsbereich der Straße entfernt. Aufgrund des geringen Abstands können Beeinträchtigungen von Bruthabitaten von **Wiesenbrütern**, u.a. des bodenbrütenden **Wachtelkönigs** nicht ausgeschlossen werden, so dass der Bereich der Wiesenbrüterkulisse, die innerhalb des 100 m – Puffers der auszubauenden Straße fällt, 1:1 ausgeglichen (Maßnahme $A6_{CEF}$) wird. Zur Vermeidung von baubedingten Störungen des Wachtelkönigs und zum Schutz des Lebensraumes von Wiesenbrütern im Süden des Untersuchungsraumes erfolgt der Bau der Straße und Anlage des Regenrückhaltebeckens im BA 3 außerhalb der Brutzeit in der Zeit zwischen 01. Oktober bis 29. Februar (Maßnahme V3).

Für Brutpaare von **Goldammer** und **Neuntöter** ergeben sich durch die Neuanlage der Straße in BA 2 sowie dem Ausbau der Straße in BA 3 Beeinträchtigungen durch Störungen bzw. durch Schädigung von Lebensstätten. Durch die Neuanlage einer Hecke bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten jedoch erhalten (Maßnahme $A3_{CEF}$).

In BA 2 kommt es aufgrund von anlagebedingten Störwirkungen zu Habitatminderungen von **Feldlerchen**brutrevieren, rechnerisch werden 0,4 Brutreviere (aufgerundet 1 BP) beeinträchtigt. Im BA 3 geht durch den Bau des RRB das Bruthabitat eines weiteren Brutpaares verloren. Um den Verlust des Bruthabitats für die betroffenen Feldlerchenpaare auszugleichen und die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte zu erhalten, werden geeignete Ersatzlebensräume geschaffen (Maßnahme $A4_{CEF}$ und Maßnahme $A5_{CEF}$). Neben der allgemeinen Bauzeitenregelung bzgl. der Baufeldfreimachung (V2) wird zudem im östlichen Teil des BA 3 eine weitere Bauzeitenregelung bzw. Vergrämungsmaßnahme festgelegt (V4). Im westlichen Teil des BA 3 werden insbesondere trassennahe Brutreviere der Feldlerche durch Maßnahme V3 geschützt.

Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

In Tabelle 6 sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 6: Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Artengruppe bzw. -name	**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 Schädigung von Lebensstätten**		**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Störung**		**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Tötung von Individuen**		**Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 erfüllt**
	Maßnahme	**Verbot verl.**	**Maßnahme**	**Verbot verl.**	**Maßnahme**	**Verbot verl.**	
Wald- und Baumfledermausarten	$A1_{CEF}$, V7	nein	V6	nein	V5, V7	nein	-
Gebäude- und Baumfledermausarten	$A1_{CEF}$, V7	nein	V6	nein	V5, V7	nein	-
Zauneidechse	V8, V9, $A2_{CEF}$	nein	-	nein	V9	nein	-
Laubfrosch	-	nein	$A7_{CEF}$	nein	$A7_{CEF}$	nein	-
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	nein	-	nein	-	nein	-
Blaukehlchen	-	nein	V2	nein	-	nein	-
Bluthänfling	-	nein	V2	nein	V2	nein	
Dorngrasmücke	-	nein	V2	nein	V2	nein	-
Feldlerche	$A4_{CEF.}$ $A5_{CEF}$	nein	$A4_{CEF}$, V2, V3, V4	nein	V2, V3, V4	nein	-
Feldschwirl	-	nein	V2	nein	-	nein	-
Feldsperling	-	nein	V2	nein	V2	nein	-
Goldammer	-	nein	$A3_{CEF}$, V2	nein	V2	nein	-
Grünspecht	-	nein	V2	nein	V2	nein	
Haussperling	-	nein	V2	nein	-	nein	-
Hohltaube	-	nein	V2	nein	V2	nein	-
Klappergrasmücke	-	nein	V2	nein	V2	nein	-
Kuckuck	-	nein	V2	nein	V2	nein	-
Neuntöter	-	nein	$A3_{CEF}$, V2	nein	V2	nein	-
Rebhuhn	-	nein	V2	nein	V2	nein	-
Star	-	nein	V2	nein	V2	nein	-
Stieglitz	-	nein	V2	nein	V2	nein	-
Tafelente	-	nein	V2	nein	-	nein	-
Teichhuhn	-	nein	V2	nein	-	nein	-
Teichrohrsänger	-	nein	V2	nein	-	nein	-
Wachtelkönig	-	nein	$A6_{CEF}$, V2, V3	nein	V2, V3	nein	-
Wiesenschafstelze	-	nein	V2	nein	V2	nein	-
Gilde der Brutvögel der Gehölze	-	nein	V2	nein	V2	nein	-
Gilde der Brutvögel des Röhrichts und Hochstauden	-	nein	V2	nein	V2	nein	-
Gilde der Brutvögel der Gewässer	-	nein	V2	nein	-	nein	-

6 Literaturverzeichnis

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAADER KONZEPT (2021a): Äußere Erschließung Industrie- und Gewerbegebiet „Dombühl Süd“. Anlage 3 des LBP. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bauabschnitt 1. Unveröffentlichtes Gutachten. Stand 04.10.2021, 99 Seiten.

BAADER KONZEPT (2021b): Industrie- und Gewerbegebiet „Dombühl Süd“. Dokumentation faunistische Kartierungen 2021. Anhang 3 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Unveröffentlichtes Gutachten. Stand 11.11.2021, 69 Seiten.

BAADER KONZEPT (2022): Äußere Erschließung Industrie- und Gewerbegebiet „Dombühl Süd“. Dokumentation faunistische Kartierungen. Unveröffentlichtes Gutachten. Entwurf mit Stand 27.01.2022, 70 Seiten.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim. 2. Auflage.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.2: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Straßen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021A): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G.V., PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Ulmer, Stuttgart.

BMVBS (= BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) (HRSG.) (2010) unter Bearbeitung von GARNIEL, A. & MIERWALD, U.: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010.

BEUTLER, A. & RUDOLPH, B.-U. (2003A): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns. – Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe Heft 166: 48–51.

BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere. Bonn – Bad Godesberg.

BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie Berichtsperiode 2013 - 2018). URL: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html (Stand: 28.08.2020).

BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020a): Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii). URL: https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/nordfledermaus-eptesicus-nilssonii.html (Stand: 31.08.2020).

BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020b): Nymphenfledermaus (Myotis alcathoe). URL: https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/nymphenfledermaus-myotis-alcathoe.html (Stand: 31.08.2020).

BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020c): Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii). URL: https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/bechsteinfledermaus-myotis-bechsteinii.html (Stand: 31.08.2020).

BMVBS (= BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) (HRSG.) (2010): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen MAmS. Ausgabe 2000.

DDA – DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (2021): Auszug aus Rote Liste der Brutvögel Deutschlands erschienen in „Berichten zum Vogelschutz“ 57 (2020): 13 — 112. Online verfügbar unter https://www.dda-web.de/index.php?cat=service&subcat=vidonline&subsubcat=roteliste

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen.

GEOPLAN (2022a): Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Industriegebiet Dombühl Süd I“. Markt Dombühl, Landkreis Ansbach. Vorentwurf vom 28.02.2022.

GEOPLAN (2022b): Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Industriegebiet Dombühl Süd II“. Markt Dombühl, Landkreis Ansbach. Vorentwurf vom 28.02.2022.

GEOPLAN (2022c): Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Industriegebiet Dombühl Süd I“. Markt Dombühl, Landkreis Ansbach. Ausgleich. Stand 28.02.2022.

GEOPLAN (2022d): Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Industriegebiet Dombühl Süd II“. Markt Dombühl, Landkreis Ansbach. Ausgleich. Stand 28.02.2022.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP - Stand – April 2011

LANDESBETRIEB MOBILITÄT (LBM) RHEINLAND-PFALZ (2020): Leitfaden CEF-Maßnahmen – Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016a): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. B.U. RUDOLPH, J. SCHWANDNER, H.J. FÜNFSTÜCK unter Mitarbeit von M. FAAS, T. RÖDL, M. SIERING, WEIXLER, K. – Augsburg, 30 S.

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016b): Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes.

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021): Vorkommen im Landkreis Ansbach, https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=571&typ=landkreis&ortSuche=Suche, Zugriff zuletzt am 30.11.2021).

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020a): Artenschutzkartierung Bayern, Datenabfrage vom 10.02.2020.

LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns, Stand Dezember 2017.

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Arteninformationen. URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/, 27.08.2020.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau − Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K., GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Eugen Ulmer Verlag. Stuttgart.

STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse.

STMB (2019): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau – saP. URL: http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501; Stand: 14.01.2019).

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

7 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

7.1 Vorbemerkung

Die folgenden Tabellen bauen strukturell und inhaltlich auf die von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren bereitgestellten „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“ auf.

Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

7.2 Erläuterung der Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- **X =** innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- **0 =** außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- **X =** vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- **0 =** nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o. g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Untersuchungsraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja
0 = nein

<u>für Liste B, Vögel</u>: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o. g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

- **für Säugetiere**: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017A)[1],

[1] BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017A): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns, Stand: Dezember 2017.

- **für Vögel:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016a)[2],
- **für Libellen:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017)[3],
- **für Tagfalter:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016B)[4],
- **alle anderen Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003)[5]
-

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: SCHEUERER & AHLMER (2003)[6]

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

- **für Wirbeltiere**: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)[7]
- **für Vögel**: GRÜNEBERG et al. (2015)[8] mit Aktualisierung DDA (2021)

[2] BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns, Stand: Juni 2016.
[3] BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns, Stand: Dezember 2017.
[4] BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns, Stand: Juni 2016.
[5] BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm (aufgerufen am 26.02.2019).
[6] SCHEUERER, M. & AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. In: Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz. Bd. 165, Augsburg, S. 1–372.
[7] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg
[8] GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

- **für Schmetterlinge und Weichtiere**: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)[9]
- **für die übrigen wirbellosen Tiere**: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)[10]
- **für Gefäßpflanzen:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018)[11]

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs.2 Ziff. 14 BNatSchG

7.3 Geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle ist die Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums für die Pflanzen zusammengefasst.

Tabelle 7: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums Pflanzen

V	L	E	NW	PO		Art	*Art*	RL B	RL D	sg
X			0			Europäischer Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	3	x

7.4 Geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle ist die Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zusammengefasst.

Tabelle 8: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums Tiere FFH-Richtlinie

V	L	E	NW	PO		Art	*Art*	RL B	RL D	sg
						Fledermäuse				
X			X			Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	3	2	x
X		0				Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	-	V	x
X			X			Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	G	x
X		0				Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	-	-	x
X		0				Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	2	x
X			X			Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	2	V	x
X			X			Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	-	V	x
X			X			Großes Mausohr	*Myotis myotis*		V	x
X			X			Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	-	V	x

[9] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

[10] JUNGBLUTH, J.H. & KNORRE, D. VON (1998): Rote Liste der Binnenmollusken in Deutschland. Bearbeitungsstand: 1994. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz. Bonn - Bad Godesberg. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 283-289.

[11] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Bundesamt für Naturschutz. Bonn - Bad Godesberg.

V	L	E	NW	PO		Art	*Art*	RL B	RL D	sg
X			X			Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	x
X		0				Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	3	2	x
X			X			Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	V	D	x
X		0				Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	3	G	x
X			X			Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	-	-	x
X			X			Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	-	-	x
X			X			Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	2	D	x
X			X			Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	-	-	x
						Säugetiere ohne Fledermäuse				
X		0				Biber	*Castor fiber*	-	V	x
X	X	X		X		Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	-	G	x
						Kriechtiere				
X			0			Schlingnatter	*Coronella austriaca*	2	3	x
X			X			Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V	x
X		0				Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	1	1	x
						Lurche				
X	0					Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	2	2	x
X	0					Kreuzkröte	*Bufo calamita*	2	V	x
X			X			Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3	x
X		0				Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	3	x
X		0				Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*	D	G	x
X		0				Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	3	x
X		0				Springfrosch	*Rana dalmatina*	3		x
X		0				Kammmolch	*Triturus cristatus*	2	V	x
						Libellen				
X			0			Grüne Keiljungfer	*Ophiogomphus cecilia*	V	2	x
X			0			Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	1	2	x
X			0			Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	2	3	x
						Tagfalter				
X			X			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris nausithous*	V	V	x

V	L	E	NW	PO		Art	*Art*	RL B	RL D	sg
X			0			Thymian-Ameisenbläu-ling	*Phengaris arion*	2	3	x
						Nachtfalter				
0						Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	-	x
						Muscheln				
X		0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus*	1	1	x

7.5 Geschützte Brutvogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle ist die Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums für die Brutvogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie zusammengefasst. Vorkommen der Vogelarten (1. Spalte) sind gemäß der Landkreissuche (Lkr. Ansbach) abgeschichtet (LFU, 2021). Habitateignung und Wirkungsempfindlichkeit sind nicht in Bezug auf Rasthabitate, sondern nur hinsichtlich Bruthabitate beurteilt.

Tabelle 9: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums für Brutvogelarten

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	**0**		Alpenbirkenzeisig	*Acanthis cabaret*	-	-	-
0					Alpenbraunelle	*Prunella collaris*	-	R	-
0					Alpendohle	*Pyrrhocorax graculus*	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	*Lagopus muta*	R	R	-
0					Alpensegler	*Apus melba*	1	-	-
X	0				Alpenstrandläufer**)	*Calidris alpina*	-	1	x
X	X	0	**X**		Amsel*)	*Turdus merula*	-	-	-
0					Auerhuhn	*Tetrao urogallus*	1	1	x
X	X	0	**X**		Bachstelze*)	*Motacilla alba*	-	-	-
X	0				Bartmeise	*Panurus biarmicus*	R	-	-
X	X	X	**X**		Baumfalke	*Falco subbuteo*	-	3	x
X	X	X	**0**		Baumpieper	*Anthus trivialis*	2	V	-
X	X	X	**0**		Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	1	x
X	0				Bergfink**)	*Fringilla montifrinfilla*	-	-	-
0					Berglaubsänger	*Phylloscopus bonelli*	-	-	x
0					Bergpieper	*Anthus spinoletta*	-	-	-
X	0				Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	V	1	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Bienenfresser	*Merops apiaster*	R	-	x
0					Birkhuhn	*Tetrao tetrix*	1	2	x
X	X	0	**X**		Blässhuhn*)	*Fulica atra*	-	-	-
X	0				Blässgans**)	*Anser albifrons*	-	-	-
X	X	X	**X**		Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	-	-	x
X	X	0	**X**		Blaumeise*)	*Parus caeruleus*	-	-	-
X	X	X	**X**		Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	2	3	-
X	0				Brachpieper**)	*Anthus campestris*	0	1	x
0					Brandgans	*Tadorna tadorna*	R	-	-
X	X	X	**X**		Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	1	2	-
X	0		**X**		Bruchwasserläufer**)	*Tringa glareola*	-	1	-
X	X	0	**X**		Buchfink*)	*Fringilla coelebs*	-	-	-
X	X	0	**X**		Buntspecht*)	*Dendrocopos major*	-	-	-
X	X	X	**X**		Dohle	*Coloeus monedula*	V	-	-
X	X	X	**X**		Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	V	-	-
0					Dreizehenspecht	*Picoides tridactylus*	-	-	x
X	X	X	**0**		Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	3	-	x
X	X	0	**X**		Eichelhäher*)	*Garrulus glandarius*	-	-	-
X	0				Eisvogel	*Alcedo atthis*	3	-	x
X	X	0	**X**		Elster*)	*Pica pica*	-	-	-
X	0				Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	-	-	-
X	X	X	**X**		Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	-
X	X	X	**X**		Feldschwirl	*Locustella naevia*	V	2	-
X	X	X	**X**		Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	-
0					Felsenschwalbe	*Ptyonoprogne rupestris*	R	-	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel*)	*Loxia curvirostra*	-	-	-
X	0				Fischadler	*Pandion haliaetus*	1	3	x
X	X	0	**X**		Fitis*)	*Phylloscopus trochilus*	-	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	3	V	x
0					Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	3	2	x
X	0				Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	1	2	x
X	0				Gänsesäger	*Mergus merganser*	-	3	-
X	X	0	**X**		Gartenbaumläufer*)	*Certhia brachydactyla*	-	-	-
X	X	0	**X**		Gartengrasmücke*)	*Sylvia borin*	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	**0**		Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	3	-	-
X	0				Gebirgsstelze*)	*Motacilla cinerea*	-	-	-
X	X	X	**0**		Gelbspötter	*Hippolais icterina*	3	-	-
X	0				Gimpel*)	*Pyrrhula pyrrhula*	-	-	-
X	X	0	**X**		Girlitz*)	*Serinus serinus*	-	-	-
X	0				Goldregenpfeifer**)	*Pluvialis apricaria*	◊	1	x
X	X	X	**X**		Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	-	-
X	0				Grauammer	*Emberiza calandra*	1	V	x
X	0				Graugans	*Anser anser*	-	-	-
X	0		**X**		Graureiher	*Ardea cinerea*	V	-	-
X	X	0	**X**		Grauschnäpper*)	*Muscicapa striata*	-	V	-
X	0				Grauspecht	*Picus canus*	3	2	x
X	X	X	**X**		Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1	x
X	X	0	**X**		Grünfink*)	*Carduelis chloris*	-	-	-
0			**X**		Grünschenkel**)	*Tringa nebularia*	◊	◊	-
X	X	X	**X**		Grünspecht	*Picus viridis*	-	-	x
X	0				Habicht	*Accipiter gentilis*	V	-	x
0					Habichtskauz	*Strix uralensis*	R	R	x
X	0				Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	3	3	x
0					Haselhuhn	*Bonasa bonasia*	3	2	-
X	0				Haubenlerche	*Galerida cristata*	1	1	x
X	0				Haubenmeise*)	*Parus cristatus*	-	-	-
X	0				Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	-	-	-
X	X	0	**X**		Hausrotschwanz*)	*Phoenicurus ochruros*	-	-	-
X	X	X	**X**		Haussperling	*Passer domesticus*	V	-	-
X	X	0	**X**		Heckenbraunelle*)	*Prunella modularis*	-	-	-
X	0				Heidelerche	*Lullula arborea*	2	V	x
X	X	X	**0**		Höckerschwan	*Cygnus olor*	-	-	-
X	X	X	**X**		Hohltaube	*Columba oenas*	-	-	-
X	X	0			Jagdfasan*)	*Phasianus colchicus*	◊	-	-
X	0				Kampfläufer**)	*Philomachus pugnax*	0	1	x
0					Karmingimpel	*Carpodacus erythrinus*	1	V	x
X	X	0			Kernbeißer*)	*Coccothraustes coccothraustes*	-	-	-
X	X	X	**X**		Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	**X**		Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	3	-	-
X	X	0	**X**		Kleiber*)	*Sitta europaea*	-	-	-
X	X	X	**0**		Kleinspecht	*Dryobates minor*	V	3	-
X	X	X	**0**		Knäkente	*Anas querquedula*	1	1	x
X	X	0	**X**		Kohlmeise*)	*Parus major*	-	-	-
X	0				Kolbenente	*Netta rufina*	-	-	-
X	X	X	**0**		Kolkrabe	*Corvus corax*	-	-	-
X	0				Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	-	-	-
X	0				Kornweihe**)	*Circus cyaneus*	0	1	x
X	0				Kranich	*Grus grus*	1	-	x
X	X	X	**0**		Krickente	*Anas crecca*	3	3	-
X	X	X	**X**		Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	3	-
X	0		**X**		Lachmöwe	*Larus ridibundus*	-	-	-
X	X	X	**X**		Löffelente	*Anas clypeata*	1	3	-
0					Mauerläufer	*Tichodroma muraria*	R	R	-
X	0		**X**		Mauersegler	*Apus apus*	3	-	-
X	X	X	**X**		Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	-	x
X	X	X	**X**		Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	3	-
X	X	0			Misteldrossel*)	*Turdus viscivorus*	-	-	-
X	0				Mittelmeermöwe	*Larus michahellis*	-	-	-
X	0				Mittelspecht	*Leiopicus medius*	-	-	x
X	X	0	**X**		Mönchsgrasmücke*)	*Sylvia atricapilla*	-	-	-
X	0				Moorente**)	*Aythya nyroca*	0	1	x
X	X	X	**0**		Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	-	-
X	0				Nachtreiher	*Nycticorax nycticorax*	R	2	x
X	X	X	**X**		Neuntöter	*Lanius collurio*	V	-	-
X	0				Ortolan	*Emberiza hortulana*	1	2	x
X	0				Pfeifente**)	*Mareca Penelope*	0	R	-
X	X	X	**0**		Pirol	*Oriolus oriolus*	V	V	-
0					Prachttaucher	*Gavia arctica*	-	-	-
X	0				Purpurreiher	*Ardea purpurea*	R	R	x
X	X	0	**X**		Rabenkrähe*)	*Corvus corone*	-	-	-
X	0				Raubwürger	*Lanius excubitor*	1	1	x
X	X	X	**X**		Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Raufußkauz	*Aegolius funereus*	-	-	x
X	X	X	**X**		Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2	-
X	X	0	**X**		Reiherente*)	*Aythya fuligula*	-	-	-
0					Ringdrossel	*Turdus torquatus*	-	-	-
X	X	0	**X**		Ringeltaube*)	*Columba palumbus*	-	-	-
X	X	0	**X**		Rohrammer*)	*Emberiza schoeniclus*	-	-	-
X	0				Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	1	3	x
X	X	X	**0**		Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*	-	-	x
X	X	X	**0**		Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	-	-	x
0			**X**		Rostgans *(Neozoon)*	*Tadorna ferruginea*	◊	◊	-
X	0				Rotdrossel**)	*Turdus iliacus*	◊	-	-
0					Rotfussfalke**)	*Falco vespertinus*	◊	-	x
0					Rothalstaucher	*Podiceps grisegena*	◊	-	x
X	X	0	**X**		Rotkehlchen*)	*Erithacus rubecula*	-	-	-
X	X	X	**X**		Rotmilan	*Milvus milvus*	V	-	x
X	0				Rotschenkel	*Tringa totanus*	1	2	x
X	0				Saatgans**)	*Anser fabalis*	◊	-	-
0					Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	-	-	-
X	0				Schellente	*Bucephala clangula*	-	-	-
X	X	X	**0**		Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*	-	-	x
X	X	X	**0**		Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*	V	-	-
X	X	X	**0**		Schleiereule	*Tyto alba*	3	-	x
X	X	X	**0**		Schnatterente	*Anas strepera*	-	-	-
0					Schneesperling	*Montifringilla nivalis*	R	R	-
X	X	0	**X**		Schwanzmeise*)	*Aegithalos caudatus*	-	-	-
X	X	X	**0**		Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	2	3	x
X	X	X	**0**		Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	V	-	-
X	0				Schwarzkopfmöwe	*Larus melanocephalus*	R	-	-
X	X	X	**X**		Schwarzmilan	*Milvus migrans*	-	-	x
X	X	X	**0**		Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	-	-	x
X	0		**X**		Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	-	-	x
X	0				Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	R	-	x
X	0				Seidenreiher**)	*Egretta garzetta*	◊	-	x
X	0				Silbermöwe**)	*Larus argentatus*	◊	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Silberreiher**)	*Ardea alba*	◊	R	x
X	X	0	**X**		Singdrossel*)	*Turdus philomelos*	-	-	-
X	0				Singschwan**)	*Cygnus cygnus*	◊	-	-
X	X	0	**X**		Sommergoldhähnchen*)	*Regulus ignicapillus*	-	-	-
X	X	X	**0**		Sperber	*Accipiter nisus*	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	1	1	x
X	0				Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*	-	-	x
X	0				Spiessente**)	*Anas acuta*	◊	2	-
X	X	0	**X**		Star*)	*Sturnus vulgaris*	-	3	-
0					Steinadler	*Aquila chrysaetos*	R	R	x
0					Steinhuhn	*Alectoris graeca*	R	R	x
X	0				Steinkauz	*Athene noctua*	3	V	x
0					Steinrötel	*Monticola saxatilis*	1	1	x
X	0				Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	1	-
X	0				Steppenmöwe**)	*Larus cachinnans*	◊	-	-
0					Sterntaucher**)	*Gavia stellata*	◊	-	-
X	X	X	**X**		Stieglitz	*Carduelis carduelis*	V	-	-
X	X	0	**X**		Stockente*)	*Anas platyrhynchos*	-	-	-
X	X	0	**X**		Straßentaube*)	*Columba livia f. domestica*	◊	-	-
X	0				Sturmmöwe	*Larus canus*	R	-	-
X	X	0	**X**		Sumpfmeise*)	*Parus palustris*	-	-	-
X	0				Sumpfohreule**)	*Asio flammeus*	0	1	x
X	X	0	**X**		Sumpfrohrsänger*)	*Acrocephalus palustris*	-	-	-
X	X	X	**X**		Tafelente	*Aythya ferina*	-	V	-
0					Tannenhäher*)	*Nucifraga caryocatactes*	-	-	-
X	X	0	**X**		Tannenmeise*)	*Parus ater*	-	-	-
X	X	X	**X**		Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	-	V	x
X	X	X	**X**		Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	-	-	-
X	X	X	**0**		Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	V	3	-
0					Trauerseeschwalbe	*Chlidonias niger*	0	3	x
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	1	3	x
X	X	0	**X**		Türkentaube*)	*Streptopelia decaocto*	-	-	-
X	X	X	**X**		Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	-	x
X	X	X	**0**		Turteltaube	*Streptopelia turtur*	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Uferschnepfe	*Limosa limosa*	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	*Riparia riparia*	V	-	x
X	0				Uhu	*Bubo bubo*	-	-	x
X	X	0	**X**		Wacholderdrossel*)	*Turdus pilaris*	-	-	-
X	X	X	**0**		Wachtel	*Coturnix coturnix*	3	V	-
X	X	X	**X**		Wachtelkönig	*Crex crex*	2	1	x
X	X	0			Waldbaumläufer*)	*Certhia familiaris*	-	-	-
X	0				Waldkauz	*Strix aluco*	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	2	-	-
X	X	X	**X**		Waldohreule	*Asio otus*	-	-	x
0					Waldrapp**)	*Geronticus eremita*	0	0	x
X	0				Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	-	V	-
X	0				Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	R	-	x
X	0				Wanderfalke	*Falco peregrinus*	-	-	x
X	0				Wasseramsel	*Cinclus cinclus*	-	-	-
X	X	X	**0**		Wasserralle	*Rallus aquaticus*	3	V	-
X	X	0			Weidenmeise*)	*Parus montanus*	-	-	-
0					Weißrückenspecht	*Dendrocopos leucotus*	3	2	x
X	0		**X**		Weißstorch	*Ciconia ciconia*	-	V	x
X	0				Wendehals	*Jynx torquilla*	1	3	x
X	0				Wespenbussard	*Pernis apivorus*	V	V	x
X	0				Wiedehopf	*Upupa epops*	1	3	x
X	X	X	**X**		Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	1	2	-
X	X	X	**X**		Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	-	-	-
X	0				Wiesenweihe	*Circus pygargus*	R	2	x
X	X	0	**X**		Wintergoldhähnchen*)	*Regulus regulus*	-	-	-
X	X	0	**X**		Zaunkönig*)	*Troglodytes troglodytes*	-	-	-
0					Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*	1	3	x
X	X	0	**X**		Zilpzalp*)	*Phylloscopus collybita*	-	-	-
X	0				Zippammer	*Emberiza cia*	R	1	x
0					Zitronenzeisig	*Carduelis citrinella*	-	3	-
X	0				Zwergdommel	*Ixobrychus minutus*	1	3	x
X	0				Zwergschnepfe**)	*Lymnocryptes minimus*	0	-	x
X	0				Zwergsäger**)	*Mergellus albellus*	◊	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Zwergschnäpper	*Ficedula parva*	2	V	x
X	0				Zwergschwan**)	*Cygnus columbianus bewickii*	◊	-	-
X	X	0	**X**		Zwergtaucher*)	*Tachybaptus ruficollis*	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. **) Gastvögel (z.T. gelegentliche Bruten möglich) ◊ nicht bewertet bzw. nicht enthalten in Roter Liste ***) Neozoon